

Festschrift



Zur Feier des 25jährigen

Amts-Jubiläums

des Bürgermeisters der Stadt Kamenz,

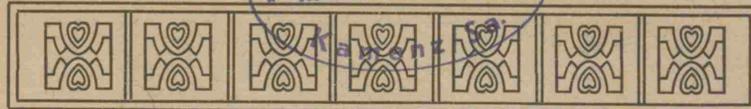
herrn Dr. jur. Julius

Oswin Seig, Ritter pp.,

:: :: am 1. Mai 1911 :: ::



12142



Vorwort.

Die Berechtigung dieser Blätter könnte wohl bezweifelt werden und die Frage, was die hier geschilderten Ereignisse aus der Kamener Vergangenheit mit dem fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläum des Herrn Bürgermeisters Dr. Feig zu schaffen haben, wird auf manchen Lippen liegen.

Bei näherer Erwägung erscheint aber diese allerdings von der üblichen Weise abweichende Art der Huldigung durchaus nicht so befremdend, wie es auf den ersten Blick hin aussehen möchte:

Die Kamener Vergangenheit spricht zu dem Herrn Jubilar als dem Bürgermeister der Stadt Kamenz. Diese Schrift gibt Kunde von schwerem Kampf und endlichem Sieg, von außerordentlichen Verhältnissen und licht- und schattenvollen Ereignissen in dem Kamenz früherer Jahrhunderte. 1547 und 1911, welche Kontraste schließen doch diese Jahre in sich ein! Dort das unglückliche, am Boden liegende Kamenz in des Wortes wahrster Bedeutung, hier unsere in hoffnungsreichster Entwicklung befindliche und in glücklicher Wohlhabenheit lebende Stadt, die sich anschickt, die Verdienste ihres verehrten Oberhauptes zu feiern — wahrlich, eine schönere Gestaltung zum Besten ist einem Gemeinwesen nicht zu wünschen!

Und darum: Hat die Kamener Vergangenheit nicht ein Recht, am heutigen Tage zu sprechen? Laufen nicht im tiefsten Grunde verbindende Fäden zwischen 1547 und 1911, und ist die heutige Feier nicht auch nur das letzte Glied einer langen Kette?

Freilich — Sonne und Heiterkeit wird der Leser in diesen Blättern wenig finden. Das möge entschuldigt und dabei freundlich eins bedacht werden: Auf dem dunklen Hintergrunde vergangener Tage glänzt um so wirkungsvoller die freundliche Gegenwart!



„Sollten wir das Glück nicht haben,
Ihnen näher zu zeigen, daß Sie sich er-
kennliche Herzen verbindlich gemacht
haben?“

Gotthold Ephraim Lessing.

Stadtarchiv Kamenz	
12142	
Sh: Geschichte 14. Dgr. Bürgermeister	

Kulturbund z. d. E. D.
* Natur- u. Heimatreunde *

III/52 [Entk. 1]



Bürgermeister Dr. Andreas Günther und seine Zeit.

Das Leben des Bürgermeisters Andreas Günther darzustellen, heißt zugleich einen Abschnitt Oberlausitzer Geschichte aus einer Zeit aufrollen, als Städte und Adel der Oberlausitz einen erbitterten Kampf um ihre in mehreren Jahrhunderten erworbenen Rechte führten. Das faktische Ende dieser Kämpfe war das furchtbare Strafgericht im Jahre 1547, gemeinhin der Pönfall genannt. Andreas Günther, mitten in diese Kämpfe gestellt, stritt, das ist keine Phrase, unter Hintansetzung von Gut und Blut unverdrossen und in den schlimmsten Zeiten verzweifelt für seine Stadt Kamenz, suchte, als der Pönfall die Stadt bettelarm machte, mit einer Zähigkeit, die Bewunderung verdient, zurückzuerlangen, was möglich war und führte sie endlich wieder zu einem gewissen Wohlstand zurück. Er war es auch, der Kamenz eine neue Verfassung gab und viele heilsame Verordnungen erließ, die, ein Beweis für ihre Güte, jahrhundertlang in Geltung blieben. Auf der von Andreas Günther hergestellten Grundlage weiterzubauen war für die Nachkommen nicht zu schwer und es kann behauptet werden: bestand die Stadt Kamenz je die späteren Stürme siegreich, so verdankte sie dies nicht zum kleinsten Teile dem außerordentlichen Wirken Andreas Günthers.

In all den Kämpfen war Günther der Sprecher und Handelnde für Kamenz, in seiner Hand liefen alle Fäden zusammen. Seine Reisen zum Landesherrn „in der Stadt Geschäften“ sind Legion; nach Prag, Wien, Augsburg, Regensburg und Breslau eilte er, um vom König für sein Kamenz das zu erbitten, was ihm nötig dünkte; mit den Räten der übrigen Sechsstädte ratschlagte er unablässig darüber, was zum Heile der Städte zu tun

sei. Von dem Adel der bestgehaßte Mann, besaß er das höchste Vertrauen seiner Mitbürger und er hat sich dieses Vertrauens so wert erwiesen, wie nur je ein Mensch und wie auch manches Lob seiner Zeitgenossen rückhaltlos anerkennt. —

Andreas Günther wurde am 30. November 1502, also in vorreformatorischer Zeit, in Kamenz geboren. Sein Vater war der Kamener Stadtschreiber und Ratsherr Gregorius Günther, „des geistlichen und weltlichen Rechts Doktor“, seine Mutter die Tochter des ehrsamten Bürgers Jorge Trado, Margarete.

Die Liebe und Sorge der Mutter umfing den kleinen Andreas nur wenige Jahre, bereits 1509 wird sie im Stadtbuch als gestorben bezeichnet. Kurz nach dem Tode der Gattin trat Dr. Gregorius Günther in den geistlichen Stand; was ihn hierzu veranlaßte, ist nicht genau bekannt, der Tod der geliebten Frau scheint den Anstoß gegeben zu haben. Nach Empfang der geistlichen Weihen stellte ihn die Äbtissin des Klosters St. Marienstern, die Patronin der Kamener Pfarrkirche, an dieser als Pfarrer an, was er bis zu seinem Tode im Jahre 1535 blieb. Ein strenggläubiger Katholik bis an sein Ende, stand er der Reformationsbewegung feindlich gegenüber und hat wohl auch, doch vergeblich, ihr Eindringen in Kamenz mit allen Mitteln zu hindern gesucht. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn wir beim Sohne den Einfluß des geistlichen Vaters spüren, der größten Frage seiner Zeit, der Reformation, stand Andreas Günther skeptisch und ablehnend gegenüber und er blieb, wenigstens äußerlich, bis zu seinem Tode dem alten Glauben treu. Doch nichts hindert uns, wenn wir insbesondere seine Stiftung für die protestantische Kirche ansehen, anzunehmen, daß er in den letzten Jahren seines Lebens dem Protestantismus freundlich und duldend gegenüber stand; schon der Umstand, daß die sicher seit 1540 evangelisch gewordene Kamener Einwohnerschaft keinen Anstoß an dem Glauben ihres langjährigen Bürgermeisters nahm, spricht für diese Auffassung.

Zum ersten Male wird des kleinen Andreas als siebenjährigen Buben gedacht. Nach dem Tode des Großvaters Jorge Trado fällt ihm ein Erbteil von 130 Gulden zu, das ihm auf den Grundstücken seines Oheims Jakob Dietrich hypothekarisch sichergestellt wird. Bei der stadtbücherlichen Verlautbarung dieser Hypothekenaufnahme vor Gericht bittet Dr. Gregorius Günther den Rat,

weil er Priester geworden sei, um Bestellung eines Vormundes für Andreas, als solcher wird der Bürgermeister Andreas Zickhorn bestimmt.

Die folgenden Jahre der Kindheit des Andreas sind in vollkommenes Dunkel gehüllt. Er wird, so kann vermutet werden, wenigstens den ersten Unterricht in der schon lange bestehenden Lateinschule seiner Heimatstadt oder bei den Franziskanern des St. Annenklosters erhalten haben, wenn nicht der gelehrte Vater selbst es vorgezogen haben sollte, ihn zu unterrichten. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß Bauzen, dessen Schule zu dieser Zeit viele Söhne der Oberlausitz anzog, unseren Andreas zum Universitätsstudium vorbereitete; z. Zt. wenigstens lassen uns die Quellen allerdings im Stich. Auch kann nicht gesagt werden, an welcher Universität er studierte und wo er zum Doktor juris promovierte; da er aber in den Matrikeln der Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Frankfurt a. O. nicht verzeichnet ist, kommen diese Orte nicht in Betracht und es bleibt nur noch Prag übrig; deren Matrikel wie die der übrigen Universitäten leider noch nicht im Druck erschienen ist und daher für vorliegende Arbeit nicht herangezogen werden konnte.

Erst als zwanzigjähriger Jüngling, nach beendetem Universitätsstudium und als wohlbestallter Baccalaureus juris, tritt er wieder hervor. Im Jahre 1522 grassierte in Kamenz die Pest, von dieser wurde auch der Stadtschreiber hinweggerafft; der sich nach vollendetem Studium in Kamenz aufhaltende Andreas Günther versah einige Zeit den Stadtschreiberdienst. Da er „während des Sterbens in Allem Gehorsam und Fleiß bewiesen gegen den Ehrbaren Rat, wie einem frommen Diener ziemt“, übertrug ihm Kamenz auf das besondere dringliche Bitten des Vaters, dessen einstige treue Dienste als Stadtschreiber und Ratsfreund besonders den Ausschlag gaben, das freigewordene Amt, das Andreas Günther ununterbrochen bis kurz vor seinem Tode bekleiden sollte, selbst als Bürgermeister besorgte er diese Geschäfte mit, um in den schweren geldarmen Zeiten die Anstellung eines besonderen Mannes zu ersparen.

Der Stadtschreiber war in früheren Zeiten zweifellos eine sehr wichtige Person im Stadttregiment. Oft der einzige Jurist im Rat, war er diesem vor allen Dingen ein Berater in allen rechtlichen Fragen. Ihm lag weiter nicht nur die Besorgung des

sämtlichen Schreibwerks, insbesondere die gesamte umfangreiche Korrespondenz mit den landesherrlichen Kanzleien, den Räten anderer Städte und Privatpersonen ob, er war auch der juristische Beirat der Laienrichter und Schöppen in Zivil- wie peinlichen Gerichtshandlungen und hatte die rechtliche Beweiskraft bestehenden Einträge in die Stadt- und Gerichtsbücher über Darlehnungen, Verpfändungen, Hypothekenaufnahmen, Grundstücksverkäufe, Erbauseinandersetzungen u. a. m. zu bewirken. Endlich führte er die Protokolle in den Ratsitzungen. Regelmäßig gelangte der Stadtschreiber, wie dies ja auch bei Andreas Günther der Fall war, in den Rat und wurde auch öfter zum Bürgermeister gewählt.

Als Andreas Günther zum Stadtschreiber bestellt wurde, lagen Adel und Sechsstädte, die beiden Stände der Oberlausitz, bereits über fünfundzwanzig Jahre in bitterem Streit, der, nachdem weitere zwei Jahrzehnte verflossen waren, vom eigenen Landesherrn herbeigeführt, zum tiefsten Fall der Sechsstädte führte. Adel und Städte, die in kriegerischen Zeiten sich gegen äußere Feinde einmütig erhoben und treu zusammenhielten, bekämpften sich, als ein langer Friede über die Oberlausitz hereinbrach, ein halbes Jahrhundert lang hartnäckig. Handel und Wandel blühten in diesen Friedenszeiten in den Städten wie nie zuvor; im Besitze von reichen Mitteln suchten diese ihre seit langem klug begründete Macht mehr und mehr zu befestigen, suchten vom immer geldbedürftigen Landesherrn unter dem Anerbieten größerer Summen Rechte zu erlangen, die den Adelligen bald ins Fleisch schnitten. Die vom Adel, häufig verarmt und verroht und oft genug dem erbärmlichsten Straßenraube fröhnend, kamen nicht selten in die Lage, ihre Güter verkaufen zu müssen. Niemand war besser imstande, diese Güter zu erwerben, als die Sechsstädte mit ihren reichen Hilfsquellen. Nun hatten die Städte vom Könige das Recht erlangt, Güter in einem bestimmten Umkreis außerhalb ihrer Mauern zu Stadtrecht kaufen zu dürfen. Der hauptsächlichste Vorteil dieser Käufe zu Stadtrecht bestand nun in folgendem: Schrieb der Landesherr eine Steuer aus, was besonders in den Zeiten der Türkenkriege oft vorkam, so hatten der Adel $\frac{1}{3}$, die Sechsstädte $\frac{2}{3}$ der Gesamtsumme aufzubringen. Die an die Städte kommenden Landgüter steuerten nun mit den Bürgern und nicht mehr, wie zu der Zeit, als sie im Besitze von Adelligen waren,

mit dem Adel, dem daher die Steuerkraft der nunmehrigen Stadtgüter verloren ging, während die Höhe der Steuerquote, $\frac{1}{3}$ der auf die Oberlausitz gelegten Summe, dieselbe blieb. Außerdem verwandelten sich diese Güter aus Lehn- zu Erbgütern, letztere konnten, was bei ersteren nicht möglich war, auch an Frauen fallen. Starb ein Mannesstamm aus, so fielen jedoch Lehngüter an die Lehnshand, die Krone Böhmen zurück. Wie sehr besonders der erstgenannte Vorteil dem Adel an den Beutel greifen mußte, begreifen wir, wenn wir erfahren, daß sich die Sechsstädte im Jahre 1547 im Besitze von über 100 Gütern befanden. Dies war der wichtigste Streitpunkt in den Kämpfen zwischen Adel und Sechsstädten.

Der zweite Kardinalpunkt der Streitigkeiten betraf die Handhabung der Gerichte durch die Sechsstädte. Diese übten anfänglich allein innerhalb ihrer Mauern die obere und niedere Gerichtsbarkeit aus, d. h. sie konnten neben den leichteren Vergehen auch die schweren Kriminalverbrechen, wie Mord, Raub, Diebstahl, Lähmde und Verräterei im Stadtweichbilde bestrafen. Als sie in den Besitz von Gütern gelangten, richteten sie auch über ihre nunmehrigen bäuerlichen Untertanen. Endlich suchten sie aber auch die Untertanen Adelliger, ja letztere selbst — falls sie etwas im städtischen Weichbilde verbrochen hatten — vor ihre Gerichte zur Verantwortung zu ziehen, welches Recht der Adel ihnen jedoch bestritt, da nach seiner Behauptung hierfür die Land- bezw. Hofgerichte in Bautzen bezw. Görlitz zuständig waren.

Die Stadt Kamenz nahm erst vom Jahre 1507 ab das Recht in Anspruch, Adelige und ihre „armen Leute“ vor die städtischen Gerichte zu fordern, nachdem nämlich der Stadtschreiber Johannes Heidenreich vom Könige für Kamenz das Privilegium der roten Wachsiegelung auswirkte. Dies führte in der Folgezeit zu langwierigen Prozessen, die teilweise bereits an anderen Orten behandelt wurden. *)

Der dritte Streitpunkt betraf die „zwei Stimmen“. Seit den ältesten Zeiten bestanden verfassungsmäßig in der Oberlausitz zwei Stände, bezeichnet einfach „Land und Städte“, jeder im Besitze einer Stimme. Da versuchte der Adel im Jahre 1519

*) Vgl. Uhlig, Die Herren von Ponickau auf Elstra und Prietitz und die Stadt Kamenz am Anfange des 16. Jahrhunderts. Neues Lausitzer Mag. Bd. 85.

auf dem Landtage zu Bauzen das böhmische Vierständesystem als in der Oberlausitz längst bestehend anzusprechen, indem der Sprecher der Adeligen, Leuther von Schreibersdorf, bei der Beratung Oberlausitzer Angelegenheiten bemerkte, „daß die drei Stände, Herren, Prälaten und Mannschaft, folgende Antwort gäben“. Hiergegen protestierten sofort die Sechsstädte, erhoben aber auch noch beim König Beschwerde. Und mit gutem Grunde, denn die Städte wären als der vierte und letzte Stand mit einer Stimme gegen die obengenannten drei Stände mit drei Stimmen, die voraussichtlich, da sie gleiche Interessen hatten, in allen wichtigen Angelegenheiten zusammengehen, in jedem Falle überstimmt worden.

Ein anderer Streitpunkt hatte das Bierbrauen und Schänken auf dem Lande zum Gegenstande. Der wichtigste und einträglichste Nahrungszweig war in den Städten das Bierbrauen. Schon frühzeitig hatten die Oberlausitzer Städte vom Landesherrn das sogen. Meilenrecht erlangt, das innerhalb einer Meile außer der Stadt auf den Dörfern das Brauen und den Ausschank von Bier verbot, ja sogar das Schänken fremden Bieres in der Stadt selbst nicht zuließ. Der Adel kehrte sich an das Meilenrecht wenig, die Folgen waren Klagen beim Landesherrn und kostspielige Prozesse.

Das Kamener Bier erfreute sich in alten Zeiten großer Beliebtheit. „Kamener Bier, der Oberlausitz Malvasier“ wurde, wie alte Urkunden bezeugen, gern von den Räten der Sechsstädte ihren Gästen kredenzt. Die Ausfuhr muß besonders im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ganz bedeutend gewesen sein. So führt der Chronist Caspar Haberkorn in seinen 1589 niedergeschriebenen Annalen von Kamenz an, daß, als nach altem Brauche der Rat am Tage Walpurgis 1529 das Bier in den Kellern der Bürgerschaft zählte, 3784 Fässer Bier vorgefunden wurden. Da acht Fässer ein Bier ausmachten und jedes Bier nach Haberkorns Rechnung 18 Scheffel Gerste erforderte, so waren also in den 3784 Fässern Bier 8514 Scheffel Gerste vermälzt worden. Das Faß Bier galt damals $3\frac{1}{2}$ Mark Groschen, der Wert des in etwa $7\frac{1}{2}$ Monaten gebrauten Gerstensaftes betrug mithin 13244 Mark Groschen. Nach Haberkorns Zeugnis vertrieb Kamenz wöchentlich nie unter 200 Faß Bier.

Mit dem umliegenden Adel führte Kamenz mehrere Prozesse, die das Brauen und Schänken von Bier zum Gegenstande hatten,

so schon 1480 mit Jakob von Ponickau auf Elstra. Im Jahre 1530 endlich liefen die einzelnen Klagen der Sechsstädte zusammen in die allgemeinen Vorstellungen bei dem Landesherrn, die nur niemals, wenigstens nicht im Sinne der von den Städten vorgebrachten Wünsche, ihre Erledigung fanden. —

In dem Kampfe zwischen Adel und Städten um vorgedachte Streitfragen bezeichnen die Jahre 1497 (der Spruch des Königs Wladislaus), 1510 (der Kuttenger Spruch), 1520 (Vertrag zwischen den Parteien), 1530 (1. Prager Vertrag), 1534 (2. Prager Vertrag) und 1544 (Decisio Ferdinanda), so bedeutungsvoll jeder Vertrag und jede Entscheidung für die Geschicke der Oberlausitz war, jedoch nur die Etappen zum — Pönfall. Dieser erst brachte das definitive Ende des Kampfes; durch einen Machtspruch des Königs allein fiel der Sieg dem Adel zu, persönlich griff der Landesherr ein, indem er die heiß umstrittenen Rechte den Sechsstädten nahm.

Zu den vielen „Tagen“, die in Prag und Bauzen in den endlosen Prozessen und Verhandlungen stattfanden, wurde regelmäßig der Stadtschreiber Andreas Günther abgesendet. Außer diesen zeitraubenden Reisen betätigte er sich aber auch in inneren Angelegenheiten der Stadt. So wurde auf seine Anregung im Jahre 1525 eine neue Ordnung, wie es mit dem Bürgermeisteramt gehalten werden sollte, eingeführt. Bisher galt der Bürgermeister auf ein Jahr gewählt, künftig erfolgte die Wahl von drei Bürgermeistern auf Lebenszeit, von denen jeder abwechselnd ein Jahr als Konsul regens wirkte.

Eine andere Maßnahme betraf die Zulassung der Wenden zum Bürgerrecht. Da ihre Zahl in der Stadt in besorgniserregender Weise zunahm, wurde an die Erwerbung des Bürgerrechts durch Wenden die Verpflichtung zur Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes von 100 Talern geknüpft. Im gleichen Jahre verlängerte der Rat die Amtsdauer seiner Mitglieder von einem Jahre auf drei Jahre.

Kurz nach Übernahme des Stadtschreiberdienstes heiratete Andreas Günther die Schwester des Bürgermeisters Andreas Lache. Seine Ehe mit ihr war nur von kurzer Dauer und kinderlos; nach ihrem etwa 1530 erfolgtem Tode nahm er Anna Faust zur Frau, die ihm in über 30jähriger Ehe 7 Kinder gebar. Auch als Grundstücksbesitzer finden wir ihn nun; im Jahre 1527 über-

nahm er von der Mutter seiner Frau erster Ehe ansehnliche Grundstücke, wozu er 1531 noch von dem Schwager Lache ein Haus am Markte mit eigenem Brau- und Malzhaus erwarb. —

Die Bedürfnisse der Stadt Kamenz waren in diesen Zeiten nicht gering und sollten doch nach und nach immer größer werden, und endlich, die früheren Verhältnisse angesehen, zu einer verhältnismäßig großen Verschuldung führen. Folgende Umstände besonders trugen daran die Schuld:

Wegen versuchter Eingriffe in die Obergerichte und unberechtigten Jagens auf den Stadtgütern prozessierte Kamenz mehrere Jahre mit Hans und Wolf von Ponickau auf Elstra. Diese langwierigen Prozesse wurden zwar 1534 infolge Günthers Bemühungen durch einen für Kamenz günstigen Vergleich beendet, verschlangen aber große Summen.

Bedeutende Kosten verursachte ferner die im Jahre 1531 begonnene und 1542 beendete Anlegung der Deutschbaselitzer Teiche, insbesondere deshalb, weil die von diesen Teichbauten betroffenen Bauern in anderer Weise entschädigt werden mußten, wozu der Rat zwei umfangreiche Güter erwarb.

Endlich bildeten die fortwährenden Steuerauflagen des Königs für die Sechsstädte eine große Last. 1527 forderte König Ferdinand 1300 fl., 1528 über 8500 fl., 1532 gar über 20 000 fl., zu welchen Summen natürlich auch Kamenz beitragen mußte. 1536 verlangte der König von den Sechsstädten ein Darlehn von 20 000 fl., begnügte sich aber am Ende mit 9000 fl. Außer diesen Forderungen hatten die Städte auch noch fortlaufend Knechte für die Kriegszüge gegen die Türken zu stellen und zu besolden.

Als letztes zu erwähnen sind endlich die hohen Prozeßkosten in den allgemeinen Streitigkeiten mit dem Adel, sie betragen 1536 innerhalb weniger Jahre bereits an die 20 000 fl., zu deren Bezahlung die Städte gemeinsam verpflichtet waren.

Als die laufenden Stadteinnahmen und die von den Bürgern nur widerwillig gezahlten außerordentlichen Eidgeschosse zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr ausreichten, veranlaßte dies den Kamener Rat, nach Hilfsquellen, die die Bürgerschaft nicht belasteten, Ausschau zu halten. In Kamenz starb im Jahre 1535 der Pfarrer Dr. Gregorius Günther, wie bekannt, der Vater Andreas Günthers. Das Verhältnis zwischen ihm und seiner sich schon dem Protestantismus zuneigenden Gemeinde war in den

letzten Jahren seines Lebens ein recht betrübliches geworden. Nicht nur der Rat, auch Jung und Alt in der Bürgerschaft sollen ihn „höchlich geschmähet“ und ihm das so schon immer geringer werdende Einkommen aus dem Amte geschmälert haben. Im Jahre 1534 nahm der Rat sämtliche Kirchenkleinodien an sich und verkaufte sie für eine beträchtliche Summe. Mit dem Einverständnis des Sohnes soll nun auch nach dem Tode des Pfarrers das Inventar im Pfarrhause hinweggeschleppt und veräußert worden sein. Den Verkauf der Kleinodien sowohl, wie die sonstigen Eingriffe in das Pfarrlehn war jedoch die Patronin der Pfarrkirche und Lehnsherrin des Pfarrhofs nicht gewillt zu dulden. Die Äbtissin des Klosters St. Marienstern erhob Klage beim König. Die Folge war die Bestrafung der Stadt zu 2000 Talern Buße. Andreas Günther wandte sich nun an die Städte, von denen er wußte, daß sie sich auf gleiche Weise in den Besitz der Kirchenkleinodien gesetzt hatten oder sich noch setzen wollten, um Hilfe. Abgesandte von Görlitz, Bautzen, Zittau und Löbau reisten mit Andreas Günther nach Prag und baten den König, sich mit fünfhundert Talern zufrieden zu geben und das übrige zu erlassen. Nach langem und wiederholtem inständigen Bitten erst ließ sich König Ferdinand herbei, die Strafsomme auf 1000 Taler herabzusetzen; 500 Taler zahlte Kamenz sofort, den Rest sechs Wochen darauf. Außerdem war der Wert der verkauften Kleinodien der Äbtissin zu ersetzen.

Das Verhalten Andreas Günthers in diesem Handel scheint ihm doch sehr verdacht worden zu sein, da er noch 1539 vom Rate eine Ehrenerklärung forderte. Im Stadtbuche bezeugte denn auch der Rat, daß er „von obgenanntem Stadtschreiber nichts denn alles gute wisse, will ihn auch wie zuvor ehren und fördern“.

Den besten Beweis des Vertrauens gab ihm die Bürgerschaft durch seine Wahl in den Rat im Jahre 1542. Dieses Jahr sollte für Kamenz recht verhängnisvoll werden. Am Frühjahrsmarkte abends 7 Uhr brach am Markte bei „Asmus dem Balbierer“ Feuer aus, das innerhalb kurzer Zeit in der Stadt und vor dem Königsbrücker Tore 88 Privatgebäude, die St. Justkirche, das Hospital, das Kirchlein zum heiligen Geist, einige Basteien und den Königsbrücker Turm einäscherte, sowie die Stadtmauer erheblich beschädigte. Daß das Feuer einen solchen

Umfang annehmen konnte, schreibt der Chronist der infolge des Jahrmarktes herrschenden allgemeinen — Bezechtheit der Bewohnererschaft zu. Andreas Günther reiste nach Prag zum Landesherrn und erwirkte vollständige Steuerfreiheit auf die folgenden drei Jahre, auch wurde der fällige Steuerbetrag erlassen und überdies die Erhebung eines außerordentlichen Viehzolles auf fünf Jahre gestattet.

In dem folgenden Jahre wurde Andreas Günther Bürgermeister, der Ersparnis wegen verwaltete er jedoch das Stadtschreiberamt weiter.

Von Interesse werden hier folgende Angaben über den Besitz und das sonstige Einkommen der Stadt Kamenz in den ersten Jahren der Regierung Andreas Günthers und kurz vor dem Pönfalle sein.

Eine sichere Einnahme ergaben natürlich die in der Hauptsache das Vermögen der Stadt repräsentierenden Landgüter, deren Kamenz folgende besaß: Gelenau mit dem Rodeland und dem Weidigt, Lückersdorf mit den Waldstücken Ohle und Kuhbart, Bernbruch mit dem Zschornauer Forst, Sträßgräbchen mit dem Langenholz, Biehla mit dem sehr umfangreichen Gehege und drei Teichen, die mit 78 Schock Fischen bevölkert waren, Wiesa mit Ausnahme von 4 dem Kloster St. Marienstern gehörigen Bauern und Deutschbaselitz mit den beiden neuangelegten mit 20 und 200 Schock Fischen besetzten Teichen. Die Bauern der Dörfer waren in dieser Zeit der Stadt in Geld und Naturalien zu zinsen verpflichtet und hatten umfängliche Hofe- und Spanndienste zu leisten.

Zu den laufenden Einnahmen der Stadt gehörte die ursprünglich „Eidgeschosß“ später kurz Geschosß genannte Abgabe, die mit dem Geschosß der heutigen Zeit nichts gemein hat. Eine Abgabe von sämtlichem Besitz, fahrender und unfahrender Habe, darunter Getreide und Vieh, und von dem Erbe, wurde sie im 15. Jahrhundert nach Bedarf „angeschlagen“ und bildete erst zu Günthers Zeiten eine alle Jahre wiederkehrende Steuer; wenn die Not es erforderte, wurden auch „außerordentliche Eidgeschosse“ erhoben, die von der Bürgerschaft nur widerwillig entrichtet wurden und diese sogar einmal zum offenen Aufruhr führten.

Ausgenommen von dem Geschosß waren nur der Hausbedarf an Korn und „Essfleisch“, das Werkzeug, Ackergeräte, die Pferde,

das Futter für diese und das Vieh, endlich Frauenkleider und Geschmeide. Das Geschosß betrug z. B. von Äckern, Wiesen und Erbgütern 1 gr. von 4 Mark Wert, von 1 Scheffel Korn oder 1 Scheffel Gerste 12 gr., von 1 Scheffel Hafer 6 gr., von einer Kuh 1 Mark, von 1 Kalbe $\frac{1}{2}$ Mark, einem Schaf 6 gr., einem Stock Bienen 12 gr. Die Bauern der Stadtgüter waren gleichfalls geschosßpflichtig.

Als einen zweiten Einnahmeposten finden wir in den Stadtrechnungen das sogen. „Anbornegeld“ angeführt, eine Steuer vom gebrauten Bier, die in verschiedener und schwer festzustellender Höhe erhoben wurde.

Weiter besaß Kamenz seit langen Zeiten den achten Teil eines Pferdezolles, die übrigen $\frac{7}{8}$ hatten die Gebrüder von Haugwitz inne. Das Einkommen aus dem Zolle war ganz verschieden.

Weitere feste Einnahmen waren das von der Bürgerschaft für die Bewachung der Mauer durch Dienstleute zu entrichtende Wachegeld, und ein von sämtlichen Bewohnern erhobener Wasserzins. Außerdem bezog die Gemeinde den Fleischbankzins, den Töpferzins, den Worf- oder Schragenzins und beträchtliche auf Grundstücke für irgend eine bewilligte Befreiung oder Berechtigung gelegte Erbzinsen.

Endlich kamen zu allen diesen Einnahmen noch die Erträge aus dem städtischen Weinkeller, dem ausschließlich dem Rate zustehenden Salzverkauf, der Ziegelei und den Märkten.

Die Schulden der Stadt waren zu diesen Zeiten folgende: 900 fl. an das Freiburger Kloster, 600 fl. an den Altaristen zu Gröden und 800 fl. an das Kloster Marienstern, die noch unberichtigt gebliebene Entschädigung für die entwendeten Kirchenkleinodien.

Man sieht, die Verhältnisse lagen vor dem Pönfall trotz der großen Aufwendungen und dem Stadtbrand durchaus nicht ungünstig, einer Gesamtschuld von 2300 fl. stand der Wert von sieben umfänglichen Gütern gegenüber. —

Freilich, der Zeitpunkt lag nicht mehr fern, an dem Kamenz die wertvollen Güter verlieren sollte und zu den alten Schulden neue aufzunehmen gezwungen war. Und immer wieder: Als eine besondere Gnade der Vorsehung ist es anzusehen, daß in der kommenden schweren Zeit der rechte Mann an der Spitze des Kamener Rats stand: Andreas Günther, dessen rastloses

Sinnen und Trachten auf zwei Dinge gestellt war; als das Strafgericht hereinbrach, auf die Rettung seiner Stadt aus der schwersten Not und, als zu übersehen war, was Kamenz verlor, auf die Wiederherstellung des alten Wohlstandes. —

Die äußere Ursache zu dem Pönfalle gaben folgende Vorfälle. Dem streng katholischen Kaiser Karl V. war der sich seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ausbreitende Protestantismus ein Dorn im Auge, ihn zu vernichten erschien ihm als das verdienstlichste, Gott wohlgefällige Werk. Wenn er in den Protestanten die Häupter traf, glaubte Karl, müßten die Glieder abfallen. Darum erklärte er die beiden protestantischen Herrscher, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen in die Reichsacht und übertrug deren Vollstreckung seinem Bruder, dem König Ferdinand von Böhmen. Der für die evangelische Sache verhängnisvolle schmalkaldische Krieg begann; auf der Seite des Kaisers stand der ehrgeizige Vetter Johann Friedrichs, Herzog Moriz, dem für das Kesseltreiben auf seinen fürstlichen Verwandten die Verleihung der Kurwürde in Aussicht gestellt wurde. Die verbündeten protestantischen Fürsten kämpften anfänglich gegen die kaiserlichen Truppen in Süddeutschland; als Herzog Moriz die Kur Sachsen mit Krieg überzog und auch den größten Teil eroberte, rückte Kurfürst Johann Friedrich in Eilmärschen in sein Land ein, erkämpfte sich dieses wieder mit Ausnahme der befestigten Städte Dresden und Leipzig und zog nach der Niederlausitz.

König Ferdinand forderte die Stände seiner Länder auf, gegen „Johann Friedrichen und Philippen, die sich nennen Herzog zu Sachsen und Landgraf zu Hessen“, zu rüsten. Die gut protestantischen Stände der Oberlausitz waren aber nur schwer zum Kampfe gegen die Häupter des evangelischen Glaubens zu bewegen und suchten durch allerhand Ausflüchte sich, zuerst gemeinsam, der ihnen obliegenden Pflichten gegen ihren König zu entziehen. Sie wandten ein, erst auf dem jüngsten Bauhner Landtage außerordentliche Schatzung und Biergelder bewilligt zu haben und nach den gemachten Versprechungen von der Heeresfolge in dem bevorstehenden Feldzuge befreit zu sein. Außer den bewilligten großen Geldforderungen auch noch Knechte zu stellen, komme der armen Oberlausitz schwer an, bedeute übrigens eine vom Landesherrn nicht gewollte doppelte

Steuer, da sie hier von ihren Gütern dienen und steuern müßten. Durch den Landvoigt verwies Ferdinand die Stände wiederholt auf ihre Pflichten und war auch auf die folgenden wiederholten Vorstellungen nicht zu bewegen, von seinen Forderungen abzugehen; widerwillig beschlossen die Stände daher, allein „zum Schutze der Grenzen“ 500 Mann auszurüsten. Von der Ritterschaft waren sofort 200 Reiter, von den Städten zwei Fähnlein Knechte in das kaiserliche Feldlager abzuschicken. Als Adel und Sechsstädte noch ein letztes Mal beim König vorstellig wurden, fand nur ersterer gnädiges Gehör, er wurde von der Stellung der Reiter entbunden und nur ermahnt, sich für jeden Fall kriegsbereit zu halten. An die Sechsstädte erging jedoch wiederum der ernstliche Befehl, die zwei Fähnlein Knechte nach Luckau in der Niederlausitz zu senden.

Unter neuen Ausflüchten hielten die Sechsstädte mit ihren geworbenen Truppen zurück. Als Hauptgrund führten sie an, allein ohne Ritterschaft auszuziehen und dazu noch Schatzung und Biersteuer zu geben, sei ihnen unmöglich. Schon jetzt, in einem Befehl an den Landvoigt vom 22. November 1546, drohte Ferdinand, diesen Ungehorsam „bei gelegener Zeit“ zu bestrafen.

Für die Oberlausitz und ganz besonders für Kamenz waren die in der Niederlausitz befindlichen kurfürstlichen Truppen eine große Gefahr, täglich standen räuberische Einfälle, wie sie auch tatsächlich vorgekommen sind, zu befürchten. Aus diesem Grunde hauptsächlich behielten die Städte die Knechte in ihren Mauern.

In der Niederlausitz wurde die Lage immer bedrohlicher. Johann Friedrich war in den Besitz des Klosters Dobrilugk und einiger anderer Orte gelangt. Der Landvoigt der Niederlausitz empfing den Befehl vom König, die in den Händen des Geächteten befindlichen Orte wieder zu erobern. Er wandte sich an den Landeshauptmann in Bauzen um Hilfe und forderte die Zusendung von Truppen, jetzt außer den von den Sechsstädten auch die von der Ritterschaft zu stellenden. Die Oberlausitzer baten den König, sie mit diesen Beschwerden zu verschonen; die Bitte war jedoch erfolglos, im Januar 1547 erging nochmals der königliche Befehl, Reiter, Fußknechte und Feldgeschütze ungesäumt zur Hilfe nach der Niederlausitz zu senden.

Nun beschlossen Land und Städte, den Landesältesten Hans von Schlieben auf Pulsnitz und Andreas Günther nach Prag zum

König zu senden, um von diesem Herabminderung der Forderungen zu erbitten. Gleichzeitig brachten die Abgesandten noch verschiedene Wünsche vor, hauptsächlich baten sie um Schutz für die Oberlausitz vor den kursächsischen Truppen, die schon bis Kamenz schweiften, und um Erlaß der vor der Tür stehenden beschwerlichen Biersteuer.

König Ferdinand sicherte Hans von Schlieben und Andreas Günther den erbetenen Schutz zu; er werde, ließ er sich vernehmen, dem Feind mit einem großen Heere entgegenziehen. Die Zahlung der Biersteuer solle erst erfolgen, wenn wieder Ruhe im Lande sei. Er forderte aber die Gesandten auf, endlich die bereits in den Städten stehenden Truppen in Bauzen zur Musterung vorzuführen.

Eine Musterung hat, soviel bekannt, allein in Kamenz stattgefunden. Von ihr berichtet Haberkorn in den Kamener Annalen. Der Landvoigt Christoph von Dohna auf Königsbrück und die Landesältesten des Kamener Kreises, Hans von Schlieben auf Pulsnitz und Wolf von Ponickau auf Elstra fanden am 31. Januar 1547 vor: 32 Hakenschützen, 56 solche mit langen Speißen, der Fähnrich mit je 2 Federspieße tragenden Knechten, 82 Mann mit Helmbarten, insgesamt also 173 Mann.

Noch immer aber zögerten einige Städte mit der Absendung der Knechte. Als endlich König Ferdinand erfuhr, der an der Elbe stehende Teil des Heeres der verbündeten Fürsten Johann Friedrich und Philipp würde die Oberlausitz und Böhmen überziehen, rückte er ihnen nach Pirna entgegen und forderte wiederum ernstlich die Städte unter Androhung schwerster Ungnade und Strafe zur Zusendung der aufgebotenen Mannschaften auf. Da endlich beschloß der Adel fünfzig gerüstete Pferde, die Städte ein „starkes wohlgerüstetes Fähnlein“ Knechte dem Heere zuzuführen. Um gesammelt weiter zu ziehen, zogen die Knechte der einzelnen Sechsstädte nach Kamenz. Es scheint erst die Absicht bestanden zu haben, sie zu dem Heere des Herzogs Moritz stoßen zu lassen, da sie hauptsächlich aus diesem Grunde in offene Meuterei ausbrachen. Andreas Günther sowie Bauzner und Görlitzer Räten gelang es mit vieler Mühe und erst auf die den Knechten gegebene Zusicherung hin, daß sie allein dem Könige dienen sollten, die Knechte zum Weiterziehen nach Dresden zu bewegen, nachdem man die Meuterer verjagt hatte.

Wienaher der Oberlausitzer Grenze die feindlichen Truppen standen, erhellt daraus, daß umherschweifende kurfürstliche Reiter in nächster Nähe von Kamenz Vieh raubten. Die Oberlausitzer Städte beschloßen deshalb, eine Anzahl von Reitern und Knechten in Kamenz zum Schutze der Grenze zu halten.

Von Land und Städten waren die im königlichen Heere gegen Johann Friedrich und Philipp fechtenden Reiter und Knechte auf zwei Monate bewilligt worden. Diese Frist war verfloßen, der König forderte jedoch, da der „angefangene Zug am besten und stärksten Werke ging“, für weitere zwei Monate die Belassung des Oberlausitzer Kontingents beim Heere. Am 23. April 1547 erging der darauf bezügliche Befehl an die Städte und — am 24. April wurde die Schlacht bei Mühlberg, in der Johann Friedrich besiegt und gefangen genommen wurde, geschlagen.

Die städtischen Knechte kämpften in dieser entscheidenden Schlacht nicht mit, da sie tags zuvor den bestehenden Abmachungen entsprechend entlassen worden waren, noch ehe der neue Befehl des Königs von den Räten der Sechsstädte an sie gelangen konnte; die Reiter des Adels waren beim Heere geblieben. Dies sollte für die Städte von furchtbaren Folgen sein! Die Städte, sofort das schlimmste befürchtend, sandten Andreas Günther zur Rechtfertigung zum König in das Lager vor Wittenberg und steuerten mit großer Mühe 4000 fl. zusammen, um damit ein neues Fähnlein auszurüsten.

Andreas Günther reiste mit genauen Instruktionen versehen nach Wittenberg. Hier warf er sich dem König Ferdinand zu Füßen, ohne jedoch das Geringste erreichen zu können. Betrübt berichtete er an den Rat zu Bauzen, der König habe ihn gnädig angehört und das mitgebrachte Entschuldigungsschreiben der Städte angenommen, ihn auch auf unverzügliche Abfertigung vertröstet. Es sei aber nachmals anders gekommen, trotz täglicher Bitten habe er erst nach fünf Tagen vom Kanzler „aus Befehl königlicher Majestät folgenden Abschied“ erhalten. Se. Majestät könne ihm in solcher Eile einen Bescheid nicht geben, er möge heimziehen; den vorzeitigen Abzug der Knechte habe er — das verhehle er nicht — sehr ungnädig vermerkt. Hierauf sei der Kanzler eilend davon gegangen und habe nichts mehr hören wollen. Auch habe er — Andreas Günther — nach diesem versucht, die

Majestät nach Tische anzusprechen und um gnädige Abfertigung zu bitten, der König habe ihm jedoch stille zu sein befohlen und ihn an den Kanzler verwiesen. Endlich habe er eine Supplikation dem König zu überreichen versucht, diese habe er garnicht angenommen, da er „damit nicht beladen sein wolle“.

Alles was Andreas Günther erreichte, war ein „Abschied der böhmischen Kanzlei“, worin ihm bezeugt wurde, daß trotz „Sollicitierung und fleißiger Anhaltung“ der König wegen wichtiger Geschäfte einen sofortigen Bescheid nicht zu geben gesonnen sei.

Wie ungnädig König Ferdinand den Städten gesinnt war, läßt sich schon hieraus erkennen, noch deutlicher wurde ihnen dies, als Ferdinand auch noch die Annahme der von den Städten ins Feldlager gesandten Proviantwagen verweigerte.

Die nun folgende Zeit wurde von allen als die Stille vor dem Sturm empfunden, obwohl noch nahezu drei Monate vergingen, ehe König Ferdinand daran dachte, die Städte der Oberlausitz zur Rechenschaft zu ziehen. Erst, nachdem er blutige Abrechnung mit der Hauptstadt Prag wegen begangenen Hochverrats gehalten hatte, forderte er am 9. August 1547 die Sechsstädte vor sich zur Verantwortung. Die Zitation schlug wie ein Blitz aus heiterem Himmel ein, da mit ihr gegen die Städte der förmliche Prozeß eingeleitet wurde und der König Bürgermeister, Richter und Rat, sowie 8 Mitglieder jeder Gemeinde für den 1. September nach Prag forderte.

Ein weiterer Befehl des Königs verlangte gleichzeitig von den Sechsstädten, sich wegen der verkauften Kirchenkleinodien, (für Kamenz eine längst erledigte Angelegenheit), und der jahrelangen Streitigkeiten mit dem Adel zu „rechtfertigen“.

Am 16. August verlas der Hauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, der Städte größter Feind und „Abgönner“, auf dem Landtage zu Budissin die Zitation und behändigte von dieser jedem Vertreter der Sechsstädte eine Ausfertigung; am 19. August bereits eilten Abgesandte der Städte, unter ihnen Andreas Günther, nach Prag, um vom Könige die Rücknahme der Zitation zu erbitten. Sie erreichten nur, daß die Anzahl der nach Prag zur Verantwortung zitierten Personen auf den halben Rat und sechs Personen aus der Gemeinde beschränkt wurde.

Am 27. August brachen die Kamener Abgesandten nach Prag auf. Es waren dies der Bürgermeister Andreas Günther, der Richter Barthel Fleischer, die Ratsherren und Gemeindeältesten Andreas Lache, Paul Jurisch, Sebastian Faust, Christoph Schober, Hieronymus Mehlhose und Urban Bernhart, sowie der Schützenmeister und Befehlshaber der Kamener Knechte, Jorg Freisleben und 7 Knechte. Bürgermeister, Rat und die Gemeindeältesten waren beritten. Am 30 August langten sie in Prag an und nahmen mit den Abgeordneten von Görlitz „in der alten Herberge zum Tschornak“ Quartier.

Auf eine demütige Vorstellung der Gesandten vom gleichen Tage antwortete der König garnicht. Infolge des gerade stattfindenden böhmischen Landtags wurde der angesehnte Tag „rechtlichen Handels und Erkenntnisses“ verschoben; die Abgeordneten der Städte beeilten sich, den Landvoigt und die Räte um Beistand und Hilfe in dem bevorstehenden Gericht zu bitten. Am 4. September befahl von Nostitz den Abgesandten, sich am folgenden Tage in der Frühe vor dem König im Prager Schlosse einzufinden.

Der anbrechende für die Geschicke der Sechsstädte so verhängnisvolle 5. September sah die städtischen Abgesandten in der größten Bekümmernis und Unruhe. In letzter Stunde suchten sie noch abzuwenden, daß die Angelegenheit „in öffentlicher Audienz“, d. h. im öffentlichen Verfahren verhandelt werde und die Zitation zur Verlesung gelange. Der Landvoigt und der Hauptmann von Nostitz verkündeten, der König wolle die Städte einzeln vor sich berufen und von Verlesung der Zitation absehen. Noch kurz vor dem Eintritt in den Saal wurde den Gesandten vom Landvoigt, dem Landeshauptmann und den einzelnen königlichen Räten dringend geraten, auf rechtliche Entscheidung überhaupt zu verzichten und sich dem König auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

In der Tafelstube des Prager Schlosses erschienen die Abgesandten der Sechsstädte nacheinander zum Verhör vor dem auf dem Thron sitzenden König, zu dessen Seiten sich Erzherzog Ferdinand, der Bischof von Breslau und die königlichen Räte befanden. Nachdem die Abgesandten sich einzeln verantwortet und sämtlich im Saale eingefunden hatten, sprach der Bauhner Bürgermeister Dr. Göritz noch einmal im Namen aller Städte, wies auf die von ihnen bisher bewiesene Treue hin und bat, falls etwas

„aus menschlichen Gebrechen und Unverstand versehen“ worden sei, um Gnade und Verzeihung, rief auch in bewegten Worten den Erzherzog, den Bischof und die Räte um Fürbitte an. Hierauf fielen sämtliche Gesandte um Gnade flehend auf die Knie. Der König entfernte sich danach zur Beratung in ein Nebenzimmer. Einige Räte machten die Städter darauf aufmerksam, daß sie es unterlassen hätten, sich ausdrücklich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; der Landvoigt wurde gebeten, dem König die völlige Unterwerfung der Städte anzuzeigen.

Wessen beschuldigte nun eigentlich der König die Sechsstädte? Der Vorwurf der vorzeitigen Entlassung der Knechte allein, woran sie ja tatsächlich keine Schuld trugen, rechtfertigte doch die Vollstreckung, wie wir sehen werden, eines solchen fürchterlichen Strafgerichts in keiner Weise. Die Anklageschrift, eben jene schon erwähnte Zitation, führt nun noch eine Anzahl weiterer „Verbrechen“ auf. Die Sechsstädte wurden darin nach folgender Übeltaten angeklagt:

Erstens warf die Zitation den Städten vor, die vom Landtage bewilligten Steuern und Biergelder, vom Scheffel Malz oder Gerste 1 gr., nicht abgeführt, und bei dem Messen von Malz und Gerste ein kleineres Maß, als vor Alters gewesen, benützt zu haben.

Zum zweiten beschuldigte die Anklageschrift die Sechsstädte, im Kriege gegen den „öffentlichen Feind, den gewesenen Kurfürsten“, ihren König nicht durch Übersendung von Fußknechten, wie ihnen als getreue Untertanen zu tun obgelegen, unterstützt, sondern sich „ganz ungehorsam, widerspenstig und rebellisch erzeigt“ zu haben. Die erst auf mehrere Befehle hin von den Sechsstädten auf zwei Monate gestellten Knechte hätten gemeutert, auf König Ferdinand und seinen kaiserlichen Bruder Schandlieder gesungen, lästerliche Schmähreden ausgestoßen und öffentlich sich vernehmen lassen, sie zögen gegen den Ächter Johann Friedrich nicht. Dies alles sei geschehen, ohne eine Bestrafung im Gefolge gehabt zu haben; ganz nebenbei fügte die Zitation hinzu: Das Fähnlein Knechte sei am Ende, obwohl der Befehl erging, es nach Verlauf der Kapitulation noch zwei Monate beim Heere zu belassen, vorzeitig auseinandergegangen.

Weiter enthält die Zitation die Anklage, die Städte seien, als die Not dies erfordert habe, nicht mit allen in ihren Mauern

zu ihrer eigenen Verteidigung befindlichen verfügbaren Knechten und Geschützen ins Amt und Schloß Bauzen gerückt, um die Hauptstadt der Oberlausitz gegen eine etwaige Belagerung durch den Feind zu verteidigen, sondern hätten auf den königlichen Befehl vermessen geantwortet, die Städte könnten nicht unbesezt und verlassen bleiben und „sie wollten solange darin bleiben, bis ein Stärkerer käme“. Sei dies offenbar Rebellion, so müsse der weiter bekannt gewordene Umstand, daß die Bürgerschaft das Feldzeichen der beiden Ächter getragen, letzteren Proviant zugeführt und diejenigen, die diesem Treiben wehren wollten, geschmäht und mit dem Galgen gedroht hätte, hochverräterisch genannt werden, unangesehen die Schand- und Lasterbüchlein, die zum Spott des Königs und Kaiser Karls in den Städten verbreitet worden seien. Auch sollten die Stadträte den königlichen Hauptmann Kindisch an der Werbung von Knechten in den Innungen und Zechen für das kaiserliche Heer gehindert haben.

Der letzte Anklagepunkt enthält die Beschuldigung, die Städte handelten beim Kauf und Verkauf von Lehngütern zum Schaden des Lehnsherrn, nähmen diese weder vom Oberamt zu Lehn, noch leisteten die darauf liegenden Dienste; die Kirchenkleinodien habe man unrechtmäßiger Weise verkauft und sich auch sonst räuberischer Weise an den geistlichen Gestiften vergriffen.

Auf diese Anklagepunkte brachten die städtischen Abgesandten mündlich und schriftlich ihre Verteidigungen vor.

Fest und entschieden wies Andreas Günther die gegen Kamenz gerichteten Beschuldigungen zurück:

Was die Steuer und das Biergeld anbelange, führte er vor dem König aus, so habe die Stadt Kamenz als die letzte der Sechsstädte ihren Steueranteil zur Verfügung gehalten und sei auch auf die Abnahme des Biergeldes gefaßt gewesen, wie die mit der Einhebung beauftragten Kommissare bezeugen könnten und müßten.

Mit dem Scheffelmaße habe die Stadt Königliche Majestät nie zu übervorteilen gesucht und es sei immer mit dem vollwichtigen altkamenzer Scheffel, wie der Brauch, Gerste gestrichen und Malz gehäuft, gemessen worden.

Die Meuterei der Knechte gab Andreas Günther zu, es seien aber wegen der gefallenen Schmähreden sechs Söldner aus dem Fähnlein gestoßen worden.

In die Entlassung der Knechte habe Kamenz mit den übrigen Städten gewilligt, da Johann Friedrich gefangen war und der Feind abgezogen sei *); man habe geglaubt, dem König mit den ersparten Besoldungsgeldern nützlicher dienen zu können.

Die Forderung, Knechte zur Verteidigung nach Bauzen zu senden, habe Kamenz erfüllt, obwohl letzteres dem Feinde am nächsten gelegen und täglich des feindlichen Einfalls habe gewärtig sein müssen.

Die Feldzeichen des geächteten Kurfürsten zu tragen und diesem Proviant zuzuführen, sei niemandem gestattet worden, auch habe man Lasterbüchlein feilzubieten und Schandlieder zu singen auf das Nachdrücklichste verboten.

Der Hauptmann Kindisch könne schon deshalb am Werben von Knechten nicht gehindert worden sein, weil er in Kamenz nie gewesen sei.

Endlich seien die zum Besitz der Stadt gehörigen Güter treulich in „Steuern, Anschlägen Mitleidungen, Folgen und anderen Beschwerden“ den Pflichten gegen den Landesherrn entsprechend verwaltet worden. Wegen der den Kirchen entwendeten Kleinodien sei Kamenz bereits mit dem Kloster St. Marienstern verglichen und zu 1000 Taler Strafe verurteilt worden. Die gleichzeitig übergebene Verteidigungsschrift schließt:

„So bitten die von Kamenz Ew. Kgl. Majestät untertänigst, ob sie von Jemand anders, als ihr armer, einfältiger und kurzer Bericht vermag, mehr und ferner angegeben würden, solches nicht zu glauben; da sie, so Gott will, bei Kgl. Majestät als arme Untertanen treulich halten, handeln, fahren und bleiben wollen und sollen, befehlen sie sich ihrem Allernädigsten König und Erbherrn in Untertänigkeit, mit untertänigstem Erbieten, alles was Kgl. Majestät hierin erkennen, ordnen, schaffen und befehlen werden, sich gehorsam zu erzeigen.“

Lange beriet der König mit seinen Räten, mit klopfenden Herzen erwarteten die Abgesandten den Spruch. Nach geraumer Zeit trat der König mit den Räten in den Saal zurück und ließ durch den Bischof von Breslau verkünden: Er wolle die Städte trotz ihrer großen Verbrechen auf Gnade und Ungnade annehmen, sie hätten sich aber den Strafartikeln, die den Ab-

*) Das war nun allerdings nicht richtig, da die Gefangennahme Johann Friedrichs erst am Tage der Schlacht bei Mühlberg erfolgte.

gesandten später zur Unterzeichnung vorgelegt werden würden, bedingungslos zu unterwerfen. Hierauf entfernte sich der König. Die Abgesandten der Städte wurden als Gefangene in das Gefängnis abgeführt, nur fünf, darunter Andreas Günther, verwahrte man in minder schwerer Haft im Schloß.

Am 7. September verlasen königliche Kommissare den Gesandten jeder einzelnen Stadt die Strafartikel, ihnen wurde aber sofort eröffnet, über diese dürfe nicht verhandelt werden und es sei nur die Antwort „Ja oder Nein“ erlaubt.

Der Stadt Kamenz legten diese Artikel folgende Strafen auf:

1. Die Stadt hat sämtliche Privilegien, Freiheiten und Aussetzungen, nichts ausgenommen, zu übergeben und sich mit dem zu begnügen, was ihr der König wieder zustellen und sonst für Satzungen machen wird.

2. Die Zünfte haben ihre Ordnungen, Statuten und Freiheiten unverzüglich auszuantworten; sämtliche Innungen und Zünfte sollen aufgehoben sein.

3. Die vorhandenen Geschütze und sonstigen Waffen einschließlich Munition sind unverzüglich abzuliefern.

4. Sämtliche Güter und Lehen sind an den Landesherrn zurückzugeben.

5. Die Stadt hat sich zur Zahlung eines ewigen jährlichen Biergeldes von 1 weißen Groschen für den Görlitzer Scheffel Weizen oder Gerste zu verpflichten.

6. Für die entwendeten Kirchenkleinodien soll Kamenz 5000 fl. Strafe, die eine Hälfte sofort, die andere innerhalb 2 Monaten, zahlen.

7. Außerdem bleibt die Bestrafung der vornehmsten Anstifter vorbehalten.

Nach langem Verhandeln mit den königlichen Räten willigten die Kamener Abgesandten in diese Strafartikel mit Ausnahme des letzten; sie zu vollziehen weigerte sich Andreas Günther jedoch, ehe nicht die Kamener Bürgerschaft davon Kenntnis und in sie gewilligt hätten.

Noch einmal baten die Abgesandten den König Ferdinand fußfällig um Gnade und Milderung der Strafe, doch vergeblich. Von den Kommissaren wurden sie getröstet, Königl. Majestät würde den Städten vielleicht einige Gnade erzeigen, wenn die

erste Hälfte des Strafgeldes bezahlt wäre, und etwas von der zweiten Hälfte erlassen.

Zweien von den Abgesandten jeder Stadt wurde nun befohlen, in ihre Stadt zurückzukehren und den Bürgern die Strafartikel zu verkünden, die übrigen wurden weiter gefangen gehalten, ihre Entlassung sollte nicht eher erfolgen, als bis die Städte sich der Strafen unterworfen haben würden.

Andreas Günther und Barthel Fleischer zogen, begleitet von zwei Kommissaren, schweren Herzens nach Kamenz zurück, wo ihr Eintreffen am 13. September erfolgte. Dumpfe Verzweiflung ergriff die Kamenzener, heftige Vorwürfe und Schmähungen blieben den Zurückkehrenden nicht erspart, doch konnten diese nur schmerzlich bewegt auf ein mitgebrachtes verzweifeltes und herzerreißendes Schreiben der in Prag gebliebenen Kamenzener verweisen, das die inständigste Bitte an die Bürgerschaft enthielt: „Willigt um Gottes Willen in die Strafartikel, des Königs Zorn ist groß, tut, was hier allein zu tun ist, erhaltet unser Aller Leib, unsere Weiber und Kinder!“

Wenige Tage darnach luden die zur Vollstreckung der Strafe verordneten königlichen Kommissare die Vertreter der Städte für den 17. September aufs Schloß nach Baußen zur Vollziehung der Strafartikel, der Stadt, deren Vertreter ausbleiben würden, hierbei die erneute schwerste Unnade des Königs und Strafe androhend. Was blieb den unglücklichen Städten weiter übrig, als sich zu fügen? Am 17. September nahm denn auch Kamenz mit den übrigen Sechsstädten die Strafe auf sich.

Schon vierzehn Tage später erging eine Erinnerung an die Städte, mit der Abführung der ersten Hälfte der insgesamt 100000 fl. betragenden Straffumme nicht zu säumen. An Kamenz lautete der Befehl: „Wir wollen, daß Ihr alsbald nach Tag und Nacht nach Angesicht dieses Briefs die erste eure Angebure des zugesagten und vertragenen Strafgeldes dem königlichen Gesandten zu Görlitz an gutem groben Geld aufzählet.“

Inzwischen langten verzweifelte Briefe der Gefangenen in Prag in Kamenz an. Sie klagten, sie lägen noch immer in der härtesten Bestrickung auf einem Boden unter dem Dache, wo es auf allen Seiten offen sei und würden von den Pragern hart bedrängt. Bei einem Schreiben liegt ein kleiner Zettel Andreas Laches, der die Bitte an den Rat enthält: „Wenn Ihr schreibt,

teilt dies meinem Weibe mit, damit auch dieses mir einige Worte zusende!“

Es galt nun, die Hälfte der Straffumme innerhalb der gesetzten Frist zusammenzubringen. Fünfhundert Taler wurden durch Auflegung eines außerordentlichen Eidgeschosses von der Bürgerschaft enthoben, 800 Taler lieh Andreas Günther, 500 Taler ein gewisser Joachim Winst, 700 Taler die Gebrüder von Ponickau auf Elstra und Prietitz, 500 Taler nahm man von den dem Rate zur Verfügung stehenden Geldern und 100 Gulden lieh das Kloster St. Marienstern.

In Dresden und Cottbus versuchte Andreas Günther Geld zu erlangen, doch ohne Erfolg. Hans Slegnik in Dresden bedauert, „daß er auf diesmal gar keinen Rat weiß“, Johannes Schobert in Cottbus beteuert: „Daß Ihr von mir begehrt, eine Summe Geldes vorzustrecken, das ist wahrlich mein Vermögen nicht“. Da von den geliehenen Geldern ein nicht unbeträchtlicher Teil bald aufgebraucht war, fehlte noch an der fälligen Straffumme ein größerer Betrag, der endlich, jedoch erst, als bekannt wurde, der König beabsichtige die Erlegung des Strafgeldes durch Bewaffnete zu erzwingen und habe bereits Reiter und Hakenschilden nach Baußen und Görlitz gesendet, durch Auflegung eines zweiten außerordentlichen Eidgeschosses aufgebracht wurde. Anfang Oktober konnte die erste Hälfte der Straffumme zur Abführung kommen.

Unermüdllich wandte sich Andreas Günther in mehreren umfanglichen Eingaben an den König sowohl, wie an den Bruder des letzteren, den Gönner der Sechsstädte, Erzherzog Ferdinand, immer wieder um Gnade und Milderung der Strafe bittend. Die Folge war zunächst ein Befehl der Kommissare an den Rat, ihrer Ankunft in Kamenz für den 7. Oktober gewärtig zu sein „und, wenn man die Ratsglocken läuten wird, daß sich ein Jeder bei seinen Pflichten aufs Rathaus gestelle“.

In Anwesenheit der ganzen Gemeinde vollstreckten die Kommissare an dem festgesetzten Tage die meisten der Strafartikel; sämtliche Privilegien zogen sie in des Königs Hände zurück, entbanden die Dörfer von ihren Pflichten gegen die Stadt, inventarisierten Geschütz, Waffen und Munition, darunter fünf Kanonen und führten alles hinweg, nahmen die noch vorhandenen wenigen Kirchenkleinodien an sich und setzten den städtischen Richter ab und für diesen einen königlichen ein. Gleichzeitig

forderten die Kommissare die Stadtrechnungen zum Zwecke der Prüfung ein und zwangen den Rat, eine Verschreibung über „das von der Stadt bewilligte“ Biergeld und die zweite Hälfte der Straffsumme zu vollziehen. Nach all diesen Verrichtungen beritten und besichtigten die Kommissare die Güter, nahmen sie förmlich im Namen des Königs und für diesen in Besitz. Bekümmert klagten die Kamenzer über „das heftige, ungnädige und geschwinde Examen der Herren Kommissare“.

Diese schweren Tage waren kaum verflossen, als, durch die inständigen Bitten Erzherzogs Ferdinand bewogen, der König mit besonderer Urkunde der Stadt Kamenz ihr „begangenes Verbrechen verzieh und ihren guten Glimpf wieder herstellte“; mit einer zweiten Urkunde gab er einige ziemlich belanglose Privilegien zurück, was aber vorläufig nur neue Kosten verursachte; die Sechsstädte hatten allein für die Rückgabe der wertlosesten Privilegien Gebühren in Höhe von 5740 ung. Gulden zu zahlen.

Nachdem, wie schon bemerkt, die erste Strafhälfte bezahlt war, durften, nach fast achtwöchiger Gefangenschaft, die in Prag verbliebenen Abgesandten in ihre Heimat zurückkehren, versehen mit einer hohen Rechnung für ihre Verpflegung während der Einkerkering.

Zur weiteren Vollstreckung eines Strafartikels beauftragten die Kommissare einen Martin Friedrich. Dieser löste sämtliche Innungen und Zechen auf und befahl ihnen, etwaige Beschwerden und Gebrechen ihm vorzutragen, „damit königliche Majestät auf deren Abhilfe sinnen möge“. Andreas Günther mochte wohl befürchten, die Handwerker könnten hierbei Dinge zur Sprache bringen, die „zum Nachteil ihrer und gemeiner Stadt“ gereichten. Er befahl den Handwerksältesten daher, die niedergeschriebenen Beschwerden erst ihm vorzulegen. Dies gerade hatte aber Martin Friedrich ihnen verboten, sie weigerten sich deshalb und erst auf einen energischen Protest Andreas Günthers hin gab Martin Friedrich den Widerstand auf.

Infolge der Klugheit Andreas Günthers richteten sich daher die Beschwerden der Innungen nicht, wie die Kommissare gehofft und vermutet hatten, gegen den Rat, sondern hatten hauptsächlich den erlittenen Schaden durch das Ueberhandnehmen des Brauens und Bierschänkens und der Handwerkspflücherei auf dem Lande zum Gegenstande. Immer wird am Ende die Bitte

ausgesprochen, „Ew. Königl. Majestät wolle doch die arme Stadt, welche doch sehr großen Schaden erlitten durch Feuer, gnädig mit ihren zuvor gehabten Freiheiten begnaden“.

An Andreas Günther erging der Befehl, an die in Lauban weilenden Kommissare über die Größe der bisher im Besitze der Stadt gewesenen Güter, Wälder, Felder und Teiche sofort zu berichten. Aus begreiflichen Gründen sandte Günther sehr unvollständige Angaben ein. Ein zweiter Befehl forderte unter Drohungen genauen Bericht und gleichzeitig zuverlässige Angaben über die Pfründen und Einkommen der Pfarrer und Kirchendiener ein.

Diesem zweiten Befehle folgte nun Andreas Günther. In dem Berichte beziffert er die von den Bauern der Dörfer Straßgräbchen, Biehla, Deutschbaselitz, Wiesa, Gelenau, Lückersdorf und Bernbruch jährlich zu zahlenden Zinsen auf nahe an 100 Schock Groschen, ungerechnet die weiter abzuführenden Naturalien von 164 Scheffel Korn, 163 Scheffel Hafer, 195 Hühner und 57 Schock 28 Eier, und die zu leistenden umfangreichen Spann- und Hofdienste der Bauern.

Die bereits erwähnten Deutschbaselitzer Teiche waren zu dieser Zeit mit 220 Schock Fischen besetzt.

Das Einkommen der Kirche und ihrer Diener gab Andreas Günther auf 154 Schock Groschen an, wovon 12 Personen zu besolden waren; da es nicht reichte, wurde das Fehlende aus dem Stadtsäckel zugeschossen. Acht bis zehn den Kirchen gehörige kleine Häuschen waren an Kamenzer Einwohner vermietet, von den Mieten wurde die Unterhaltung der Gebäude bestritten.

Unter den erzählten Vorgängen war auch der Termin zur Zahlung des Reststrafgeldes herangekommen. Der Rat zu Bauhen fragte an, wann er auf den auf Kamenz entfallenden Betrag, da der Rest in einer Summe abgeführt werden mußte, rechnen könne. Hierauf antwortete Andreas Günther vorläufig überhaupt nicht, sondern wandte sich erneut mit Bitten an den Erzherzog Ferdinand und den böhmischen Kanzler Dieß. Er beteuerte, „daß wir zur Erlegung des anderen halben Teils keinen Pfennig, weder durch Borgen, noch auf anderen Wegen aufbringen, noch bekommen mögen, da uns niemand auch das geringste vertrauen noch vorstrecken wolle“. Der Erzherzog ermahnte nun die Stadt, mit der Zahlung nicht zu säumen, da

sonst wieder die Ungnade des Königs in Aussicht stehe, „was wir Euch nicht gönnen wollen“. Gleichzeitig ging ein Konsens des Königs zur Aufnahme eines Darlehns von 3500 Gulden ein! Noch einmal ging Andreas Günther den Erzherzog um gnädige Vermittelung an, in herzbewegenden Worten stellte er ihm das Unvermögen der Stadt vor und klagte: „Es ist bei Gott wahr, daß wirs nicht haben, auch nicht aufzutreiben wissen; es gehe uns darüber, wie Gott und die Königliche Majestät es haben wollen“.

Die Antwort kam umgehend. Unter Hinweis auf den vom König erteilten Konsens zur Aufnahme eines Darlehns wurde — Kamenz wieder zur pünktlichen Zahlung ermahnt.

Zum letzten Male forderten die Kommissare von den Städten, am 12. Februar 1548 in Bauzen „mit guter, gangbarer, grober Münze“ zu erscheinen.

Wieder gab Andreas Günther die Unmöglichkeit zu zahlen, den Kommissaren in einem langen Schreiben kund, worauf diese noch einmal warnten, dem Befehle zu folgen, „denn ohne dies tragen wir Sorge, Ihr werdet Eure Sache bei Königlicher Majestät nicht besser machen“.

Da schrieb Andreas Günther an die von Löbau, von denen er wußte, daß sie, wenn möglich, noch weniger in der Lage waren, zu zahlen: „Was werdet Ihr tun?“ Löbau schrieb zurück, alle Mühlen und Vorwerke seien ihnen genommen, ein wenig hätten sie noch aufbringen können, was aber die Kommissare anzunehmen sich weigerten. Sie wollten dem ewigen Gott vertrauen und auf der Königlichen Majestät Gnade und Ungnade und, da sie es nicht anders tun könnten, warten, es erfolge ihnen daraus, was Gott wolle! Eins tröste Löbau, nämlich daß selbst die vermögenderen Städte Görlitz und Zittau noch nicht zahlen könnten.

Abgeordnete der Städte Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau machten sich wiederum nach Prag auf, um vom König den Erlaß der Straffsumme zu erbitten. Ihnen wurde nur der Bescheid, „Königliche Majestät, weil mit hochwichtigen Sachen beladen, wolle der Städte angebrachte Beschwerden und Supplikationen bis auf den 8. April verlegt und verschoben haben“; er befahl den Abgesandten, an diesem Tage wieder vor ihm zu erscheinen. Der Löbauer Bürgermeister berichtete über den Mißerfolg der

Reise an Andreas Günther und machte diesem Vorwürfe, weil er, wie auch der Bauzner Bürgermeister, nicht in Prag erschienen wäre. Von Montag bis Mittwoch habe man auf ihn ungeduldig gewartet, endlich nicht länger verziehen wollen und den König um Erteilung einer Audienz gebeten. Der König sei sehr gnädig gewesen und habe sie mit Händedrücken entlassen, „daraus wir nicht anders schließen können, denn daß wir gottlob wieder einen gnädigen König und Herrn haben und haben werden“. Freilich wolle der Schreiber seinem lieben Freund nicht verhehlen, wie Alles sich über das Ausbleiben der Kamenzner und Bauzner höchlich verwundert habe und sei er von dem Landeshauptmann Dr. von Postitz und Hans von Schlieben beauftragt worden, Andreas Günther zu vermahren, sich „so eilendst als möglich auf die Bahn zu machen“. Andreas Günther hielt dies aber nicht für nötig und blieb in Kamenz.

Ob am 8. April die städtischen Abgeordneten vor dem König standen, ist nicht nachzuweisen; am 30. April schreibt Conrad Nesen in Zittau an Günther, er wolle am 2. Mai in Prag sein und ihn dort in der gewöhnlichen Herberge erwarten.

Ende April forderten die Kommissare die Vertreter der Sechsstädte auf — wir wissen nicht aus welchem Grunde — nochmals auf sämtliche im Besitz der letzteren gewesenen Lehnsbriefe zc. förmlich zu verzichten und einen Revers zu unterschreiben. Gegen die Vollziehung dieses Reverses sträubten sie sich anfänglich, da sie meinten, daß es ihnen dann für alle Zeiten verschlossen wäre, Privilegien zu erlangen; erst auf die Zusicherung der Kommissare, „die Gnade Königl. Majestät wäre ihnen damit nicht abgeschnitten“, unterschrieben sie. Am 25. April wurden alsdann königliche Verwalter auf die Güter gesetzt.

Schon früher erklärten die Kommissare den Städten, der König sei nicht gesonnen, den Kirchen und Gestiften etwas zu entfremden, und deren Güter einzuziehen. Sie wurden aufgefordert, die geistlichen Güter genau anzugeben. An dieses Versprechen hielten sich die Städte, als sie den König in immer wiederkehrenden Bitten um Rückgabe der Kirchengüter bestürmten. Kamenz hatte nur teilweisen Erfolg, es erhielt allein Bernbruch und Wiesa, das lange Holz und den halben Zschornauer Forst zurück. In zahlreichen Eingaben an den König und die Kommissare bat Andreas Günther um Deutschbaselitz und Gelenau, weil zur

Pfarrkirche bez. dem Hospital gehörig, doch ohne Erfolg. Wahrscheinlich hatte der König vorschnell mit diesen Dörfern Adelige belehnt, von denen er sie nicht wieder zurückfordern konnte oder wollte.

Nun wirft Caspar Haberkorn in den Annalen dem Bürgermeister Günther vor, er habe, obwohl die Güter Deutschbaselitz und Gelenau leicht zurückzuerlangen gewesen wären, bei den Verhandlungen zu den Kommissaren unmutig geäußert: „Wo der Sack geblieben, möchte das Band auch bleiben!“ und dadurch Kamenz um diese Güter gebracht. Das ist aber nicht richtig. Unermüdt petitionierte Andreas Günther um Rückgabe dieser Dörfer unter ausdrücklicher Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Pfarrkirche bez. zum Hospital, doch lange erfolglos. Zwar bot von Carlowitz, dem der König die Güter geschenkt hatte, diese der Stadt Kamenz zum Rückkauf an. Das Manöver ist aber sehr durchsichtig, von Carlowitz wußte wohl, daß das völlig erschöpfte Kamenz gar nicht in der Lage war, die Güter zurückzukaufen, hatte andererseits aber auch Kenntnis davon erlangt, wie Andreas Günther sich um die Rückgabe von Gelenau und Deutschbaselitz bemühte. Erst nach elf Jahren waren die Bemühungen Günthers von Erfolg gekrönt. Der König setzte der Stadt für die verloren gegangenen Güter eine ewige Rente von jährlich 60 Talern aus, mit dem Nachbesitzer Hans von Ponickau einigte sich Kamenz dahin, daß dieser sich verpflichtete, sofort 50 Mark Groschen und weiter eine jährliche Rente von 10 Schock Groschen zu zahlen. —

Wie bekannt, war der Stadt Kamenz auch das Recht der freien Ratswahl genommen worden. Am 9. Juni 1548 erfolgte zum ersten Male die Wahl des Rats durch die königlichen Kommissare. Landeshauptmann Dr. Ulrich von Nostiz, Vizekanzler Dr. Georg Mehl und Niclas von Meherad luden Rat und Gemeinde auf das Rathaus, forderten Schlüssel, Siegel und Register der Stadt und setzten hierauf den Rat mit Ausnahme Andreas Günthers ab. Zum Bürgermeister ernannten die Kommissare Andreas Günther, der neue Rat bestand aus Personen, die noch nie im Rat gesessen hatten, „Gott weiß wie tüchtige!“ Nach der Wahl mußten Bürgermeister, Rat und Gemeinde dem Könige Treue schwören, worauf die Kommissare das neue Stadtoberhaupt in die Kirche führten und dort das Tedeum anstimmen ließen. Auch an diesem Tage bat Andreas Günther die Kommissare,

auf gnädige Milderung der Strafe hinwirken zu wollen. Doch nichts als Vertröstungen und „alles ist von den Herren Kommissaren fast in einer Stunde gefordert worden und wohl viel auferlegt und befohlen, aber nicht angezeigt, womit solches bestellt und wovon es genommen solle werden“, klagt der abgesetzte Ratsherr Andreas Becker, auch weiter auf die Versprechung, der König werde sich gnädig zeigen: „Die Worte sind gut, aber darauf kriege ich keine Schuh!“ —

Mit der bereits früher erfolgten Bestellung eines königlichen Richters verlor Kamenz den bisher in den Stadtfäckel fließenden dritten Teil der Gebühren und Strafen.

Es würde zu weit führen, hier die immer wieder erhobenen Vorstellungen Andreas Günthers und die damit verbundenen Reisen nach Prag einzeln aufzuzählen, es bleibt nur festzustellen, daß Kamenz nichts weiter übrig blieb, als auch noch den Strafrest zu zahlen.

Die neuen Ratsherren verstanden ihre Sache schlecht, sie waren nach dem Zeugnis Andreas Beckers „ungeschickt und keines Dinges erfahren“, was ja auch, da sie noch nie im Rat gesessen hatten, nur natürlich ist. So fiel selbstverständlich dem Bürgermeister eine große Arbeitslast und eine nicht minder große Verantwortung zu.

Nun lag den Sechsstädten vor allen Dingen daran, die ihnen am wichtigsten erscheinenden verloren gegangenen Rechte zurückzugewinnen: Die freie Ratswahl und die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.

Mit den Räten der übrigen Städte bat Andreas Günther in immer wiederkehrenden Eingaben den warmen Freund der Städte, den Erzherzog Ferdinand, Fürbitte bei seinem nunmehr Kaiser gewordenen Bruder einzulegen.

Im Jahre 1557 konnte der Erzherzog den Sechsstädten mitteilen, der Kaiser wolle ihnen auf sein Bitten wenigstens ein Vorschlagsrecht zugestehen. So schlugen die Räte die neu zu wählenden Stadtvertreter vor, die der König alsdann förmlich bestätigte. Schon zwei Jahre später, im Jahre 1559, gelangte die Entschließung des Kaisers und Königs an die Städte, er gebe „auf Interzession des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Ferdinand, Erzherzogs zu Osterreich unseres freundlich lieben Sohnes und Fürsten, . . . damit das Stadregiment in guter Polizei und

Ordnung bestehen, ersetzt und erhalten werden möchte, . . . die freie Ratskür und Wahl, wie sie dieselbe vor der Veränderung des 47. Jahrs gebraucht, gehalten und vor Alters in Besitz gewesen sind“, zurück. Und so erfolgte im Jahre 1559 zum ersten Male wieder seit dem Pönfalle die Ratswahl durch die Kamener Bürgerschaft. Im Jahre 1561 befreite Ferdinand die Stadt auch noch von der Verpflichtung zur alljährlichen Ablegung der Stadtrechnungen.

Als letztes erlangten die Oberlausitzer Sechsstädte mit dem Jahre 1562 die hohe wie niedere Gerichtsbarkeit in dem Stadtweichbilde und auf den Gütern zurück, allerdings mit sehr verständigen Modifikationen.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die Bestellung eines königlichen Richters in den Städten nach dem Pönfalle für die Oberlausitz von schlimmen Folgen begleitet war. Die Rechtspflege wurde säumiger gehandhabt, als unter den städtischen Richtern, die Unsicherheit auf den Straßen wuchs endlich dermaßen an, daß die Kaufleute die großen Oberlausitzer Handelsstraßen mieden; außerhalb der Stadt konnte „schiefer ein Mann nicht mehr sicher gehen“. Erst etwa 1558 griff eine etwas strengere Justiz Platz, in dem genannten Jahre fing man zwischen Kamenz und Bautzen 13 Landplacker und richtete sie; sechs Uebeltäter wurden geköpft, drei gerädert, zwei gespießt und zwei gehängt, und „damit die Straßen ein wenig wieder gereinigt“, sagt der Chronist.

An den Erwerb von Gütern konnte Kamenz bei den vorhandenen Schulden im ersten Jahrzehnt nach dem Pönfall natürlich nicht denken. Doch schon 1558 erwarb es und, wie sich aus manchem schließen läßt, mit baren Beihilfen Andreas Günthers, einige Bauern in Bernbruch, von 1557—1566 den halben Pferde Zoll in Kamenz von den Gebrüdern von Haugwitz für 850 Tlr., 1561 das nach dem Tode Christoph von Dohna's auf Königsbrück an die Lehnshand heimgefallene Gut Lückersdorf für 2764 Tlr. und 1564 das Lückersdorfer Holz und einen Busch bei Gelenau für 250 Tlr. ✓

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt bestanden seit etwa 1420 in Kamenz bestimmte Vorschriften, die im Jahre 1547 durch den Pönfall vernichtet wurden. Nach diesem trat an deren Stelle eine von den königlichen Kommissaren übergebene „Instruktion für den Bürgermeister“, die, ganz allgemein ge-

halten, nur im Größten die Einhaltung einer gewissen Ordnung anbefahl. Nach dem Eintritt der neuen Verhältnisse war nun Andreas Günther darauf bedacht, eine durchgreifende Neuordnung der städtischen Polizeipflege durchzuführen. Die im Jahre 1561 von ihm aufgestellten „Willküren und besondere Gesetze der Stadt Kamenz“ regelten vor allem die Handhabung der Polizeigewalt. Neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit stand in den alten Zeiten dem Rate — als Polizeibehörde im heutigen Sinne — noch ein gewisses gegen heute bedeutend umfänglicheres Strafrecht zu. Exzesse gegen der Stadt und ihrer Bürger Wohlfahrt und Sicherheit belegte er mit Strafen, die, bestanden sie in Geld, als sogen. „Bußen“ in die Stadtkasse flossen. Diese Strafen und Bußen mußten nun in der sogen. Willkür, d. i. die Ordnung, die nach dem Willen der Bürgerschaft gekürt, d. h. gewählt wurde, festgesetzt sein. Die dem Uebertreter auferlegte Strafe galt aber nur als „in gelobter Willkür“ verwirkt, wenn letztere ausdrücklich von der gesamten Bürgerschaft „bewilligt“ war. Das geschah förmlich in jedem Jahre; an einem bestimmten Tage erfolgte vor der versammelten Gemeinde ihre Verlesung, worauf der Bürgermeister regelmäßig, ohne auf Widerspruch zu stoßen, die Meinung der Bürgerschaft verkündete: „Die Willkür gefällt allen wohl und bittet man, darnach zu handeln“. Mit diesem Akt erst erhielt sie rechtliche Wirkung.

Die Bestrafung „in Macht der Willkür“ ließ jedoch auch gleichzeitig das gewöhnliche Gerichtsverfahren zu, klagte also ein Geschädigter vor Gericht, so hatte der Beklagte „Abtrag“ zu tun, oder, wenn er hierzu nicht gelangte, Bestrafung an Leib und Gut zu erwarten.

Die Günther'sche Willkür, die übrigens in den Hauptzügen bis in das 18. Jahrhundert hinein in Geltung blieb, setzte u. a. in Frevelsachen und minder schweren Uebertretungen folgende Strafen fest:

Wer gegen den Rat oder die Gerichte sich verging, Meineide schwor, den Frieden des Rathauses brach, einem anderen freventlich an die Ehre griff, oder wegelagerte, der wurde mit der „höchsten Buße“ belegt und „könnte zu seinem Recht nicht kommen“; er verlor Leben und Gut.

Wurden nach 10 Uhr abends noch Gäste im Wirtshaus betroffen, so büßte der Gast 6 Groschen, der Wirt 12 Groschen.

Wer ohne zu bezahlen das Wirtshaus verließ, zahlte das erste Mal 6 Groschen, das andere Mal 12 Groschen und wurde außerdem „am Leibe mit Gefängnis“ bestraft.

Spielen war bei Strafe von 1 Schock verboten.

Weiter finden wir Bestimmungen wohlfahrtspolizeilichen Inhalts: über das Bauen innerhalb der Sturzäune, über Maße und Gewichte, über den Zuzug von Fremden, sowie die Behandlung der Dienstboten. Weiter bestimmt die Willkür, wie es mit dem Kauf und Verkauf von Gütern zu halten sei.

Eine neue Brauordnung ordnet umfassend das Bierbrauen und Schänken in der Stadt.

Die Hochzeitsordnung setzt fest, wieviel Gäste zur Hochzeit geladen und Gerichte vorgefetzt werden dürfen und was den Brautleuten zu schenken erlaubt sein soll.

„Heimliche Verlöbnisse“ will der Rat ernstlich verboten haben, der Mann soll Jahr und Tag im Turm zu unterst sitzen oder ewig die Stadt meiden.

Verführte Jungfrauen und Witwen sollen vom „Täter“ nichts denn „einen gemeinen Schleier und ein Paar Schuhe“ bekommen und in der Stadt nicht gelitten werden; der Mann soll dem Rate 20 Schock büßen.

Ausführliches ist endlich über die Feuerordnung, die Erbteilungen unter Verwandten und ein wenig über Mühlen bestimmt.

Kurz, die Kamener Willkür gibt uns nicht nur ein anschauliches Bild von dem Polizei- und Wohlfahrtswesen einer mittleren Stadt des 16. Jahrhunderts, sondern aus ihr erhält der Leser auch einen Beweis von dem außerordentlich organisatorischen Talent und der Umsicht Andreas Günthers. Und daß er auch der neuen Ordnung Geltung verschaffte, davon zeugt ein auf einem Exemplar angebrachter lateinischer Vermerk von Günthers eigener Hand: „Das Gesetz ohne Vollziehung ist wie eine Glocke ohne Schwengel oder Hammer.“ —

Die letzten Jahre seines arbeitsreichen Lebens vergingen Andreas Günther in verhältnismäßiger Ruhe und Beschaulichkeit. Ein großer Schmerz traf ihn am 31. August 1562, der Tod entriß ihm an diesem Tage die zweite Gattin, die ihm 7 Kinder geschenkt hatte, wovon ihn vier überlebten. Sie liegt in der Klosterkirche begraben.

Noch eine Aufgabe war für Andreas Günther zu lösen; seine letzte wichtigere Handlung richtete sich auf die Erlangung der Klostergebäude für Kamenz.

Das seit dem Jahre 1492 hier bestehende Kloster war um 1560 nur noch mit 4 Brüdern besetzt, die ihr Leben im durchaus protestantischen Kamenz nur mühselig fristeten. Andreas Günther, der das baldige völlige Aussterben des Klosters vorrausah, wandte sich an den Domdechant Johannes Leisentritt in Bautzen und das Ordenskapitel der Franziskaner in Bechin; nach längeren Verhandlungen erreichte er auch die Übergabe der Klostergebäude mit der Kirche an Kamenz unter den folgenden leicht zu erfüllenden Bedingungen: In der Kirche sollen wendische Predigten gehalten, in die übrigen Klosterräume die Schule verlegt und der einzige noch lebende alte Bruder Adam bis zu seinem Lebensende von der Stadt unterhalten und geschützt werden. Am 1. November 1565 predigte Mag. Wolfgang Lindner zum ersten Male in der Klosterkirche das Evangelium; die Verlegung der Schule nach dem Kloster erfolgte einige Jahre später.

In den folgenden Jahren mögen sich an Andreas Günther die Beschwerden des zunehmenden Alters bemerkbar gemacht und ihn an die Vergänglichkeit aller menschlicher Dinge gemahnt haben, da er im Jahre 1567 ein Epithaphium für sich und seine verstorbene zweite Gattin anfertigen und auf der Ruhestätte der letzteren in der Klosterkirche aufstellen läßt. Doch noch immer wirkte er als Bürgermeister bis 1569. Im Jahre 1570 endlich gab er das Amt des regierenden Stadtoberhaupts auf, blieb aber im Rate als Prokonsul. Als solcher stiftete er den noch heute den Markt zierenden Brunnenaufbau. „Dr. Andreas Günther, Prokonsul in Kamenz, getrieben von der Liebe zu seiner Vaterstadt, schmückte diesen Brunnen auf eigene Kosten im Jahre 1570“, ist lateinisch an diesem Denkmal innigster Heimatliebe zu lesen, nach dem wir Nachfahren, da es das einzige sichtbare Andenken an einen der verdienstvollsten Kamener Männer ist, nur mit Rührung unsere Blicke richten können.

Das Jahr dieser Stiftung sollte zugleich das Todesjahr Andreas Günthers werden. Sein Ende kam schnell und überraschend. Als er am 19. Dezember von einem Gange nach der Scheune, wo er nach den Dreschern sah, zurückkehrte, wurde er auf der Brücke des Königsbrückertores vom Schläge gerührt

und auf einer Bahre tot in sein Heim getragen. Drei Tage später begrub ihn seine Stadt in der Klosterkirche an der Seite seiner Gattin Anna.

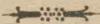
Andreas Günther hinterließ ein für damalige Zeiten sehr beträchtliches Vermögen. Noch im Tode spürte die Stadt Kamenz seine Liebe, im Testamente setzte er ihr folgende Vermächtnisse aus:

500 Taler	dem Stadtvermögen,
500 "	für einen Studierenden auf Universitäten,
200 "	der Pfarrkirche,
130 "	zu einer jährlichen Austeilung für Arme,
100 "	für arme Schüler,
100 "	für das Hospital,
100 "	für das Siechenhaus,
200 "	für die Schützengesellschaft, der er bereits 1559 die jetzige Schützenwiese schenkte,
100 "	den Cantores,
120 "	zu Tuch für arme Leute.

Dem Rate soll er überdies noch 13 silberne Löffel verehrt haben, wovon einer die Inschrift trug: „Allein Christi Blut, macht uns gerecht und gut“. —

Mit dem Tode Andreas Günthers ging ein Mensch dahin, dem es das höchste galt, seinem Kamenz treu zu dienen, dem die Bürgerkrone gebührte. Furchtlos im Kampfe gegen die Feinde seiner Heimatstadt — unermüdetlich in Liebe und Treue für Kamenz, das sind die Grundzüge seines Wesens. — „Er war ein Mann, nehmt Alles nur in Allem“; Andreas Günther sollte in Kamenz unvergessen bleiben!

uhlig.



Stadtgeschichte im Widerschein der Welthistorie.

In des „deutschen Schul- und Rechenmeisters Caspar Haberkorn“ Annalen der Stadt Kamenz ist im Jahre 1582 zu lesen: „Diß Jahr hatt der Decanus zu Budissin, Herr Johann Leisentritt, der Königin Isabella aus Frankreich Schreiben wegen des Altars im Closter, das sie begerett hatt, dem Rhate allhie überschickt. Es ist ihr aber aus bedenklichen Ursachen abgeschlagen worden“.

Die auf diesen Vorgang bezüglichen Akten haben sich erfreulicher Weise erhalten. Wie Haberkorn richtig bemerkt, lehnte der Rat zu Kamenz die Bitte der Königin ab, wie sich aus den Akten ergibt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil „die Klosterkirche von Edel und Unedel dieses Kamener Kreises, besonders auch von den Einwohnern und Nachbarn dieser Stadt aufgerichtet und erbauet, die Altaria und die Tafeln darauf gezeugt worden, wie dies die Auf- und Anmalung ihrer Zeichen, Schilder und Helme es erweisen und ad perpetuum rei memoriam darauf befestigt seien“.

Besonderes Interesse gewinnt dieser Vorfall durch die Persönlichkeit der Bittstellerin. Elisabeth, als Königin von Frankreich nennt sie sich Isabella, die Tochter des deutschen Kaisers Maximilian II., heiratete im Jahre 1570 den König Karl IX. von Frankreich, den Urheber der berühmten Pariser Bluthochzeit vom 24. August 1572, wobei bekanntlich viele Tausende von Protestanten, darunter der Admiral Coligny, ihr Leben verloren.

Sie wird wegen ihrer großen Tugend von den zeitgenössischen Geschichtschreibern begeistert gerühmt; der König nannte sie nur „seine Heilige“. Im Jahre 1574 starb Karl IX., Elisabeth zog sich nach Wien zurück, erwarb hier den Palast des Erzherzogs Antonius und stiftete darin das „Kloster zu den heiligen Engeln“. In den Garten des neuen Klosters ließ sie eine neue Kirche er-

bauen, worin nach ihren eigenen Worten der Kamener Altar zu stehen kommen sollte.

Die Könige Philipp II. von Spanien und Sebastian von Portugal bewarben sich wiederholt um die Hand der jungen Witwe. Sie blieb jedoch unvermählt und starb am 22. Januar 1592 im Alter von 38 Jahren.

Zeitgenossen bezeugen übereinstimmend, sie habe Kloster und Kirche als Sühne für die Taten ihres königlichen Gemahls erbaut.

Uhlig.



[enth. 3]

Des Magisters Caspar Dulichius, weiland wendischen Diakonus in Kamenz Leben und Ende. (1617—1655).

In eine Zeit geistiger Finsternis, die Zeit der sogenannten Hexenprozesse führen uns die Akten, die — vergilbt, mit teilweise verblassten Schriftzügen und in einer Stärke von über 6 cm — in der Mitte des 17. Jahrhunderts gegen den weiland wendischen Diakonus Magister Caspar Dulichius in Kamenz wegen Zauberei ergangen sind.

Wie wohl fast jede Stadt, jeder größere Ort oder Sitz eines höheren Geistlichen im 16. und den drei ersten Vierteln des 17. Jahrhunderts, so hat auch Kamenz den traurigen Ruhm, zu dem widersinnigen Morden, (denn nicht anders kann man jenes Wüten gegen Hexerei und Zauberei bezeichnen) einen Beitrag geleistet zu haben.

Ein hochinteressantes und abenteuerliches Lebensbild enthüllen die mehr als 250 Jahre alten Akten, wie es die Phantasie eines Dichters nicht anders bilden könnte, und wie es zur Zeit des 30jährigen Krieges nicht allzu selten gewesen sein mag.

In folgenden Ausführungen soll nun der zwar nicht unbekannt, aber doch noch nicht ausführlicher behandelte Akteninhalt in etwas größerem Rahmen zur Darstellung gelangen, wobei nach Kräften beiden Teilen, Anklägern wie Beklagten, Gerechtigkeit zu Teil werden soll.

Der Geburtstag des Helden der Tragödie ist nirgends genannt, wohl aber der Geburtsort und das Geburtsjahr. In

Mückenbergr in der Provinz Sachsen, damals zum „Meißnischen“ gehörig, hat anno 1617 die Wiege des kleinen Caspar Dulichius gestanden. Seine Eltern waren der Schneidermeister und Krämer Lorenz Dulichius, sowie dessen Eheweib Christiane. Er scheint nur noch eine Schwester, Anna, gehabt zu haben, die später einen Finsterwalder Bürger, namens Noack heiratete und im Verlaufe des Dramas noch mehrmals auftreten wird. Über seine frühe Jugend ist nichts bekannt, insbesondere nicht, welche höhere Schule er besucht hat, die es ihm ermöglichte, im 20. Lebensjahre die Universität zu beziehen. Mitten in den Wirren des 30jährigen Krieges studierte er in den Jahren 1637/38 in Wittenberg und 1639/40 in Leipzig Philosophie und Theologie und erlangte in Wittenberg die Magisterwürde. Während nun nach dem Inhalt der Kriminalakten Dulichius nach seiner eigenen Angabe schon im Jahre 1641 auf die Fürsprache des damaligen Bürgermeisters Rosa nach Kamenz gekommen ist, berichtet Archidiakonus M. Johann Gottfried Lessing, des Dichters Lessing Großvater, in seiner 1727 erschienenen Zweihundertjährigen Gedächtnisschrift, daß Dulichius erst im Februar 1642 sein Amt als wendischer Diakonus angetreten habe. Er verheiratete sich hier bald mit einer Tochter des Rats Herrn Heinrich Seyfert, namens Regina und hätte so Anwartschaft auf ein längeres, gesichertes Bleiben in Kamenz gehabt. Allein sein unruhiges und unfriedfertiges Temperament ließ ihn bald in Ungnade bei Rat und Bürgerschaft fallen. In zwei von den Kriminalakten gesonderten kleineren Aktenstücken, die Injurienhändel von ihm enthalten, wird er als ein Mensch von „unruhiger Bosheit“ bezeichnet, der viel unterschiedlichen Zank und Streitigkeiten, wie bald stadt- und landkundig, anfängt. Nicht nur, daß er sich an seines Weibes Eltern tätzlich vergreift, schreckt er auch nicht davor zurück, sich mit Landsknechten auf dem Kirchhofe öffentlich herumzuschlagen. Desgleichen gerät er mit dem wohlverdienten alten Schulrektor M. Christophorus Faustus, der schon über 40 Jahre im Amte ist, in Zank, indem er ihn der Faulenzerei beschuldigt, und schon auch seine „vorgehenden Kollegen“ nicht, insofern er den Herrn Primarius Egidius Rothe einen Lügner nennt sowie den Herrn Archidiakonus Jakobus Spaldeholz nicht nur wörtlich sondern auch tätzlich beleidigt. Die Schilderung dieser letzteren Beleidigung entbehrt nicht der Tragikomik.

Die Akten berichten hierüber wie folgt: „Und zwar ist er (Dulichius) dem Herrn Archidiakonus Jakob Spaldeholzen, als er vornehme Leute bei sich gehabt, ins logiamentum eingefallen, hat einen erschrecklichen Tumult angerichtet, darunter er gedachten Herrn Spaldeholzen seinen Bart über die Hälfte ausgeropfet und also dessen Angesicht sehr zu Schanden gemacht. Als er nun hierauf aus dem Hause gegangen und die Tür verschlossen worden ist, ist er bald wieder zurückkommen, hat mit einem falschen Schlüssel die Haustüre eröffnet und neuer Insolentien verübt. Nachdem ihn aber die Weiber mit vielem Ermahnen abermals herausgebracht, hat er tertia vice das Haus aufschließen wollen, darüber den Schlüssel verdreht und außen bleiben müssen.“

Auf die Beleidigungsklagen dieser drei in ihrer Ehre verletzten Männer wird Dulichius am 10. Oktober 1642 verurteilt, seinen Anklägern Abtrag und Abbitte zu tun, und die Prozeßkosten zu bezahlen, wobei noch dem Rate eine weitere gebührende Bestrafung vorbehalten bleibt.

Der Aktenbericht fährt danach weiter fort: „Überdies hat Dulichius das Übel noch immer ärger gemacht, indem er öffentlich auf dem Rathause frequenti senatu (und zwar war dies am 3. Oktober 1642, dem Sitzungstage über die Injurienklagen der vorgenannten drei Kläger) die bei solchem Prozesse angeführten Zeugen, darunter den Stadtrichter Julius Frihsche, welcher deswegen sein Amt niedergelegt, ebenso den Lic. Johann Friedrich am Ende wohlbestallten Stadtphysikus, und anderer ehrlicher Leute mehr (nämlich den baccalaureus Wolfgang Küffner und den Organist Heinrich Stiebritz) eines falsi et perjurii (Meineid) beschuldigt hat und gesagt hat, sie hätten wider ihr Gewissen und nicht wie redliche Leute gezeuget.“ Die Klagen, die auch diese Personen gegen Dulichius wegen Beleidigung erhoben haben, sind aber, wie es nach den Akten scheint, nicht fortgesetzt worden, weil Dulichius inzwischen seines Amtes entsetzt worden ist.

Dulichius gibt seine ursprüngliche Absicht, die vorerwähnten Urteile vom 10. Oktober 1642 „ad consistorium Budissae zu provozieren“ wieder auf, indem er sich in einem Schreiben vom 28. Oktober 1643 an den Rat auf den Friedfertigen ausspielt und salbungsvoll einen Ausspruch Luthers zitiert, wonach einer, wenn er auch noch so sehr recht hätte, sein Pochen aufs Recht lassen soll, da dies Gott nicht haben wollte.

Seine Friedfertigkeit, die so ganz im Widerspruch mit seinem sonstigen Wesen steht, wird ihm aber nicht geglaubt. Der Rat quittiert vielmehr am 6. November 1642 mit der Entlassungs-urkunde. Diese enthält eine nochmalige Aufzählung seiner Sünden und hebt besonders hervor, daß sein tadeliches Beginnen der ganzen christlichen Gemeinde zum höchsten Ärgernisse geriete, „also daß auch vornehme und andere Leute das heilige Sakrament vom ihm zu empfangen Bedenken trügen, ja bei adeligen und anderen conversationibus seinetwegen dem Rate nicht wenig die Ohren gerieben würden“. Zum Schluß wird ihm anbefohlen, sich nach Ausgang des nächsten Quartals des wendischen Diakonats und der Kirchenministration in Kamenz gänzlich zu enthalten. Dulichius geht scheinbar auf diese Entlassung ein, unter der Bedingung, daß er noch seine Befoldung pro rate temporis erhalte.

Allein kaum hat er sein salarium bekommen, als er mit Gewalt zum Beichtstuhle und Altare der wendischen Kirche vordringt und sich gegen zwei deswegen gegen ihn abgesandte Ratspersonen bedrücklich ausläßt, daß er denjenigen, der die wendische Predigt zu halten sich unterstehen würde, von der Kanzel schlagen und schmeißen würde. Überdies geht er zum regierenden Bürgermeister und widerruft sein Einverständnis mit der Amtsentsetzung, sollte er gleich darüber Schwert, Rad oder sonst etwas andres ausstehen.

Der Rat sieht sich in dieser üblen Lage gezwungen, gegen seinen streitbaren und cholertischen Diaconus die Hilfe des Gerichts anzurufen, um am heiligen Orte Unglück und Tumult zu verhüten, worauf Dulichius die Entscheidung des Oberkonsistoriums bezw. des Kurfürsten anruft. In dieser Beschwerdeschrift, die nicht erhalten ist, scheint Dulichius vor allem die Kompetenz des Rats zur Verhängung der Amtsentsetzung bestritten zu haben. Denn der Rat beruft sich in seinem geharnischten Gegenberichte darauf, „daß er vermöge der vor unvordenklichen Jahren herrührenden Obsorvanz sich für gar wohl befugt hielte, wie er den Dulichius berufen und angenommen, auch ihn wieder habe absetzen können, wie ja auch vor etlichen Jahren dergleichen Pastor, als Caspar Arentinus, gewesener wendischer Diaconus, welcher ein ärgerlich Leben geführt, vom Rate seines Amtes entsetzt worden sei“. Man sieht daraus, daß die Stadt Kamenz Unglück mit ihren wendischen Diaconi gehabt hat, da dies schon der zweite Fall

der Entledigung eines solchen ist. Der Kurfürst (bezw. das Oberkonsistorium) scheint diese Amtsentsetzung als zu Recht erfolgt anerkannt zu haben; wenigstens ist nirgends etwas Gegenteiliges aus den Akten ersichtlich. Damit wird die von späteren Rechtschriftstellern aufgestellte Behauptung unterstützt, daß die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Sechsstädten dem Rate, und nicht den Landesherrn (bezw. den diesen unterstellten Konsistorien) zustand. Die „vor unvordenklichen Jahren herrührende Obsorvanz“, auf die sich der Rat zu Kamenz beruft, datiert vermutlich bis zur Zeit des Eindringens der Reformation zurück, wo der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe ein Ende gemacht wurde. Da nun damals vereinzelt Landesfürsten die geistliche Gerichtsbarkeit nicht beanspruchten, maßten sie sich die damals noch zu Böhmen gehörenden Sechsstädte an und erhielten auch von Kaiser Ferdinand und Kaiser Matthias die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, wengleich nicht in unbeschränktem Maße, bestätigt (zu vergl. Donndorf Abhandlung in Weinart Oberlausitzer Rechte und Gewohnheiten II. Teil S. 26 flg.). Dulichius selbst scheint sich in sein Geschick ergeben zu haben, das noch dadurch eine Verschlechterung erlitt, daß seine Frau bald danach die Trennung der Ehe betrieb und auch siegreich durchführte. Wenn die Zeugen ausagen, die hierzu in den Akten vorhanden sind, auch nur zur Hälfte wahr sind, so muß Dulichius allerdings in seiner eigenen Familie noch mehr gewütet haben, als außerhalb derselben. Wengleich die Eheakten nicht erhalten sind, so findet sich doch in den Kriminalakten eine Beweisaufnahme, die der Schwiegervater des Dulichius beim Stadtgerichte zu Kamenz hat anstellen lassen, um seine Tochter vor dem Vorwurfe der „böswilligen Verlassung“ zu schützen, den Dulichius später gegen seine Frau erhoben hatte. Die hierüber vernommenen Zeugen, die sämtlich ihre Aussagen beeidet haben, bestätigen durchweg, daß Dulichius sein Eheweib „trefflich übel gehalten habe“, daß er sie öfters tags und nachts von sich gejaget und sie zu ihrem Vater gelaufen kommen; daß er sie oft übel traktiert, an den Haaren die Treppe herangeschleppt und als ihre Mutter dazugekommen, von seiner Frau abgelassen und seine Schwiegermutter geschlagen habe. Eine auf deren Geschrei herbeigelaufene Nachbarin (Hans Völkels Eheweib) habe er dann ebenfalls noch verprügelt, so daß sie sich mit den blauen Flecken über ein Vierteljahrlang geschleppt

habe. Weiter bestätigen die Zeugen, daß er einmal mit einem bloßen Messer seine Frau mit dem Tode bedroht habe und auf ihr Geschrei ein großer Auflauf von Bürgern und Soldaten entstanden sei, die den Wütenden endlich entwaffnet hätten.

Hans Abicht, bei dem Dulichius eine Zeit lang zur Miete gewohnt hat, bezeugt ferner, daß jener einmal aus Bosheit seines Weibes Kleidung, nämlich einen Pelz und eine taffentene Schürze in Stücke zerhauen und zerschnitten habe, auch seine eigenen Kleider auf Fleckstücke zerrissen habe.

Am meisten belastet ihn aber seine ehemalige Dienstmagd, Regula Müllerin, die ein Jahr lang bei ihm gedient hat. Sie schildert, wie er einmal, nachdem er nicht mehr ganz nüchtern gewesen, von einem Kindtaufessen gekommen, seine Frau in der Kammer eingesperrt und ihr immer eine Maulschelle nach der andern gegeben und sie gefragt habe, ob ihr Vater ein Schelm und ihre Mutter eine schlechte Frauensperson sei, und ihr so lange zugeseht habe, bis sie „Ja“ gesagt habe.

Die Zeugin berichtet noch zwei ähnliche Szenen, die von einer solchen Roheit des Dulichius zeugen, daß man beinahe gerechte Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit haben kann. Das eine Mal war ihm das Essen nicht gut genug. Er nimmt aus Wut hierüber die Schüssel mit Fleisch und die weichen Eier, wirft die Eier an die Wand, daß sie kleben bleiben und das Fleisch zwei jungen Katzen zu, die am Fußboden spielen. Weil die Katzen nun das Fleisch (vermutlich durch das Zuwerfen erschreckt) ebenfalls nicht fressen, nimmt er die Katzen und wirft sie zur Erde, daß die eine tot liegen bleibt, während die andere noch mit dem Leben davon kommt. Eine weitere Aufzählung erscheint wohl nach den vorstehenden Proben überflüssig.

Bei diesem Verhalten überrascht es uns nicht, wenn das Kurf. Sächs. Oberkonsistorium im Jahre 1644 die Scheidung a toro et mensa ausspricht. Dulichius verläßt nun nach Zerschneiden dieses letzten Bandes, Kamenz und wir sehen ihn bald ein, seiner gewalttätigen Natur mehr zusagendes Leben beginnen: er wirft sich dem Kriegsglück in die Arme und nimmt Dienst „bei der schwedischen Leute blauen Regimente“. Wenngleich dort formell als Feldprediger angenommen, wird er wohl in den folgenden Jahren, die er unter den schwedischen Fahnen verbringt, sein Predigtamt wenig geübt haben, da nach dem nun schon

länger als ein Jahrzehnt zurückliegenden Tode des frommen Schwedenkönigs Gustav Adolf, seine musterhaften und bei seinen Lebzeiten von wahrhaft christlichem Geiste erfüllten Truppen im Laufe der Kriegsjahre immer mehr verwildert waren und zu der Zeit, wo ihnen Dulichius seine Dienste widmete, von ihnen eine starke Faust wohl höher geschätzt wurde, als ein frommes Wort. Dulichius mit seinem gewalttätigen Naturell, wird ihr Mann gewesen sein und vermutlich mehr den Harnisch des Kriegers, als das Gewand des Priesters getragen haben. Drei Jahre lang zieht er so mit den Schweden durch die Länder; allein die Kriegsfackel verglomm, und ein Abenteuerer mag wohl in dem 30 Jahre lang völlig ausgefogenen Deutschen Reiche nur noch wenig auf seine Kosten gekommen sein. Deshalb wird wohl auch in Dulichius die Erinnerung an die weniger anstrengende Kamenzener Tätigkeit lebendig geworden sein. Denn eines schönen Tags anno 1647 sehen wir ihn wieder in Kamenz auftauchen.

Die lange Zeit der Abwesenheit mag all das Häßliche, was insbesondere zwischen ihm und seinem Weibe vorgefallen ist, gemildert haben! Vielleicht hat der kriegsmüde Mann auch aufrichtige Reue über seinen früheren unwürdigen Lebens- und Ehwandel empfunden und bezeugt; kurz, mag dem sein wie ihm wolle, sein Weib, die den Ehemann vermutlich im Innersten ihres Herzens aufrichtig lieb gehabt haben mag, hat vergessen und vergeben und zieht wieder zu ihm, dem reumütig Bittenden. Einer erneuten Eheschließung bedurfte es nicht, da die Ehe nicht dem Bande nach geschieden war, sondern nur a toro et mensa. Sein Bestreben, einen besseren Lebenswandel zu führen, hält zunächst auch noch an. Im Jahre 1649 gelingt es ihm sogar, in Mülkel bei Bauzen eine neue Pfarrstelle zu erhalten, nachdem ihm die Kamenzener seine früheren Streiche weniger leicht vergeben haben, wie seine Frau, und ihm keine Hoffnung auf Neuanstellung gemacht haben, wohl in der Befürchtung, daß die Wandlung zum Bessern bei einem Manne, wie Dulichius, nicht lange anhalten werde.

Leider sollte sich diese Befürchtung bald bewahrheiten. Obwohl aus der erneuerten Ehe zwei Kinder entsprossen, vermochten diese doch nicht, dem Eheleben Dauer zu verleihen: das alte Leben beginnt und der Friede schwindet aus der Ehe. Dulichius läßt sich abermals zu Mißhandlungen seiner Frau hinreißen, so

daß sie öfters täglicher- und nächtlicherweile von ihrem Manne aus der Wohnung getrieben wird und ihre Zuflucht auf dem Herrenhofe, beim Patron, dem Landeshauptmann von Löben suchen muß. Da Vorstellungen seitens des Patrons nichts fruchten, Dulichius sich sogar soweit vergift, seine Frau mit dem Tode zu bedrohen, macht der Kirchenpatron kurzen Prozeß. Dulichius ereilt dasselbe Schicksal, wie in Kamenz. Er wird seines Amtes abermals entsetzt und zieht wieder in die weite Welt hinaus, während seine Frau mit ihren Kindern nach Kamenz zu ihren Eltern zurückkehrt, um eine bittere Erfahrung reicher.

Geraume Zeit vergeht — da erreicht Frau Regina ein Brief des schon verschollen geglaubten Eheherrn, und zwar datiert „Wien, am 5. August 1651“, sowie sonderbaren Inhalts. Dulichius teilt ihr darin in schwärmerischen Worten mit, daß er die Irrtümer der lutherischen Religion gänzlich verlassen und zum standhaften Bekenntnis des uralten wahren christlichen katholischen Glaubens sich kräftiglich verpflichtet und beschloffen habe, Gott im geistlichen Stande zu dienen. Da er aber hierzu eines ehelosen Lebens bedürfe, sage er sich von ihr los unter Danksagung für alle Liebe und Treue, die sie ihm bisher bewiesen habe.

Frau Regina scheint nicht allzusehr betrübt gewesen zu sein; nachdem sie sich von ihrer Überraschung erholt haben mag, schreibt sie ihm einen Antwortbrief (der zwar nicht mehr vorhanden ist, aber auf dessen Inhalt aus einem zweiten Brief des Dulichius geschlossen werden kann), worin sie in seinen Abschied d. h. in die eheliche Trennung willigt und an dessen Schluß sie, praktischen Sinnes, noch der Hoffnung Ausdruck gibt, daß Dulichius auch in der Fremde für den Unterhalt seiner Kinder besorgt sein werde. In seinem Erwidernschreiben, datiert vom 6. November 1651, preist Dulichius weiter die Vorzüge der katholischen Religion und bemerkt mittendrein, daß die Bemerkung seiner Frau bezüglich seiner Unterhaltungspflicht gegenüber den Kindern wohl ein Scherz gewesen sei (sie also nicht im Unklaren lassend, daß er sich aller Vaterpflichten entschlagen wolle); zum Schluß sucht er seine Frau zu einem gleichen Übertritt zum Katholizismus zu bewegen.

Einem so unruhigen Geiste, wie Dulichius ihn hatte, mag nun aber auf die Dauer das Leben in Wien, woselbst er, wenn man dem Inhalte seiner Briefe glauben darf, in einem Jesuiten-kloster hauste, nicht behagt haben. Seine spätere Erklärung, er

sei ex curiositate instinctu naturae übergetreten, um etwas bei den Katholiken zu sehen, charakterisiert seine Beweggründe zum Übertritt. Nach einjährigem Aufenthalte verläßt er Wien und Oesterreich, obwohl ihm, wie er später angibt, ein Kanonikat angeboten worden ist, und kommt im Herbst 1651 wieder nach Deutschland. Nicht allzusehr Wunder kann es uns nehmen, daß er, wohl aus praktischen Gründen, von der katholischen Religion sich abwendet und wieder evangelisch wird.

Dulichius hat später im Kriminalprozesse bestritten, daß er katholisch und dann wieder evangelisch geworden sei; er hat die Briefe aus Wien als „Dexierbriefe“ bezeichnet, die er nur geschrieben, um seine Frau auf die Probe zu stellen. Diese Behauptung klingt an sich sehr wenig glaubhaft. Die Wiener Episode ist vielmehr nach dem Vorleben des Dulichius sehr wohl wahrscheinlich.

Nach Deutschland zurückgekehrt, lenkt Dulichius seine Schritte unverfroren wieder nach Kamenz, um dort Unterschlupf bei seiner Frau und seinen Schwiegereltern zu suchen, bez. seine Frau zu sich zu befehlen. Da er nun nicht als Bittender, sondern als Fordernder kommt, ist es nach den ehelichen Mißerfolgen wohl verständlich, wenn ihm seine Schwiegereltern die Aufnahme versagen und seine Frau sich weigert, mit ihm zusammen zu leben. Darüber aufgebracht, erhebt Dulichius zunächst eine Klage gegen seine Frau beim Kamener Stadtgericht auf Schadenersatz und auf Herausgabe einer Anzahl angeblich ihm gehöriger Gegenstände. Wie er selbst in der Klageschrift in beschönigenden Worten sagt, veranlassen ihn des wandelbaren Glückes ungleiche Zufälle zu solchem Vorgehen. Er behauptet, seine Frau habe damals beim Wegzuge von Mülkel seine Bücher, Hausrat, Geld und Geldeswert an sich genommen, allein nur zur Verwahrung (als Depositum) übergeben erhalten, mit der Vereinbarung, daß er später nach Kamenz nachkommen würde, nachdem sie ein „Lofament“ gefunden. Tatsächlich sei sie aber von ihren Eltern aufgenommen worden, bei denen sie die ihm gehörigen Sachen eingestellt habe, deren Herausgabe sie jetzt verweigere. In 30 Positionen führt er dann die einzelnen Gegenstände auf, die ein interessantes kulturhistorisches Bild geben. Wir sehen da u. a., daß die gewesene Frau Diakonus eine ganze Anzahl Wertgegenstände von Mülkel mitgenommen (eine güldene Kette, ein Diamanten Rosen-

ringlein, einen silbernen, „innen verguldeten“ Kelch, ein silbernes Becherlein, ein silbernes Salzfüßlein, ein vierfacher Gedenkkring 2c.); sogar der Trauring für 3 Taler erscheint auf der Rechnung, sowie von ferneren, interessierenden Gegenständen noch:

ein Uhrwerklein	12	Taler
eine Zobelmütze	8	„
eine Mardermütze	4	„
ein Kleid	16	„ (! !)
zwei andere Kleider	5	„
ein Hut	1	„

u. s. f., alles in allem die für damalige Verhältnisse recht beträchtliche Summe von über 800 Talern ausmachend. Diese Klage reicht Dulichius am 13. November 1652 beim Kamener Stadtgericht ein, das damals unter dem Vorsthe des Stadtrichters Daniel Kielmann stand. Das Gericht beraumt Termin auf den 3. Dezember an und ladet die Beklagte hierzu. Letztere erscheint aber nicht, sondern läßt eine schriftliche „Exception“ (Erwiderung) überreichen, die leider nicht mehr bei den Akten ist, auf deren Inhalt aber aus der vorhandenen Replik (Rückäußerung) des Klägers geschlossen werden kann. Danach hat die Beklagte erwidert, daß sie mit dem Kläger nichts mehr zu tun haben, sondern sich künftig nach dem früheren Dresdner Oberkonsistorialabschiede verhalten, d. h. also bei der Trennung von Tisch und Bett bleiben wolle. Zum Klagvorbringen selbst führt sie an, daß die geforderten Gegenstände teils überhaupt nicht von ihr mitgenommen worden seien, teils ihr Eigentum seien. Im Übrigen hätte der Wert der Sachen, soweit sie diese noch habe, bei weitem nicht ausgereicht, um die Alimentation ihrer Kinder während der Abwesenheit des Klägers davon zu bestreiten.

Hierauf erwidert der Kläger, nachdem er die Beklagte abermals vergeblich auf den „nächsten Sonnabend nach dem 5. Dezember 1652“ hat laden lassen, in einer langen Auseinandersetzung am 7. Januar 1653 von Finsterwalde aus (wo er bei seiner verheirateten Schwester Anna Unterkunft gefunden), er sei bereit, mit einem körperlichen Eide zu beschwören, daß seine Frau alle die von ihm behaupteten Gegenstände mitgenommen. Er bestreitet weiter, in der Zeit seiner Abwesenheit seine Unterhaltungspflicht vernachlässigt zu haben, und beruft sich unter anderem darauf, daß er seiner Frau einen Wechsel über 200 Reichstalern,

auf Herrn Eichler in Sittaw (Zittau) bezogen, übermacht habe. Zum Schluß erweitert er noch seine Klage, indem er eine Nachtragsrechnung aufzutut, aus der zu ersehen ist, daß auf der Pfarre in Milkel auch etwas Landwirtschaft betrieben worden ist. Er verlangt nämlich noch ersetzt: einen Pflug und eine Egge (2 Taler), 18 Kornsäcke (2 Taler), 18 Hühner (2 Taler), 2 Kühe (2 Taler!, wohl ein Schreibfehler), 1 Zuchtschwein mit Ferkeln (3 Taler), 1 Wagen usw. Da sich die Beklagte auf diese Replik nicht rührt, erscheint der Kläger am 28. März 1653 persönlich an Gerichtsstelle, beschwert sich, daß er sein Recht nicht erhalten solle, und bittet um eine endliche Entscheidung. Eine solche wird auch noch am gleichen Tage erlassen. Sie geht dahin, daß die Beklagte bis zum 14. Mai 1653 eine letzte Frist zur Beantwortung der Replik des Klägers erhält, und daß nach Ablauf dieser Frist auf Antrag des Klägers ein Urteil ergehen solle, auch wenn die Beklagte bis dahin sich nicht schriftlich äußern würde. Dulichius ist aber mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gestellt, sondern verwahrt sich gegen ein solches Hinausschieben des Prozesses. Wütend äußert er, seine Frau wolle ihn bloß hinhalten, aber er werde sie oder seinen Schwiegervater, wenn er ihnen begegne, wacker abschlagen, oder gar totschlagen; denn ihm sei es nun gleich, ob er in höchster Armut weiter leben oder den Tod erleiden solle. Auf diesen Zornesausbruch hin wird er vom Gericht ernstlich verwahrt, seine Drohungen nicht wahr zu machen, sondern friedlich bis zum 14. Mai 1653 zu warten. Eine am nächsten Tage vom Gericht versuchte gütliche Beilegung des Rechtsstreites scheidet, weil die Beklagte vergleichsweise nur 3 Taler an den Kläger zahlen will, was dieser natürlich zurückweist. Am 14. Mai 1653 erscheinen nun tatsächlich beide Parteien im Termin. Die Beklagte ist durch einen Kurator (Beistand) namens Hans Siegmund Gorner vertreten, da sie als Frau nach damaligem Rechte nicht selbst prozessualisch wirksam handeln kann. Der Beistand der Beklagten erklärt, daß diese sich nicht eher auf die Klage einlassen werde, als bis der Kläger zunächst eine hinreichende Sicherheit hinterlegt habe, die für den Fall eines ihm ungünstigen Prozeßausgangs dem Gericht und der Beklagten zufallen solle. Der Kläger weigert sich dessen, worauf die Entscheidung ergeht, daß die Beklagte binnen einer Sächsischen Frist (d. i. binnen 6 Wochen und drei Tagen), mithin also bis Ende Juni die ihr schon mehr-

fach aufgegebene schriftliche Erwiderung auf die Replik des Klägers zu den Akten einzureichen habe. (Das Prozeßverfahren war im Gegensatz zum heutigen, ein streng schriftliches; der Grundsatz galt: quod non est in actis, non est in mundo d. h. für den Richter kam nur der Prozeßstoff in Frage, der aus den Akten ersichtlich war.) Sollte die Beklagte diesem Ansinnen wieder nicht Folge leisten, so sollte sie „pro convicta et confessa“ erachtet werden, d. h. die Behauptungen des Klägers sollten dann als zugestanden gelten und die Beklagte eine entsprechende Verurteilung zu gewärtigen haben. Im Termin am 1. Juli 1653, nach Ablauf der gesetzten Frist, stellt es sich heraus, daß die Beklagte immer noch keine Erwiderungsschrift eingereicht hat. Dafür läßt sie durch ihren Beistand erneut energisch betonen, daß sie zu Einreichung eines solchen Schriftsatzes nur dann gezwungen bez. mangels eines solchen verurteilt werden könne, wenn der Kläger, wie sie schon im letzten Termine verlangt habe, eine entsprechende Kautions hinterlegt habe. Der Kläger verlangt dagegen nach dem Wortlaute der letzten Entscheidung vom 14. Mai sofortige Verurteilung.

Das Gericht erläßt nun, allerdings im Widerspruch mit seiner letzten Entscheidung, ein dem Antrage der Beklagten entsprechendes Zwischenurteil, damit für den Kläger den Ausgang des Prozesses wieder in unbestimmte Ferne schiebend. Anstatt „Caution“ ist in dem Wortlaut der Entscheidung das deutsche Wort: „Vorstandt“ gebraucht. Dieser Ausdruck findet sich schon im Sachsenspiegel, wo bestimmt ist, daß jeder Kläger, der am Prozeßorte mit unbeweglichen Gütern nicht eingefessen war, dem Beklagten auf Erfordern „Vorstandt“, d. i. eine Sicherheit in Gestalt eines Bürgen oder einer Geldsumme zu bestellen hatte. Die gleiche Bestimmung befand sich nun auch noch in der damals geltenden Prozeß- und Gerichtsordnung Kurfürst Johann Georg I. vom 28. Juni 1622 in § 1 von Abschnitt XIII, und auf diese Bestimmung stützte das Kamener Stadtgericht auch seine Entscheidung vom 1. Juli 1653, wobei es nur verwunderlich ist, daß die gleiche Entscheidung nicht schon am 14. Mai 1653 gefällt wurde.

Jedenfalls kann man sich in die Stimmung des aller Mittel entblößten Klägers versehen, der nach beinahe $\frac{3}{4}$ Jahre langem Prozessieren sich keinen Schritt weiter gekommen sieht. Man

versteht es, wenn sich seine Entrüstung in den Worten Luft macht: „Wenn Gott im Himmel ihm nicht helfen wolle, müsse ihm eben der Teufel helfen; es gäbe für ihn kein anderes Mittel, um zu seinem Rechte zu gelangen.“ Allein die Gerichte lassen solche Blasphemien nicht ungerügt, drohen ihn ob solcher Lästerung einzusperrern und werden lediglich mit Rücksicht auf seinen Stand und seine Erregung bewogen, ihn nur mit einem starken Verweise zu bestrafen.

Daß nun Dulichius bei seiner Charakteranlage sich mit diesem, ihm nichts nützenden Bescheide nicht zufrieden gegeben hat, läßt sich vermuten. Ob er aber bis zum 7. August 1653 d. i. bis zu dem Tage, wo das Verhängnis über ihn hereinbricht, sich immer in Kamenz aufgehalten hat oder ob er an diesem Tage aus irgend welchem Grunde erst wieder hier aufgetaucht ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Wir finden ihn jedenfalls am 7. August 1653 wieder in Kamenz, wie er mehrere Bierstuben besucht, um seinen Ärger über den wenig aussichtsreichen Prozeß sowie über seine Frau und Schwiegereltern zu vertrinken. In der Bierstube des Balbiers und Wirtes David Tag kommt es zur Katastrophe. Dulichius wird von verschiedenen Seiten gehänselt und geärgert. So wirft ihm der Bader vor, daß es ihm leid tue, daß s. Z. als Dulichius noch im Amte gewesen, sein Kind von ihm getauft worden sei; ein anderer Gast mahnt ihn an eine unbezahlte Schuld und ein dritter verdirbt ihm die Laune völlig dadurch, daß er ihm höhnisch vorhält, Dulichius habe ja gar keine Frau mehr. Mit dieser Bemerkung hat er eine gar wunde Stelle in Dulichius Innern berührt. Letzterer, nicht mehr nüchtern, schlägt wütend mit der Faust auf den Tisch und schreit, er wolle schon beweisen, daß er noch eine Frau habe. Mit diesen Worten stürmt er aus der Stube und eilt vor das Haus seiner Schwiegereltern. Dort schlägt er mit seinem dicken Stocke an die verschlossene Haustür, tobt und brüllt und verlangt in nicht wieder zu gebenden gemeinen Ausdrücken seine Frau zu sich. Sein Toben verursacht einen Auflauf Neugieriger, vor allem von Kindern, die aber möglichst schnell von ihren Eltern wieder entfernt werden, da die Ausdrücke des Wütenden nichts für so jugendliche Ohren sind. Wie gewöhnlich in solchen Fällen wagt niemand einzugreifen. Die bedrohte Familie Seyfert weiß aber einen Boten aufs Rathhaus zu schicken, mit der Bitte um sofortige

Verhaftung des Tobenden. Der regierende Bürgermeister schickt auch den Büttel, der nach vergeblicher Mahnung zur Ruhe Dulichius festnimmt.

Hiermit beginnen die Kriminalakten gegen Dulichius, die überschrieben sind: „acta judicialia contra M. Caspar Dulichius, wegen seiner verübten Frevel sowie ausgeführten Zoten und Possen“. Auf moderne Rechtsverhältnisse übertragen geschieht also die Verhaftung lediglich wegen groben Unfugs des Beschuldigten. Und zwar wird Dulichius im Pulsnitzischen Turme (dem noch heute stehenden, sogen. roten Turme) festgesetzt.

Freilich verursacht diese Festnahme dem Rate nicht wenig Kopfschmerzen, und am 9. August ergeht hierzu folgender Ratsbeschuß: „Es sei das beste Mittel, diesen bösen Menschen in Güte loszuwerden; deshalb solle versucht werden, ihn gegen eine Abfindungssumme, zu der sich sein Schwiegervater schon bereit finden werde, zum Verzicht auf seine übrigen angeblichen Ansprüche zu bewegen, damit nicht nur die Seyfertsche Familie, sondern auch die Stadt von der Gefahr befreit würde, die sonst leicht aus seiner Desperation entstehen könne. Leider scheidet die Ausführung dieses Beschlusses an der Weigerung des Rats Herrn Seyfert, irgend etwas zu bezahlen; dagegen sichert Herr Seyfert zu, wegen des ihm angetanen Schimpfes beim Oberkonsistorium zu Dresden beschwerdeführend vorstellig zu werden; solange, und zwar längstens noch eine Woche bäte er Dulichius noch in Gewahrsam zu belassen, was der Rat auch bewilligt. Herr Seyfert, hierüber hoch erfreut, versteigt sich daraufhin zu dem opulenten Versprechen, dem Gefangenen seinen Schlafpelz in den Gewahrsam zu schicken, damit er sich nachts zudecken könne. Eine spätere Aktennotiz meldet aber, daß Herrn Seyfert sein Versprechen gereut haben muß, da der Gerichtsdiener dreimal vergeblich nach dem Schlafpelze geschickt worden ist. Der Stadtrichter sieht sich daher genötigt, dem Inhaftierten ein neues Pfühl und eine Koze (Decke) zu geben, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Herr Seyfert jede Beschädigung dieser Gegenstände zu ersetzen hätte.

Inzwischen ist die Herrn Seyfert gesetzte Frist zur Einreichung der Beschwerdefrist abgelaufen, ohne daß dieser sich gerührt hat. Nachdem er auch eine ihm gewährte Nachfrist erfolglos hat verstreichen lassen, beschließt der Rat, Dulichius wieder aus der Haft

zu entlassen, falls er einen Revers unterzeichne, wonach er sich verpflichte, wegen seiner Verhaftung weder an der Stadt noch an seinen Schwiegereltern und seiner Frau Rache zu nehmen. Dulichius erhält diesen unterm 22. August 1653 datierten Revers zur Unterschrift vorgelegt und hat damit die Möglichkeit, die Freiheit zu erlangen. Allein jetzt, wo er in seinem luftigen Turme zur schönen Sommerszeit offenbar keine Not zu leiden, sowie Essen und Trinken zur Genüge hat, dessen Beschaffung ihm in der Freiheit wahrscheinlich Mühe gemacht hätte, spielt er sich sogar auf den Beleidigten aus, und vermerkt in malitiöser Weise auf der Rückseite des nicht unterschriebenen Reverses, man solle ihn doch mit solchen unzeitigen Postulaten verschonen, da man sonst vermeinen könnte, es solle, anstatt daß vor dem zuständigen Gerichte die Klage beschleunigt würde, diese vielmehr verzögert werden, und ihm die Gelegenheit zur Genugtuung genommen werden. Er schließt mit den pathetischen Worten: non qui accusatur, sed qui vincitur reus est (nicht wer angeklagt, sondern wer überführt wird, ist schuldig).

Gleichwenig Erfolg hat eine Ratsdeputation, bestehend aus den Herren Andreas Hecht und Johann Hillmann, die ihn am 1. September 1653 befragen, ob er auf ein Handgelöbniß freikommen wolle, um seine Prozeßangelegenheit gegen seine Frau weiterführen zu können. Die Unterhaltung zwischen dieser Deputation und dem Gefangenen scheint eine ziemlich stürmische gewesen zu sein. Weit entfernt, zerknirrscht und reuig zu sein, beschwert sich Dulichius heftig, daß er ohne weiteres, ohne Ankündigung des Arrestes durch eine Ratsperson, sofort verhaftet und in ein Schelm- und Diebsgefängnis gesteckt worden sei, obwohl er doch garnichts Böses verübt habe.

Die Ratsabgeordneten erwidern ihm hierauf, daß er in einem ehrlichen und bürgerlichen Gewahrsam sitze und daß man andere Orte zur Unterbringung der Schelme und Diebe habe. Im übrigen halten sie ihm vor, daß es doch genug gesündigt wäre, wenn jemand, wie er es getan, vor so viel unschuldiger Jugend und züchtigen Ohren, solche leichtsinnige, ärgerliche Reden führe, des Schwiegervaters Haus stürmen wolle, und eine aufrührähnliche Menschenansammlung veranlasse.

Dulichius äußert zum Schluß nach mehrfacher Rede und Gegenrede, er unterschreibe weder einen Revers, noch gäbe er ein

Handgelöbnis; er gehe nicht eher aus dem Turme als bis ihm Genugtuung geschehen sei.

Nach diesen vergeblichen Versuchen einer friedlichen Beilegung entschließt sich der Rat nach längerem, unschlüssigem Warten nunmehr selbst zu einem Beschwerdeberichte an den Kurfürsten, bez. an das Oberkonsistorium, die höchste geistliche Behörde. Am 8. Oktober 1653 geht dieser Bericht nach Dresden ab, mit folgenden belastenden Beilagen: mit den bisher ergangenen Akten, den Briefen des Gefangenen aus Wien an seine Frau, dem Protokoll über seine gotteslästerlichen Reden im Termine vom 1. Juli 1653 und dem Protokolle der Ratsdeputation vom 1. September 1653; hierzu kommen aber noch die Ergebnisse der Beweisaufnahme über einen rätselhaften Vorfall, der in der Nacht vor Abgang dieses Berichts, also in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober sich ereignet haben soll, und der die Ursache zum Verderben des Beschuldigten werden soll.

Es hat nämlich der geschworene Gerichtsdiener Zschertner, damals eine gewichtige Person, am Morgen des 8. Oktobers zur Anzeige gebracht, daß der Gefangene in der verflossenen Nacht aus seinem Gewahrsam herausgelangt sei, obwohl der Turm fest verschlossen gewesen. Dulichius sei dann vor das Haus seines Schwiegervaters gegangen und habe von der Straße aus ein Gespräch mit seiner Frau und seinen Schwiegereltern gehabt, sei auch von anderen Personen gesehen worden. Auf dieselbe geheimnisvolle Weise, wie er aus dem Turme gelangt, sei er auch wieder hineingekommen, und habe dem Gerichtsdiener am Morgen auf Vorhalt alles dessen angegeben, er (Dulichius) habe eine sehr schlechte Nacht gehabt und fast nicht schlafen können; er wisse nicht, wie er aus dem Turme gekommen sein solle, es sei denn, daß ihm der Teufel herausgeholfen hätte.

Eine schleunige Vernehmung der um das Pulsniher Tor wohnenden Nachbarn, sowie des Schwiegervaters des Beschuldigten ergibt allerdings eine teilweise Bestätigung der merkwürdigen Anzeige.

Der erste Zeuge, der Glöckner Förster, hat zwar nur ein nächtliches Gepolter im Turme gehört; ebensowenig können der Bäcker Adam Kaleck, der Wagner Hans Reinhardt und der Schuhmacher Hans Jordan bestimmte Angaben machen, da sie Dulichius ebenfalls nicht gesehen, sondern ihn nur im Turme herumrumoren gehört haben. Auch Steine habe er aus seinem

Gewahrsam auf die dem Turme benachbarten Dächer geworfen und wirre Reden geführt, wie: „Hesa viva über die ganze Stadt“, und „wie meinst du, Hämmerlein, wenn wir hinausgingen und spazierten in der Stadt herum“, und dergl. mehr.

Belastender lauten dagegen die Aussagen zweier Frauen, zweier Nachtwächter, eines Mauerwächters und des Schwiegervaters des Gefangenen.

Des Fleischhauers Jakob Rothe Ehefrau Barbara, sowie die Anna Rappin sagen aus, daß in vergangener Nacht auf dem Dache am Pulsniher Tore etwas gefessen, was durch das Dach auf die Mauer gekrochen sei und schamlose Lieder gesungen habe, sowie gerufen habe: „Hesa viva über die ganze Stadt“, und „Hemmerle, Hemmerle schrei nicht so“. Noch abenteuerlicher aber lauten die Angaben der drei Wächter, die nicht gerade die größten Helden gewesen sein mögen.

Da berichtet zunächst der offenbar mit einer starken Phantasie begabte Nachtwächter Matthes Bader, er habe den Gefangenen um 10, 11 und 12 Uhr nachts vor Seyferts Tür gesehen. Dulichius habe ihm den Weg vertreten, gejuhzet und getanzet und ihn angeblökt wie ein Kalb.

Noch unwahrscheinlicher sagt der Mauerwächter Zacharias Kirchbach aus. Dieser Tapfere erklärt, daß es ihn schon seit längerer Zeit „geschecht“ habe. (d. h. daß ihn Gespenster beunruhigt hätten). In letzter Nacht nun sei etwas aus dem Turme gewuscht gekommen und zum Fenster heraus über die Stadt geflogen, so daß er sehr erschrocken sei und ohne Furcht nun nicht mehr auf der Mauer Wacht halten könne. Als Dritter im Bunde bezeugt der Nachtwächter Christoph Hut folgendes: Wie er in der letzten Nacht ans Pulsniher Tor gekommen und die Stunden ausgerufen, sei etwas über ihn gekommen, als wenn eine große Last auf ihn fiel, habe sich um ihn hergewälzt und ihn gedrückt; es habe ausgesehen wie ein Bär. Dann sei es wieder hinaufgefahren und übers Dach hinausgekommen, worauf er ohnmächtig geworden und eine gute Weile ohne Besinnung geblieben sei.

Zum Schluß bestätigt noch Herr Seyfert „mit gutem Gewissen“, daß Dulichius in der verflossenen Nacht über 2 Stunden vor seinem verschlossenen Hause herumgetobt, sein Weib herausverlangt und auf Befragen geantwortet habe, sein Geist habe ihn

aus dem Gewahrsam geführt. Auf die weitere Frage, warum er nicht am Tage gekommen, habe Dulichius entgegnet, er könne nur nachts heraus. Er habe ferner ein Messer in der Hand gehabt und Drohworte ausgestoßen, sowie sich vernehmen lassen, daß er sich wegen des ihm angetanen Schimpfes noch rächen werde.

Dies das Ergebnis der aus Wahrheit und Dichtung zusammengesetzten Zeugenausagen, das den unbefangenen Beurteiler vor einem Rätsel stehen läßt, dessen Lösung wohl nicht gelingen wird. Entweder Dulichius ist wirklich in jener Nacht über die Dächer, die an seinen Gefängnisturm anstießen, durch irgend welche Hilfsmittel aus dem Turm auf die Straße gelangt, was aus den verschiedensten Gründen, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch höchst unwahrscheinlich ist. Allein wäre es ihm wohl kaum möglich gewesen, herauszukommen, da man aus der heutigen Beschaffenheit des Turmes insbesondere von dessen Inneren noch auf dessen damaligen Zustand schließen kann, und noch viel schwieriger wäre es ihm geworden, wieder hineinzukommen. Wäre er mit Hilfe anderer Leute hinausgelangt, so würde er diese wohl später auf der Folter angegeben haben, damit den ihn belastenden Vorgang auf natürliche Weise erklärt und sich so von dem schlimmen Verdachte gereinigt haben.

Ist aber Dulichius nicht aus dem Turme herausgekommen, so würden sich wiederum zwei Möglichkeiten bieten, die Aussagen der Zeugen zu erklären. Entweder ist dann der ganze Vorgang von irgend einer Seite erfunden worden, und die Zeugen haben dann lediglich irgend welche Momente, die sie wirklich beobachtet haben, damit verknüpft, oder die Zeugen, die Dulichius auf der Straße gesehen haben wollen, haben eine andere Persönlichkeit, die sich vielleicht als Dulichius aufgespielt hat, mit diesem verwechselt.

Garnicht ungeschickt hat der Schwiegervater des Dulichius dessen angebliche Äußerung über die beabsichtigte Rache an der Stadt einfließen lassen. Bei der von früher her bekannten Gewalttätigkeit des Gefangenen mag dies als gar wohl möglich erschienen und für den Rat ein Hauptantrieb gewesen sein, den vermutlich schon früher konzipierten Bericht nunmehr schleunigst zur Absendung gelangen zu lassen; und es konnte auch wohl kaum ein besseres Mittel geben, den Gefangenen zu vernichten, wie den

angeblichen Vorfall in der Nacht vor dem Berichtstage. Wer sich mehr mit der Literatur der Hexenprozesse beschäftigt hat, wird aus der raffinierten Zusammenstellung der Berichtsbeilagen sofort un schwer die versteckte Absicht des Rats erkennen, den Gefangenen, der die ihm zur Rettung dargebotene Hand ausgeschlagen und sich vom Beklagten zum Ankläger aufgeworfen hatte, mit der furchtbaren Waffe des Hexenprozesses anzugreifen. Dafür spricht einmal die Beilegung des Gerichtsprotokolls vom 1. Juli 1653, wo Dulichius zum ersten Mal sich den Teufel zum Verbündeten wünscht; ferner die beiden Wiener Briefe (denn wer sollte ihn anders vom alten Glauben abspenstig gemacht haben, als der Teufel) und zum dritten und wirksamsten der Vorfall in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober. Selbst wenn nur die vom Gefangenen im Sieberwahne ausgestoßenen Rufe nach Hämmerlein (Hemmerle) wahr gewesen, so hätte dies vermutlich auch schon zur späteren Anklage des Bündnisses mit dem Teufel genügt, da dieser Ausdruck eine damals jedem geläufige Bezeichnung des Teufels bedeutete. Von diesen jedenfalls wahren Rufen des Gefangenen ist ja kein allzugroßer Schritt mehr zur Erdichtung der wirklichen Hilfeleistung des Teufels, zumal im Schutze der Nacht.

Doch verfolgen wir nun den weiteren Verlauf der Tragödie, in der freilich keine völlige Klärung dieses rätselhaften Vorganges geschieht.

Schon am 13. Oktober 1653 läuft ein vom Minister Friedrich Mehsch im Auftrage des Kurfürsten unterzeichnetes Reskript vom Oberkonsistorium ein, worin die Einleitung des inquisitorischen Verfahrens gegen den Beschuldigten angeordnet wird. Insbesondere sollen dessen Missetaten nach den strafprozessualen Vorschriften jener Zeit in gewisse Artikel gebracht und nach Befragung des Beschuldigten zu diesen Artikeln die sämtlichen Akten an den Schöppenstuhl nach Leipzig geschickt werden. Dessen Urteil soll der Rat wieder uneröffnet ans Oberkonsistorium einschicken, das dann weitere Anordnungen geben will.

Aus diesem Reskripte ist gleichzeitig das umständliche Strafprozeßverfahren der damaligen Zeit zu ersehen, wie es durch die kurfürstlichen Verordnungen vom 26. Juni und 6. Juli 1638 für die Oberlausitz festgelegt war. Danach war nicht mehr, wie früher bei der Universität Wittenberg und noch früher bei der Universität Prag ein Rechtspruch einzuholen, sondern seitdem

die Lausitzen zu Kursachsen gekommen (bekanntlich seit 1621 bezw. 1635) war einzig und allein der Schöppenstuhl zu Leipzig die Stelle, wo Recht geholt wurde.

Überdies ist aus dem Reskripte vom 13. Oktober 1653 zu entnehmen, daß in der Oberlausitz wegen der Geistlichen in peinlichen (d. h. strafprozessualen) Fällen allenthalben die Untersuchung vor den weltlichen Gerichten, und zwar in den Sechsstädten vor dem Rate geführt wurde, während sie auf dem Lande zur Zuständigkeit des Oberamts Bautzen gehörte, (zu vergl. Johann Gottfried Meißner, Abhandlung in Weinart, III. Teil S. 65 flg.).

Der Rat zu Kamenz beieilt sich nun auf das vorgenannte oberkonsistorielle Reskript die Übeltaten des Dulichius in nicht weniger als 91 Artikeln, d. h. Fragen abzufassen, und macht den Versuch, den Beschuldigten am 20. Oktober 1653 hierüber zu vernehmen. Dieser Versuch mißlingt kläglich, obwohl er dreimal unternommen wird. Denn Dulichius hat sich in seinem Turme verbarrikadiert und läßt niemand hinein. Auf Vorhalt, daß ihm ein kurfürstliches Reskript bekannt gemacht werden solle, verlangt er die Zustellung einer Abschrift. Als die Gerichtsdeputation, die ihn vernehmen will, beim dritten Male mit gewaltsamer Öffnung des Turmes droht, schüchtert er sie durch die wohl unwahre Gegendrohung ein, daß er verborgene Fallen im Turme angelegt habe, in denen die Ahnungslosen Arme und Beine brechen würden. Bei diesem passiven Widerstande beharrt er auch in der Folgezeit, und läßt sich lediglich herbei, eine Anzahl ihm in den Gewahrsam zugeschickter Fragen schriftlich zu beantworten, unter ausdrücklicher Betonung, daß er eine Verpflichtung hierzu nicht anerkenne. Auf die eine dieser Fragen, ob und wie er damals in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober aus dem Turme gelangt sei, erwidert er in offenbar ungeheuchelter Entrüstung, diese Frage hielte er für einen höhnischen Scherz, da solches unmöglich wäre.

Damit wird die kurz zuvor ausgesprochene Vermutung, daß Dulichius in jener Nacht tatsächlich nicht aus dem Turme gelangt ist, wesentlich bekräftigt.

Trozig klingt ferner die in lateinischer Sprache gegebene Antwort auf die Frage, ob er denn nicht wieder auf freien Fuß zu kommen begehre — ja, dies wolle er allerdings, aber nur wenn er Genugtuung an Ruf und Ehre erhalte, seine Gesundheit wieder hergestellt und allen Schaden ersetzt bekomme. Man sieht aus

alldem, daß ihn die Haft noch nicht kleinmütiger gemacht, sondern im Gegenteil seinen Trotz erst recht aufgestachelt hat.

Der Rat sieht sich daraufhin veranlaßt, in dieser Not erneut beim Oberkonsistorium um Rat zu bitten. Dieser am 8. November abgesandte Bericht enthält noch zwei wichtige Nebenfragen; wer nämlich die schon ziemlich erheblichen Spesen und Unkosten in diesem Prozeßverfahren zu tragen habe, und ob nicht der Delinquent fernerhin mit Wasser und Brot zu speisen sein würde, damit er demütiger werde. Umgehend am 9. November ergeht ein zweites kurfürstliches Reskript, das die von Dulichius geforderte Zustellung der Entscheidung als unzulässig bezeichnet und die abermalige Vernehmung des Beschuldigten nach vorhergegangener Ladung anordnet. Das Ergebnis dieser Maßnahmen solle dann, wie schon früher bestimmt, an den Leipziger Schöppenstuhl geschickt werden, der zugleich über die Frage der Kostentragung entscheiden würde. Zum Schluß befindet sich noch die für Dulichius wenig angenehme Bestimmung: „unterdessen die Speisung des Delinquenten in etwas einzuziehen“.

Die hierauf ergehende abermalige Zitierung des Gefangenen bleibt wieder ohne Erfolg. Dulichius bleibt bei seiner Forderung, ihm eine Abschrift des Reskripts zuzustellen und fordert überdies die Zubilligung einer Sächsischen Frist, (d. i. einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen,) damit er sich während dieser Zeit nach einem Verteidiger umtun könne. In einer schriftlichen, mit lateinischen Brocken gespickten Eingabe vom 2. Dezember verwahrt er sich ferner gegen die schlechtere, standeswidrige Speisung, da ihm plötzlich nur noch 1 Stück Brot, Zugemüse und ein Trunk Covents, d. i. ein zweiter, dünner Bieraufguß, gereicht werde.

Da unter diesen Umständen nicht weiter zu kommen ist, packt der Rat alle bisher ergangenen Akten zusammen und schickt sie am 2. Dezember mit einem geharnischten Begleitschreiben, in dem der Ärger über den „halsstarrigen und lotterhaftigen Menschen“ lebhaft zum Ausdrucke kommt, an den Schöppenstuhl zu Leipzig. Das hierauf ergehende Urteil wird anordnungsgemäß vom Rate am 16. Dezember ans Oberkonsistorium geschickt und dabei zugleich eine neue, belastende Äußerung des Gefangenen mit einberichtet: Daß er nämlich am 5. Dezember geäußert habe, wenn er nicht bald Genugtuung erhalte, wolle er den Turm, worin er festgehalten würde, anzünden. Am

22. Dezember wird das Urteil des Schöppenstuhls vom Oberkonsistorium nach Eröffnung dem Rate zurückgesandt mit der Weisung, den darin angeordneten Maßnahmen zu entsprechen. Letztere gipfeln darin, den Gefangenen 14 Tage lang bei Wasser und Brot zur mündlichen Antwort auf die längst entworfenen und mit einberichteten 91 Artikel anzuhalten, eventuelle Zeugen eidlich, sowie unter Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten zu vernehmen und danach über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme wieder einzuberichten.

Dieser Rechtspruch des Schöppenstuhls ist wie alle späteren, weder namensunterschriftlich vollzogen, noch datiert.

Inzwischen ist der Winter mit Macht hereingebrochen. Das Weihnachtsfest ist genaut und vergangen, und während es sonst in die Häuser der Stadt als fest der christlichen Liebe Wärme und Behaglichkeit gebracht hat, hat es dem trübsigen Gefangenen oben im beschneiten Turme nur noch mehr Entbehrungen beschert. Nicht nur, daß ihm seit seiner wohl in einer Stunde des Unmuts geschehenen Drohung vom 5. Dezember jegliches Licht, Lunte und Feuer, und somit auch Heizung entzogen worden, ist ihm nunmehr auch seine Speise und Trank auf Wasser und Brot, also aufs kärglichste beschränkt worden.

Man kann es begreifen, wenn ihn manchmal trübe Ahnungen zu beschleichen beginnen, und wenn er den beiden Gerichtschöppen, die ihn am 30. Dezember 1653 zur Nachgiebigkeit ermahnen, zwar noch schroff antwortet, er erachte sich nicht für schuldig vor Rat und Gericht zu Kamenz zu erscheinen, aber doch gleichsam vorausahnend äußert, falls er rechtmäßig durch Urteil zum Tode gebracht werden solle, sei es immer noch Zeit, um Gnade zu bitten, — wengleich er hinzufügt, er hoffe doch nicht wegen weniger zotenhafter Worte zum Tode verurteilt zu werden.

Freilich versteht er es merkwürdig gut, sein Schicksal durch eigene Schuld immer mehr zu verschlimmern und seine Übeltaten zu häufen. So kann er es sich nicht versagen, den Stadtrichter Daniel Kielmann, gegen den er von seinem erfolglosen Zivilprozesse her noch Groll hegt und den er für einen seiner Hauptwidersacher gehalten haben mag, bei dessen Rückkehr aus der Vesperpredigt am 4. Januar 1654 von seinem, der Hauptkirche ja ganz nahen Gefängnisturme aus, zu schmähen und zu beschimpfen, indem er ihn einen Schelm und anderes lästerhafte

mehr nennt. Trotz Wasser und Brot, Kälte und Entbehrungen verbleibt er nicht nur am 5. Januar, sondern auch am 17. Januar dem ihn vor Gericht zitierenden Gerichtsdiener gegenüber auf seinem ablehnenden Standpunkte, und wiederholt sogar am 17. Januar die früheren wörtlichen Beleidigungen des Stadtrichters. Daß er mit diesen unklugen Schmähungen einer der wichtigsten Persönlichkeiten der Stadt seine Lage nicht verbessert, geht aus dem Berichte vom 23. Januar an den Schöppenstuhl zu Leipzig hervor, in dem diese Übeltaten genügend unterstrichen registriert werden.

Eine unbewußte Anerkennung der eisernen Natur des Gefangenen kommt allerdings in den Worten deselben Berichts zum Ausdruck, wenn der Rat schreibt, es sei zu verwundern, wie Dulichius bei der ziemlich heftigen Kälte und bei seinem schlechten „Gefieder“ sich so gesund und trotzig erhalten könne. Freilich mag er diese Fähigkeit im Ertragen von Strapazen zum großen Teile den Entbehrungen der von ihm durchlebten Kriegsjahre zu verdanken gehabt haben.

Auf diesen erneuten Bericht des Rats gelangt am 10. Februar über das Oberkonsistorium der Bescheid des Leipziger Schöppenstuhls nach Kamenz, daß Rat und Gericht die Befugnis zur gewaltsamen Entfernung des Gefangenen und Verbringung in einen anderen verwahrten Ort zugesprochen werde. Dort sei Dulichius auf die Inquisitionsartikel zu vernehmen, und falls er halsstarrig bleibe, „auf gewisse Maße dem Scharfrichter zu übergeben“ d. h. also zu foltern.

Allerdings war nun dieses Urteil nicht so schnell in die Tat umgesetzt, sondern wie die Zukunft zeigte, dauerte es $3\frac{1}{2}$ Monate, ehe des Gefangenen Widerstand gebrochen wurde.

Zunächst schickt der Rat den Archidiakonus Spaldeholz, dem Dulichius vor länger als einem Jahrzehnt so übel zugesetzt hatte, in den Turm, um durch diesen den Gefangenen in Güte zum Verlassen des Turmes zu bewegen. Dessen Bemühungen scheitern; Dulichius bemerkt sogar sarkastisch zu ihm, er könne schon deshalb den Turm jetzt nicht verlassen, weil ein so plötzlicher Aufenthaltswechsel seiner Gesundheit nicht zuträglich sein würde. Denn er leide noch an Fieberanfällen, in denen ihm seine Phantasie vorspiegele, als kämen über 100 Katzen und Ratten auf der

Stadtmauer nach seinem Turme gelaufen, zu deren Abwehr er dann Steine aus seinem Turme werfe.

Der Herr Archidiakonus scheint ihm die früher erlittenen Beleidigungen nicht nachgetragen zu haben, da er mit einer angenehm auffallenden Offenheit und Ehrlichkeit zu den Akten als Ergebnis der Unterredung konstatieren läßt, er halte Dulichius infolge seiner Fieberwahnanfalle für zeitweilig nicht ganz zu rechnungsfähig.

Weniger friedlich benimmt sich der Gefangene aber gegenüber einer am gleichen Tage zu ihm entsandten Abordnung des Gerichts, sowie etlicher junger Bürger. Als diese mit Gewalt in den Turm eindringen wollten, nachdem der Gerichtsdiener die Zugangstür von außen aufgeschlossen hat, finden sie die Tür von innen mit einem Balken verrammelt und sehen durch das Schlüsselloch den streitbaren Gefangenen mit einer, wer weiß durch wessen Hilfe erlangten Axt im Turme stehen. Zugleich hören sie ihn drohend nach außen rufen, daß er Gewalt wider Gewalt gebrauchen wolle. Der erste, der hineindringe, sei ein Kind des Todes. Lebendig wolle auch er nicht den Turm verlassen, sondern im äußersten Falle selbst Hand an sich legen.

Diese verzweifelten Drohungen veranlassen die Angreifer zum Rückzuge, zumal die Lage für den Angegriffenen günstiger ist. Führten doch einige schmale Stufen zur Eingangstür, die so eng und niedrig war, daß gerade nur ein Mensch auf einmal ins Innere gelangen konnte.

Um aber wenigstens etwas zu tun, beginnt man am 13. März die Mauern am Turm von beiden Ecken her zu verbauen, damit niemand außer dem Gerichtsdiener, der ihm Speise und Trank zuträgt, an den Turm kommen könne. Am 18. März scheint Dulichius von einem Tobsuchtsanfalle erfaßt worden zu sein, da er das Ziegeldach auf dem Turme zum großen Teile abhebt und mit den Ziegeln die benachbarten Schindeldächer bombardiert, dabei laut schimpfend, daß er immer noch nicht seinem Stande gemäß gespeist werde. Ein abermals am 8. Mai durch den Archidiakonus Spaldeholz und Diakonus Johannes Rothe gemachter Versuch einer gütlichen Einigung hat denselben negativen Erfolg wie alle früheren, worauf über ein Monat in Untätigkeit und Unschlüssigkeit seitens des Rats und Gerichts vergeht. Dulichius dagegen benutzte die Muße, um langatmige

viele Seiten füllende Verteidigungsschreiben anzufertigen, die sämtlich in gutem Lateinisch abgefaßt sind und häufig Zitate griechischer Philosophen enthalten. In dem einen, dem umfangreichsten, vergleicht sich Dulichius mit dem Apostel Paulus, der, nachdem er in Gefangenschaft geraten, sich erfolgreich auf sein privilegium civium Romanorum berufen habe, d. h. auf Grund seines römischen Bürgerrechts die Zuständigkeit seiner provinzialen Richter bestritten habe. Ebenso berufe er, Dulichius, sich auf sein privilegium civium academicorum d. h. bestreite er die Zuständigkeit seiner Kamenzer Richter auf Grund seines akademischen Bürgerrechts. Diesen Gedanken der Unzuständigkeit des Kamenzer Rats und Gerichts spinnt er noch des längeren aus und beruft sich ferner darauf, daß er als gewesener Geistlicher nur nach kirchlichem und nicht nach weltlichem Rechte, sowie von einem Konsistorium und nicht von einer weltlichen Behörde abgeurteilt werden dürfe.

Diesen unerquicklichen Zustand des Stillestehens des Prozesses beendet der Rat am 15. Juni (vermutlich durch leise oder laute Kritiken seines Benehmens veranlaßt), durch den energischen Beschluß, den Gefangenen mit äußerster Gewalt aus dem Turme zu bringen, zumal durch sein wiederholtes Werfen mit Steinen aus dem Turme nicht nur Sachen, sondern auch Personen verletzt werden könnten. In den frühen Morgenstunden des nächsten Tages, zwischen 3 und 4 Uhr, wird zur Ausführung des Beschlusses geschritten. Und zwar beginnt der Angriff damit, daß man durch das Schlüsselloch der wieder von innen verrammelten Eingangstüre einen Schreckschuß mit einer Schrotbüchse in das Innere des Turmes abgeben läßt. Dulichius quittiert auf diesen Schuß durch Herabwerfen eines aus der Turmmauer gebrochenen Steines von 1 Zentner 16 Pfund Schwere, der aber niemand trifft und die Angreifer auch nicht abzuschrecken vermag. Im Gegenteil gehen diese nun daran, die starke, eichene Eingangstür mit ihren Äxten einzuschlagen. Als der Gefangene merkt, daß seine Feinde selbst vor dem Äußersten nicht mehr zurückschrecken, gibt er endlich nach und verspricht, die Tür von innen frei zu geben. Nicht unerheblich mag zu diesem Entschlusse wohl auch noch die Verwundung mitgewirkt haben, die ihm der vorerwähnte Schreckschuß an der einen Hand zugefügt hatte.

Gegen 4 Uhr früh wird er endlich nach dem Rathause in

einen fest verwahrten Ort, die sogen. Schuldkammer gebracht, die sich ebendort unter dem Erdboden befand.

Damit beginnt für den Gefangenen der Tragödie zweiter Teil!

Gleich am Tage nach seiner Einlieferung, also am 17. Juni, wird er auf die schon im Oktober des vergangenen Jahres entworfenen 91 Artikel vernommen, zu denen er bereitwillig Rede und Antwort steht. Einen breiten Raum nimmt hierbei die Befragung über den geheimnisvollen Vorgang in der Nacht vom 7./8. Oktober 1653 ein, dessen Wahrheit Dulichius aufs energischste bestreitet. Die Vernehmung gibt auch sonst noch Aufschluß über eine Reihe von Kleinigkeiten, die nicht ohne Interesse sind, da sie das vom Gefangenen im Turm geführte Leben näher beleuchten. So hat der Gefangene eine Anzahl Freunde in der Bürgerschaft gehabt, wie den Wagner Hans Reinhardt, der ihm ab und zu, trotzdem er auf Wasser und Brot gesetzt war, heimlich Branntwein, Kalbfleisch, Karpfen und geräuchertes Fleisch in den Gewahrsam geschmuggelt hat. Auch des Schusters Sohn, dessen väterliches Haus an den Pulsnitzer Turm anstieß, hat dem Gefangenen mancherlei Handreichungen getan und Gänge besorgt, während des Schusters Frau sich ihm dadurch gefällig erwiesen hat, daß sie ihm seine Sachen (Kleider etc.) von einem Wirtshause vor dem Turm geholt hat, wo sie Dulichius bei seiner letzten Reise von Finsterwalde nach Kamenz in Gewahrsam gegeben hatte, ohne sie wieder abzuholen. Tragikomisch klingt im Zusammenhange hiermit die Erklärung des Gefangenen auf die Frage, warum er denn da gerade des Schusters Dach eingeworfen habe: er habe dies auf Bitten der Schustersleute getan, deren Dach sehr schlecht gewesen sei und die auf diese Weise billig zu einem neuen Dache zu kommen gehofft hätten.

Zu dem von Dulichius bestrittenen Vorgange vom 7. zum 8. Oktober kommen aber noch eine Reihe anderer unvorsichtiger Äußerungen des Gefangenen, die ebenfalls geeignet waren, ihn in jener abergläubischen Zeit in den Verdacht eines Bündnisses mit dem Bösen zu bringen. So hat er, wie aus den Schlußfragen der 91 Artikel hervorgeht, dem Gerichtsdienner und dem Sohne des Schusters das Märchen aufgebunden, daß zu ihm in den Turm bisweilen ein Geist in Gestalt eines alten Mönchs komme, und mit ihm disputiere, und daß auch sonst in der Nacht Geister mit großem Gepolter ihn besuchten. Seine Ver-

teidigung, er habe dies nur im Scherz getan, um die Nacht- und Mauerwächter zum Fürchten zu bringen, mag uns zwar im 20. Jahrhundert ohne Weiteres glaubhaft erscheinen, hat aber sicher nicht die gleiche Wirkung in jener Zeit gehabt.

Nach dieser gründlichen Vernehmung des Beschuldigten werden die größtenteils schon gehörten Zeugen unter Gegenüberstellung des Gefangenen und zwar eidlich vernommen; ihre Ausagen fallen, wie schon früher, teils mehr, teils weniger belastend aus.

Am 27. Juni geht das Ergebnis dieser umfangreichen Untersuchung anordnungsgemäß nach Leipzig, von wo über Dresden am 10. Juli eine entsprechende Entscheidung eintrifft. Darin ist zunächst gesagt, daß nach den Angaben des Archidiakonus Spaldeholz, wie auch nach dem ganzen Benehmen des Beschuldigten, Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Gefangenen bestehen könnten, und daß daher zunächst ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Beschuldigten eingeholt werden solle; ferner solle untersucht werden, ob auch jetzt noch, wo doch Dulichius nicht mehr darin sei, im Pulsnitzer Turme Gepolter sowie sonstige Gespensteranzeichen zu bemerken seien und ob auch im jetzigen Gefängnis des Dulichius dergleichen bemerkbar sei.

Die am 4. August in letzter Richtung vorgenommene Beweiserhebung ergibt, wie vorauszusehen, nichts Belastendes; des Rates Weinschenk, dessen Keller neben der Schuldkammer liegt, hat weder Gepolter gehört, noch Gespenster bemerkt. Das Gleiche wird von den übrigen Zeugen hinsichtlich des jetzigen Zustandes des Pulsnitzer Turmes bestätigt.

Herr Archidiakonus Spaldeholz wiederholt am 19. August zeugenschaftlich, nachdem er von einer Krankheit genesen, seine früher geäußerten Bedenken über den Geisteszustand des Inquisiten; zuvor hat aber Herr Stadtphysikus L. Johann Friedrich am Ende schon am 10. August ein sehr interessantes, psychiatrisches Gutachten zu den Akten überreicht. Die Quintessenz dieses Gutachtens ist, daß der Gefangene nicht unzurechnungsfähig sei, wengleich das vom Archidiakonus vermutete geistige Irrsein seiner Zeit bei Dulichius vorhanden und die Folge seiner damaligen Unpäßlichkeit gewesen sein könne. Mithin — fährt der Sachverständige fort — sei mehr eine sonderliche Böswilligkeit (malitia)

und teuflische Hartnäckigkeit (*pertinacia*), denn eine wahre Unzurechnungsfähigkeit (*stultitia vel phrenesis*) daraus zu schließen, was durch den hitzigen Charakter des Gefangenen genügend erklärt werde. In einer Nachschrift sucht der vom Aberglauben weniger befangene Mediziner nach einer menschlichen Erklärung für die Übeltaten des Dulichius, die ihn ins Gefängnis gebracht und die er dann dort noch weiter verübt hat (Beleidigung des Stadtrichters, Werfen mit Steinen aus dem Turme *ıc.*). Er gibt nämlich zu bedenken, daß wohl auch der gesündeste und klügste Mensch solche Torheiten begehen würde, wenn er all' das über sich ergehen lassen müsse, wie der Gefangene: Verhexung und Verärgerung durch andere Leute, Verhaftung wegen unnützer Reden in einer Stunde der Verzweiflung, vielmonatiges Gefängnis, Kälte und Hunger, sowie Haß seiner Feinde. Am Schlusse des ärztlichen Gutachtens befindet sich auch noch als Beweis für die Zurechnungsfähigkeit des Untersuchten ein Gedicht, daß dieser in Gegenwart des Arztes verfaßt hat; es ist eine im Geschmacke jener Zeit vorgenommene Umdichtung des 6. Psalm Davids in nicht weniger als 13 Strophen.*

Freilich trägt dies uns so vernünftig anmutende Gutachten nur dazu bei, das Verhängnis des Dulichius zu beschleunigen. Denn der nächste Bescheid des Schöppenstuhls zu Leipzig, der auf gewohntem Wege am 28. August dem Rate zugeht, ordnet nach Feststellung der Tatsache, daß der Gefangene auf Grund des ärztlichen Gutachtens als zurechnungsfähig anzusehen sei, folgendes an: Da das räthelhafte Verschwinden des Gefangenen in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1653 aus dem Turme sowie das ebenso geheimnisvolle Wiederhineingelangen in den Turm durch zwei eidliche Zeugen (Nacht- bez. Mauerwächter) wie durch

* Um eine Probe dieser Dichtkunst zu geben, sei der erste Vers angeführt; dieser lautet:

Herr, wend' ab die harte Strafe
 Von mir, deinem armen Schafe!
 Deinen, ach so schweren Grimm
 Weg von meinem Halse nimm,
 Der mich drücket ganz zu Boden,
 Daß ich weder Kraft noch Oden
 Aus mir selber holen kann;
 Bin ein Spott für jedermann.

den allerdings unvereidigt gebliebenen Schwiegervater des Beschuldigten bestätigt worden sei, und da auch verdächtige Nebenumstände durch andere Personen bezeugt worden seien, so bestände dringender Verdacht, daß der Beschuldigte, um all' dies zu vollbringen, teuflische Hilfe gebraucht habe. Um nun hierüber Klarheit zu erlangen, solle der Beschuldigte zunächst in Güte, und falls er leugne, auf der Folter nach einem solchen Bündnisse mit dem Teufel befragt werden; und zwar solle letzterenfalls mit dem Daumenschrauben der Anfang gemacht werden, und sofern diese nichts fruchten, mit den „Schnüren“ gegen ihn vorgegangen werden. Weitere Foltergrade sollten dagegen nicht angewendet werden.

Dieses verhängnisvolle Urteil wird nun auch gleich in der Frühe des nächsten Morgens, am 29. August früh 7 Uhr an Gerichtsstelle in die Tat umgesetzt. Ein gütliches Zureden zum Geständnis in der gewünschten Richtung ist, wie zu erwarten, ergebnislos, da der Beschuldigte ungebrochenen Mutes das Gegenteil beteuert. Hierauf wird er durch die Gerichtsdiener ab- und zur Marterkammer geführt, gefolgt von Richter und Schöppen, woselbst schon der Scharfrichter mit seinen Gehilfen versammelt ist.

Was für Gefühle mögen ihn beschlichen haben, als er den in der frühen Morgenstunde durch Lichter spärlich erleuchteten, dunklen und unheimlichen Raum betritt! Ein Feigling ist er jedenfalls nicht gewesen, denn der letztmalig gemachte gütliche Versuch (wenn man anders einen solchen Versuch in Gegenwart des Henkers und der Folterwerkzeuge noch als gütlich bezeichnen kann) schlägt fehl: nach wie vor bleibt er standhaft dabei, daß er in jener Nacht nie und nimmer aus dem Turme gelangt sei.

Wahrlich, wenn er kein so gutes Gewissen gehabt hätte, würde er wohl schwerlich in so ernster Stunde beim Leugnen beharrt haben. Allein seine Richter erachten ein solches als gegeben und auf einen Wink überantworten sie das Opfer dem Henker. Es beginnt nun die ganze grausige Raffiniertheit der Folter. Der Delinquent wird völlig ausgezogen und zur Leiter geführt. Die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente werden ihm vorgezeigt, und als er in Schweigen verharret, werden ihm die Daumenschrauben angelegt.

Eine Schilderung dieses Folterwerkzeuges ist mit Rücksicht auf seine Bekanntheit unterblieben.

Trotz der offenbar rasenden Schmerzen weiß Dulichius aber noch an sich zu halten und läßt immer noch keinen Laut über seine Lippen kommen. Ein weiterer Wink des Richters, und der Scharfrichter greift nach den „Schnüren“, um zum zweiten Grade der Folterung überzugehen.

Es war dies ein Folterwerkzeug von verblüffender Einfachheit, bestehend aus einer federkiel starken Hanfschnur, gut eingefettet und oben wie unten mit einem hölzernen Quergriffe versehen. Diese wurde dem Delinquenten, dessen Arme gebunden waren, um den bloßen Arm gelegt, worauf zwei Henkersknechte, und zwar an jedem Ende bez. Griffe einer, die Schnur, die sich aufrollte, hin und herzogen, oder, wie in einer zeitgenössischen anderen Schilderung steht: hin und her „fitschelten“. Dieses „fitscheln“ konnte nun solange fortgesetzt werden, bis man auf die Knochen kam, überdies konnte man es an verschiedenen Stellen ober- und unterhalb des Ellenbogens vornehmen, und damit ganze Stücke Fleisch herausfitscheln.* Vorstehendes mag genügen. Stellt man sich nun vor, daß dies so garnicht komplizierte und dennoch so entsetzliche Folterwerkzeug dem Dulichius angelegt wurde, ohne daß er aus den Daumenschrauben befreit wurde, (mußte er ja in dieser Situation die Arme am besten stille halten!), so kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn das Ertragen dieser brutal-grausamen Schmerzen über seine physischen Kräfte ging, zumal diese durch die lange Gefangenschaft sicher sehr geschwächt waren.

Wie ein verwundetes Tier schreit er vor Schmerz laut auf, bittet unter Anrufung von Gott und jüngstem Gericht, ihn loszulassen und loszuschrauben und fleht mit Anzeigung großer Schmerzen (wie dem Berichterstatter wohl ohne weiteres zu glauben) sich seines Elends zu erbarmen, da er alles, was er wisse, bekennen wolle. Da nun nach damaligem prozessualem Rechte ein Geständnis auf der Folter keine Beweiskraft hatte, dies vielmehr unabhängig von ihr geschehen bez. wiederholt werden mußte, wurde des Dulichius Bitte stattgegeben. Freilich wäre es ein Leichtes gewesen, wenn der der Folter ledige Delinquent sich anders besonnen, die Marter „fortzusetzen“, (ein „Wiederholen“ der Folter gab es nur beim hervortreten neuer Indizien, während ein „Fortsetzen“ der Folter

* Zu vergl. Universal-Lexikon 44. Band, unter „Tortur“, erschienen 1745 in Halle und Leipzig in Joh. Heinrich Zedlers Verlage.

auch ohne solche möglich war); allein solche übermenschliche Energie besaß wohl nur selten ein Gefangener, geschweige denn ein körperlich so heruntergekommener, wie Dulichius. Letzterer bejaht die Frage, ob er damals in der bewußten Nacht aus seinem Gewahrsam gelangt sei, unter den Nachwehen der scheußlichen Marter mit einem dreimaligen „ja“. Er erklärt aber dies hinauskommen auf eine, wenn auch wenig glaubhafte, so doch natürliche Weise damit, daß er angibt, er habe sich mittels eines Bettuchs und einer „Züch“ (Bettüberzug), die er zusammengebunden, aus dem einen Turmfenster herabgelassen und sei auf demselben Wege auch wieder in den Turm hineingelangt. Dagegen wisse er nichts von einem Bündnisse mit dem bösen Feinde. Obwohl ihm gegen letztere Behauptung Bedenken geäußert werden, bestreitet er die Möglichkeit, mit Teufels Hilfe aus dem Turme gelangt zu sein, aufs heftigste und bleibt auch am 1. September auf Vorhalt seiner Aussagen vom 29. August bei diesen allenthalben bestehen.

Allerdings befriedigt diese natürliche Erklärung, die, wie schon früher bemerkt, wohl nicht wahr sein kann, weder seine Kamener Richter noch die Leipziger Schöppen. Im nächsten Schöppensprüche, der am 4. September auf dem üblichen Instanzenwege nach Kamenz gelangt, stehen die weisen Worte: Die vom Inquisiten über die Art und Weise des Entweichens aus dem Turme gegebene Darstellung sei ganz und gar unwahrscheinlich. Um nun ein richtiges und deutliches Bekenntnis von ihm zu erhalten, solle er noch einmal peinlich befragt werden, ob er doch nicht mit teuflischer Hilfe — der einzigen Möglichkeit, wie er überhaupt habe hinausgelangen können — aus dem Turme gekommen sei. Also ein Drehen im Kreise: eine menschliche Lösung des Rätsels erschien nicht nur unglaubhaft, sondern so gut wie ausgeschlossen; folglich gab es nur die andere Möglichkeit der Hilfe des Bösen, und folglich wurde zur Erpressung eines solchen unsinnigen Geständnisses das einzige hierzu führende Mittel der Tortur wieder freigegeben!

Die Ausführung dieses willkommenen Spruches erfolgt wieder programmäßig. Am 30. September wird Dulichius erneut in die Marterkammer geführt, läßt es aber diesmal gar nicht zum Beginn der Tortur kommen, sondern bequemt sich zu dem gewünschten Geständnisse, das er noch in abenteuerlicher Weise

aus schmückt. Wie aus dem weiteren Aktenberichte mit ziemlicher Gewißheit geschlossen werden kann, verfolgt er hierbei einen bestimmten Plan, der nach außen noch nicht erkennbar wird; nämlich den, den Prozeß möglichst zu beschleunigen, um dann kurz vor seinem Ende an die Öffentlichkeit zu appellieren. Vorläufig jedenfalls enthüllt er seinen gläubig lauschenden Zuhörern ein ganzes Lügengewebe mit folgendem Berichte: Der böse Feind sei zu ihm in den Turm in Gestalt eines Jesuiten, namens Carl Musard, der ihm von Wien her bekannt gewesen, gekommen, habe mit ihm disputiert und ihm zugesichert, daß er ihm aus dem Turme heraushelfen wolle, wenn er ihm zuvor mit seinem Blute seine Seele verschreibe. Er habe auch ein solches Schreiben, worin er sich ihm auf 2 Jahre zu eigen gegeben*), mit seinem Blute aufgesetzt und dem bösen Feinde zur größeren Sicherheit eine Hand voll Haare von seinem Haupte geben müssen.

Dieser Geist habe ihn nun in jener Nacht durch das Fenster über der Kindermutter Dache (die Hebamme wohnte demnach gleich im Häuschen neben dem Turme) ins Freie auf die Straße gebracht und ihn auch nachher wieder in den Turm hineinbefördert. Der Geist sei auch später noch öfters zu ihm gekommen und habe ihn mehrfach mit nach Wien nehmen wollen. Dulichius habe aber nie darein gewilligt. Vier Tage, bevor Dulichius gewaltsam aus dem Turme entfernt worden sei (also am 12. Juni), sei der Geist das letzte Mal im Turme gewesen und habe sich bei abermaliger Weigerung des Gefangenen, mit nach Wien zu fliehen, auf Nimmerwiedersehen in die Lüfte begeben mit den Worten: Du, Dulichius wirst viele Schmerzen erleiden und mich niemals wiedersehen (Tu Dulichie dolebis, nec me amplius videbis).

Dies Geständnis vom 30. September wird dem Beschuldigten am 1. Oktober wieder vorgehalten, worauf er es ziemlich in allen Punkten aufrecht erhält. Nur insofern berichtigt er sich, als er sich dem bösen Feinde nicht mit seinem Blute, sondern mit bloßer Tinte verschrieben haben will. Mit dieser Berichtigung in einem nach Ansicht des Rats und Gerichts so wichtigem Punkte geben sich diese aber nicht zufrieden. Der frühere Apparat mit

*) Der Wortlaut des Schreibens habe gelautet: Ego, M. Caspar Dulichius confiteor, Patri Carolo me oboediturum esse ad duos annos quia procuraturus interea meam salutem et felicitatem temporalem.

Scharfrichter und Marterkammer wird wieder in Tätigkeit gesetzt, und auch hier ändert Dulichius, ohne es zu neuen Martern kommen zu lassen, seine widersprechenden Aussagen diplomatisch dahin ab, daß er dem bösen Feinde seiner Zeit zwei Schreiben gegeben habe: eins mit Tinte geschrieben und eins überdies noch mit Blut, so ihm aus seiner Nase gezogen worden. Er vervollständigt außerdem seine phantastischen Angaben durch die weitere, daß der Teufel ihm die Hand zu geben sich geweigert habe, da er dies erst tun könne, wenn Dulichius ad tertiam perfectionem (zu einer dritten Stufe der Vollendung) gekommen sei, wo er ihm dann gleich wäre.

Am Schlusse seiner Aussagen markiert Dulichius, wie mit Genugtuung zu den Akten festgestellt wird, zum ersten Male den Zerknirschten, da er sich bereit erklärt, nunmehr dem bösen Feinde entsagen und auf seiner Seelen Seligkeit bedacht sein zu wollen.

Da aber Rat und Gericht der so plötzlich nachgiebigen Gesinnung des Gefangenen nicht völlig trauen, lassen sie ihn am 8. Oktober, und zwar in Abwesenheit des Scharfrichters, vorsichtig befragen, ob er bei seinem am 30. September und 1. Oktober abgelegten Geständnisse verbleiben wolle. Das Experiment gelingt wider Erwarten — Dulichius hält nicht nur seine früheren ihn belastenden Aussagen allenthalben aufrecht, sondern schmückt diese noch mit den unglaublichsten Einzelheiten aus, und kann sich kaum darin genug tun. So erzählt er, wie der böse Feind ihm aus dem Turme verholten, sei ihm gewesen, als wenn er von einem starken Winde oder Wasser gehoben worden wäre. Überdies habe ihn der Teufel, der, wie schon erwähnt, Jesuitengestalt angenommen, einen Rosenkranz gegeben, der unten an Stelle des Kreuzes eine hohle welsche Nuß gehabt habe; durch etliche Löcher habe man in das Innere sehen und darin etwas in Form einer Fliege bemerken können. Diesen Rosenkranz, der ihm mehrfache Anfechtung gebracht, habe er einige Male zum Fenster hinauszuerwerfen versucht; er sei aber immer wieder zu ihm zurückgekommen, bis er ihn in einen Topf getan, darein (sit venia verbo) seine Notdurft verrichtet und den Topf dann zum Fenster hinausgeworfen habe. Seit diesem Augenblicke sei der Rosenkranz verschwunden gewesen.

Daß Dulichius mit solchen unwahrscheinlichen, aber der da-

maligen Zeit ohne weiteres glaubhaft erscheinenden Aufbauschungen und Erdichtungen sein Los aufs Ungünstigste gestaltete, war ihm wohl bewußt. Daß er aber eine ganz bestimmte Absicht mit dieser Beschleunigung des ihm nach dem umfangreichen Geständnisse entgeltigen Urteils bezweckte, war seinen Widersachern noch verborgen. Jedenfalls spielt er die nun einmal übernommene Rolle des Lebensmüden meisterhaft weiter. Unter dem 9. Oktober finden wir eine Aktennotiz, wonach er zur Frau des Gerichtsdieners, die ihm Essen gebracht hat, melancholisch äußert, er sehe nunmehr wohl ein, daß die Welt und diese Erde ihm gram sei und ihn nicht mehr tragen wolle.

Inzwischen ist vom Rate der übliche Bericht nach Leipzig gegangen, dessen Schöppenstuhl nach Klärung der Sachlage nicht lange mit der Antwort auf sich warten läßt. Am 28. Oktober trifft die Entscheidung ein, daß der Beschuldigte nunmehr des Todes schuldig sei; da er aber in letzter Zeit Reue empfunden und auch ein gewesener Geistlicher sei, solle er nicht mit dem Feuer, sondern mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden. Allein die Todesstrafe werde an die prozessuale Voraussetzung geknüpft, daß der Delinquent vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte auf seinem früheren Bekenntnisse bestehen bleibe, oder seiner Schuld sonstwie zu Recht überführt werde. Dieses Urteil ist zuvor vom Landesherrn, dem gerade in Moritzburg weilenden Kurfürsten Johann Georg durch eigenhändig unterschriebenes Reskript vom 14. Oktober bestätigt worden, ehe es nach Kamenz gelangt. Am 30. Oktober wird es dem Gefangenen, der sich merkwürdig gefaßt zeigt, bekannt gegeben. Dulichius läßt aber am 31. Oktober durch den Diakonus Wolfgang Küffner um eine hinauschiebung des auf den 3. November anberaumten Hinrichtungstermins bis auf den 6. November bitten, damit er genügend Zeit zur Reue und zur Ausöhnung mit seiner Familie habe. Der erbetene Aufschub wird bewilligt. In den nächsten Tagen empfängt er im Gefängnisse seine Frau mit ihrem Vater und den Kindern, die sich erst nach Androhung einer Strafe von 100 Talern zu diesem sauren Gange haben entschließen können. Dulichius versöhnt sich mit den Seinen, nicht ohne es unterlassen zu können, seinem Schwiegervater und seiner Frau erhebliche Mitschuld an seinem Todesurteile vorzuwerfen. In gleicher Weise heuchelt er auch Versöhnung mit

seinem Feinde, dem Stadtrichter Daniel Kielmann, dessen vorsichtige Frage beim Abschiede — Dulichius werde doch wohl morgen bei der Exekution bei seinem früheren Geständnisse verbleiben — er auf das bestimmteste bejaht.

Somit scheint alles in Ordnung und das Geschick des Gefangenen besiegelt.

In der Frühe des Hinrichtungsmorgens, einem Freitage, läßt Dulichius zuvor noch einmal den Scharfrichter zu sich bitten und äußert zu ihm, er solle doch nicht eher mit der Exekution beginnen, als bis er eine Zitrone, die er in den Händen halten würde, wegwürfe. Diese Bitte wird ihm gewährt; desgleichen auch die weitere, daß er ungebunden auf den Richtplatz geführt werden solle.

Zu Beginn der 9. Stunde früh ist die Hegung des peinlichen Halsgerichts auf dem Markte anberaumt. Neugierige drängen sich schon vorher Kopf an Kopf um die Gerichtsschranken, innerhalb deren die Gerichtsbänke für Richter und Schöppen aufgestellt sind. Pünktlich ist das Gericht versammelt, bestehend aus dem Stadtrichter Daniel Kielmann und den drei Schöppen Georg Großmann, Andreas Hecht und Johann Hillmann, die den armen Sünder vorzuführen befehlen. Bei dessen Erscheinen zieht der Stadtrichter sein Schwert und verschreitet zur Eröffnung des Halsgerichts. Es gehen nun an unserem Ohre vorüber die alten Formeln und symbolischen Handlungen aus Urväterzeiten, mit denen nach Sachsenrecht ein solches Gericht abgehalten wurde. Obwohl nun eine wörtliche Wiedergabe derselben, die sich zunächst in streng formeller Frage und Antwort zwischen dem Richter und den Schöppen bewegten, am eindrucksvollsten wirken würde, ist eine solche doch als über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehend, unterblieben. Es genüge, dabei fortzufahren, wo der peinliche Ankläger, der Gerichtsfiskal Christoph Zschertner, die ebenfalls sorgfältig formulierte Anklage verliest und mit der Frage schließt, ob Dulichius dieser Anklage geständig sei und auf seinem früheren, freiwilligen Bekenntnisse beharre.

Bei dieser Frage an den Beschuldigten mag die Menge der Zuschauer, wie auch das Gericht atemlos auf die Antwort des Delinquenten gelauscht haben, da ja nach deren bejahendem Ausfalle die mit neugierigem Gruseln erwartete Hinrichtung vor sich gehen sollte.

Anstatt aber nun wie ein zur Schlachtbank geführtes Lamm geduldig still zu halten, (ein Bild, das uns nach dem von früher her als hitzig bekannten Charakter des Gefangenen nur befremden könnte), zeigt sich die wahre Natur des Gefangenen. Herunter mit der geheuchelten Maske der Unterwürfigkeit und Reue, und das alte Gesicht gezeigt! Stolz und trotzig klingt die Antwort ans Ohr der erstaunten Zuschauer und bestürzten Richter: „Was soll ich gestehen? Dieser Kerl (mit verächtlicher Gebärde auf den Gerichtsfiskal deutend), kann mich ja gar nicht anklagen. Denn ich bin ein ehrlicher Mann und eine graduierte Person, über die weder Rat noch Gericht in Kamenz irgendwelche Gerichtsbarkeit haben, sondern allein der Magistrat auf der Universität; letzterem allein habe ich mich untertänig gemacht, nicht aber dem Kamener Rate und Gerichte. In Zivilsachen mag ich diesem wohl Rede und Antwort zu stehen schuldig sein, dagegen nicht in peinlichen Sachen. Ich berufe mich überdies auf die Gnade des Kurfürsten, der allein Recht über Leben und Tod hat“.

So oder ähnlich haben nach den Akten seine Worte gelautet, deren Eindruck ein recht verschiedener gewesen sein mag. Zweifellos gab es eine ganze Anzahl dem Gefangenen wohlgesinnter Leute, die hiernach aufmunternde Rufe und Beifallsbezeugungen äußerten, während wieder andere, ihm feindliche Gesinnte, murrten. Der Stadtrichter aber gebietet Ruhe und weiß in seiner offenbaren Verlegenheit nichts anderes zu tun, als dem Delinquenten vorzuhalten, daß er doch früher alles gestanden und noch gestern bei diesem Geständnisse zu bleiben versprochen habe.

Dulichius aber, der aus den Zurufen der Menge und aus der unsicheren Haltung des Gerichts neuen Lebensmut schöpft, geht in dieser Stimmung sogar zu einem herausfordernden Benehmen über. Trotzig seinen Hut schwingend und wieder aufsehend erklärt er, mit übereinandergeschlagenen Armen breitspurig dastehend, mehrmals hintereinander: Nein, nein, er gestehe keineswegs, daß er mit dem Teufel ein Bündnis gehabt habe. Ehe er mit ja antworte, möge ihm der Stadtrichter selbst mit seinem Schwerte niederstoßen. Überdies rufe er nochmals ausdrücklich die Gnade des Kurfürsten an.

Das Gericht tut nunmehr das Einzige, was es in diesem Falle beim Fehlen der vom Todesurteile geforderten Voraus-

setzungen tun konnte: es suspendiert, d. h. schiebt das gehegte peinliche Halsgericht etwa gegen 10 Uhr vormittags auf und läßt den Delinquenten wieder in seine Schuldkammer schaffen, wobei dieser sich noch weiter widerspenstig benimmt und trotzig Reden führt.

Vier Tage danach, am 10. November früh 8 Uhr, wird Dulichius noch einmal in Güte befragt, ob er sich nicht dem Urteile unterwerfen wolle. Der Gefangene lehnt dies kurz ab und weigert sich auch, die ihm weiter vorgelegten Fragen (zwölf an der Zahl), irgendwie zu beantworten.

Der Rat sieht sich darauf zu einem neuen Berichte an den Leipziger Schöppenstuhl genötigt, der begreiflicherweise in sehr gereiztem Tone gehalten ist und worin um weitere Verhaltungsmaßregeln nachgesucht wird. Dieser Bericht geht am 14. November ab.

Inzwischen ist aber auch der Gefangene nicht müßig geblieben, sondern hat durch seine Finsterwalder Schwester Anna Noackin (auch Nauckin geschrieben), eine Bittschrift an den Landesherrn übermitteln lassen. Die um das Leben ihres Bruders äußerst besorgte Schwester hat zu diesem Zwecke die Reise von Finsterwalde nach Moritzburg, wo der Kurfürst gerade weilte, nicht gescheut, sondern diesem das Bittgesuch mit einem Fußfalle überreicht. Der Erfolg ist ein etwas lau gehaltenes Schreiben des Kurfürsten an den Rat zu Kamenz, den Delinquenten noch einmal mit seinen vermeintlichen Einwänden zu hören, und dann die Akten zwecks Einholung eines anderweiten Rechtspruches wieder nach Leipzig zu schicken.

Dieser kurfürstliche Bescheid vom 21. November ist nun durch den, einige Tage zuvor am 14. November von Kamenz nach Leipzig abgegangenen Bericht des Rates gegenstandslos geworden.

Die am 1. Dezember hierauf erfolgende Entscheidung des Schöppenstuhls zu Leipzig lautet, daß der Widerruf des Geständnisses seitens des Dulichius dann rechtsunwirksam sein solle, wenn zwei von den geschworenen Gerichtschöppen, die bei den Verhören bez. Geständnissen des Gefangenen am 30. September, 1. und 8. Oktober 1654 zugegen gewesen seien, auf ihre Eide als Gerichtschöppen bestätigen würden, an den genannten Tagen die dort geschehenen Geständnisse des Beschuldigten mit eigenen Ohren angehört zu haben.

Diese im Urteil geforderte Bestätigung ist unschwer zu erlangen; nicht nur 2 sondern sogar 5 Schöppen (Georg Großmann, Andreas Hecht, Johann Bandau, Johann Hillmann und Andreas Abicht) geben vor dem Rate die gewünschte Erklärung zu Protokoll.

Somit ist die Grundlage zur erneuten Vornahme der Exekution gegeben; am 18. Dezember erhält der Gefangene zum zweiten Mal die Vollstreckung der Todesstrafe und als Exekutionstermin den 22. Dezember bekannt gegeben.

So scheint das Ende wiederum nahe; beinahe 1½ Jahr sind ins Land gegangen, während deren Dulichius nun gefangen gehalten wird; zum zweiten Mal ist der Winter gekommen und naht Weihnachten; allein nicht mehr, wie im vorigen Jahre sollen die Weihnachtsglocken an das Ohr des Gefangenen klingen. Wahrlich, man müßte meinen, daß nur versöhnliche und trübe Gedanken den Gefangenen beschlichen haben könnten und man ist zunächst erstaunt, wenn man bei weiterem Verfolg der Akten sieht, daß der Gefangene ganz das alte, troßige, von keinerlei christlicher Demut erfüllte Herz behalten hat, das noch lange nicht verzagt; weiß er doch, daß seine getreue Schwester erneute Bittschriften nicht nur an den Landesherrn, sondern auch an die Universität Wittenberg gerichtet hat, von denen er sich zuversichtlich Hilfe verspricht. Er verbittet sich daher auch den geistlichen Trost, der ihm am Tage vor seiner abermaligen Hinrichtung gespendet werden soll, und erklärt, wie die Akten berichten, höhnischen Tones, dem zu ihm geschickten Geistlichen, er brauche jetzt noch nicht zu sterben und bedürfe daher auch seiner nicht; wenn er ihn nötig habe, würde er schon einen Boten zu ihm schicken.

Und seine Zuversicht soll ihn abermals nicht getäuscht haben.

Am Morgen des 22. Dezember, also des Hinrichtungstages, kurz bevor die Exekution an ihm vollstreckt werden soll, trifft ein reitender Bote aus Moritzburg ein und bringt ein neues Reskript des Kurfürsten, das zwar schon vom 8. Dezember datiert und wieder eigenhändig vom Landesherrn unterschrieben ist, aber doch erst kurz vor Torschluß anlangt. Das Leben des Gefangenen, das nur noch an einem dünnen Fädchen zu hängen schien, ist seinen Widersachern zum Troß ein zweites Mal erhalten geblieben; noch weiter lachen soll ihm die Winter Sonne und ein zweites Mal sollen ihm in der Gefangenschaft die Weihnachts-

und Neujahrsglocken ertönen, wenngleich auch nicht, wie im vorigen Jahre von luftiger Höhe und in nächster Nähe der Hauptkirche, sondern nur schwach und wenig vernehmbar in das düstere Dunkel seines unterirdischen Gefängnisses, das den zum zweiten Male dem Leben Wiedergegebenen aufnimmt, und das ihm im Vergleich zum kurz vorher noch drohenden Tode doch hell und erträglich erschienen sein mag.

Doch nun zurück zum rettenden Reskripte, dessen Inhalt folgender ist: „Dieweil sich Anna Nauckin von Finsterwalde anderweit beschwert, daß ihr Bruder mit seiner Notdurft nicht genügsam gehört worden, und demütigst bittet, daß er vor der Exekution noch einmal vernommen und die Sache nicht übereilt werde, so ist hiermit unser gnädigster Befehl: dafern der verhaftete Dulichius noch einmal gehört zu sein begehrt, so wollet Ihr sein Anbringen vernehmen, alles mit Fleiß registrieren, darauf anderweit (d. h. beim Schöppenstuhl in Leipzig) Euch des Rechts belehren und sodann dem rechtlichen Ausspruche gemäß ohne unser ferner Hinterbringen, verfahren.“

Man kann sich die enttäuschten Gesichter seiner Kamenzer Richter ausmalen, die kurz vor dem langersehnten Ende des Prozesses dies wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sehen. Es bleibt ihnen aber nichts übrig, als diesen kurfürstlichen Bescheid dem Gefangenen am gleichen Tage mitzuteilen, worauf sich des rabiaten Gefangenen Grimm erneut Bahn bricht: Ja (antwortet er), er wolle allerdings noch einmal gehört werden; vor allem wolle er unparteiische Richter haben, denn es läge doch auf der Hand, daß man seinem Schwiegervater, einem Ratskollegen, günstig gesinnt sei. Auch einen Advokaten wolle er beigeordnet haben, und wissen, wer von Anfang an als sein Ankläger aufgetreten sei.

Auf seine Worte wird ihm vorgehalten, daß sein Verlangen nach einem Advokaten zu spät (post festum) käme, da er ja zuvor alles eingestanden habe, ganz abgesehen davon, daß im kurfürstlichen Reskripte nichts von einem Advokaten stehe.

Anordnungsgemäß wird noch am selben Tage der Bericht mit dem Ergebnisse der Vernehmung des Gefangenen an den Schöppenstuhl nach Leipzig abgesandt, wobei der Rat seinem Unmut Ausdruck gibt, daß Dulichius durch vergebliche Ausflüchte den Prozeß in die Länge ziehe, dadurch immer mehr Unkosten

verursache und die Gerichte zum Besten habe, am Schluß aber die Bitte ausgesprochen wird, es bei dem letzten Todesurteile zu belassen.

Das Ende Dezember 1654 oder Anfang 1655 eintreffende Urteil des Schöppenstuhls erfüllt diese Bitte nicht, sondern entscheidet: obwohl Dulichius seines in Güte geschehenen Geständnisses überführt ist, so wird ihm, damit er sich nicht des Übereilens zu beschweren habe, zur Ausführung seiner gerühmten Unschuld eine Monatsfrist billig mitgeteilt, sowie ihm und seinem Advokaten, der ihm ab officio (von Amtswegen) zuzuordnen, im Beisein der Gerichtspersonen die Strafakten durchzusehen verstattet; weiter wird ihm nachgelassen, wenn er etwas Schriftliches zu übergeben habe oder sich auf Zeugen berufe, so solle dies alles zu den Akten gebracht werden, jedoch nur summarischer Weise, ohne daß ein ordentlicher Prozeß daraus gemacht werde, (da die Hexenprozesse als *judicia extraordinaria* behandelt wurden).

Mit diesem Urteil schwinden allerdings die letzten Hoffnungen auf einen schnellen Schluß der Tragödie, und die Worte vom „Übereilen“ mögen dem Kamenzer Gerichte mehr als Hohn erschienen sein. Doch was half es: es galt zu gehorchen und der Rat sieht sich zunächst nach einem Advokaten für Dulichius um. Herr Advokat Christoph Hesse in Baußen (Budissin) wird zunächst vom Rate darum angegangen und nimmt den Auftrag auch an. Allein am 16. Januar 1655 macht er sein Mandat rückgängig (und zwar scheint die Nichteinigung über die Kostenfrage der Grund gewesen zu sein), so daß der Rat sich nunmehr an den Dresdner Dr. Johann Caspar Behringer, einen schon in dem Zivilprozeß des Gefangenen gegen seine Frau genannten Advokaten, wendet, und diesen beauftragt, einen Advokaten in Dresden ausfindig zu machen, falls er nicht selbst die Verteidigung übernehmen wolle.

Herr Caspar Behringer antwortet in einem 5 Seiten langen Schreiben, daß in Kriminalfachen in ganz Dresden sich niemand leicht gebrauchen lasse, zumal in einer von Grund auf so bösen und aussichtslosen Sache, wie der vorliegenden. Außerdem entstehe hier zunächst die (Haupt- und Kardinal-)Frage: Wer bezahlt die Kosten? Dennoch wolle er den Bitten des Rats nachgeben und selbst die Verteidigung übernehmen.

Der Rat bestätigt die Annahme der Verteidigung „um die Gebühr“ und teilt Behringer am 22. Januar 1655 mit, daß am

kommenden Dienstag Pferde und Wagen bei ihm sein würden, damit er Mittwoch abends in Kamenz eintreffen könne.

Am 28. Januar kommt Dr. Behringer auch tatsächlich an und wird zu Dulichius geführt, damit er mit diesem die Akten durchsehe, und sich über dessen Verteidigungsgründe unterrichte. Dulichius läßt seinem Verteidiger gegenüber in altgewohnter Weise seinem Unmut die Zügel schießen, betont (wie schon so oft) daß er den Rat nicht als seine Obrigkeit und das Stadtgericht nicht als zuständiges Gericht anerkennen könne und daher auch nicht ihnen gegenüber schuldig sei, die Wahrheit zu bekennen.

Auf Behringers Einwand, daß er doch durch Handschlag von der leidigen Gefangenschaft habe loskommen können, erwidert Dulichius aufbrausend, daß er eher sterben wolle, als einen solchen Handschlag geben. Solche und ähnliche unfriedliche Redensarten äußert Dulichius noch mehr (u. a., daß es niemanden angehe, ob er einen Teufel hätte; wenn er nur mit ihm umzugehen verstünde) bis er endlich in des Gerichtsdieners Stube gebracht und dort in seines Advokaten Gegenwart mit Tinte und Feder versehen wird, damit er sein Gegenvorbringen zu Papier bringe.

Diese Gegendarstellung nimmt Behringer mit nach Dresden, um sie zu einer offiziellen Verteidigungsschrift zu verwerten. Aus ihr geht hervor, daß Dulichius, wie bisher immer schon von ihm betont worden, gar keine Verteidigung in materieller als vielmehr eine solche in formeller Hinsicht erstrebt. Dr. Behringer fertigt ihm nun auch eine solche Supplikationschrift von 20 eng beschriebenen Seiten an, von der er ein Exemplar an Dulichius direkt gelangen läßt mit dem Anheimgeben, sie nach seiner Meinung zu korrigieren, während er ein gleiches zweites Exemplar an den Bürgermeister schickt, mit der Bitte, dies nicht den öffentlichen Akten einverleiben zu wollen, sondern lediglich als Information betrachten zu wollen.

Inwieweit letzteres Verfahren als inkorrekt und mit eines Verteidigers Pflichten in Widerspruch stehend zu beanstanden sein mag, soll dahin gestellt bleiben; jedenfalls scheint der Rat eine im Begleitschreiben vorhandene Bemerkung übelgenommen zu haben, Behringer gibt darin den Rat, Dulichius von Kamenz nach Dresden zu bringen, damit Kamenz nicht nur von seiner Person und vielen Unkosten sondern auch von der üblen Nach-

rede und dem Verdacht loskäme, als hätte der Rat eine Freude an seinem Tode. Denn — fährt Behringer fort — „wie ich vom gemeinem Manne und den Landleuten gehört, halten sie es alle mit Dulichius und sind in dem Gedanken als geschehe ihm zu viel.“

Dieser wohlgemeinte Brief zieht Behringern die offenbare Ungnade des Rates zu, so daß er sich schleunigst zu einem Entschuldigungsschreiben veranlaßt sieht.

Unterdessen hat Dulichius die Supplikationschrift seines Verteidigers einer gründlichen Korrektur unterzogen, und diese sonach zu den Akten überreicht.

Es würde zu weit führen, auf ihren Inhalt näher einzugehen; sie enthält im wesentlichen nichts anderes als einen etwas subjektiv gefärbten Bericht des ganzen Prozeßganges sowie des Anlasses zum Prozesse, teilweise in längeren Sätzen in lateinischer Sprache gehalten. Bevor diese Schrift Ende Februar 1655 an den Landesherrn abgeht, sind erneut zwei gleiche oder doch ähnliche Schriften von der Schwester des Gefangenen an den Kurfürsten gelangt und zwar die eine, datiert vom 1. Februar 1655, direkt von der Petentin, während die andere durch die Universität Wittenberg — um deren Beistand die Schwester des Delinquenten nachgesucht hat — am 26. Januar 1655 weiter befördert worden ist.

In gar beweglichen und rührenden Worten kämpft das besorgte Schwesterherz in diesen Eingaben um das Leben ihres Bruders, erreicht aber, ebenso wie jener, lediglich, daß der Kurfürst am 15. März 1655 alle drei Eingaben zur Kenntnisnahme an den Rat zu Kamenz abgibt und in dem am 27. März 1655 in Kamenz eintreffenden Übersendungsreskripte vermerkt, daß er aus den eingeschickten Inquisitionsakten ersehe, wie der Rat bereits durch ein eingeholtes Urteil (vom Anfang Januar 1655) über das weitere Verfahren Information eingeholt habe. Bei diesen Anordnungen des Schöppenstuhls solle es bewenden und der Rat solle ihnen gebührlig nachkommen.

Der Rat schickt daraufhin am 10. April 1655 die sämtlichen nunmehr schon 182 Blätter umfassenden Untersuchungsakten an den Leipziger Schöppenstuhl, nicht ohne Bitterkeit darauf hinweisend, ob nun nicht endlich einmal der verdrießlichen Sache ein Ende gemacht werden könne, zumal die Unkosten ganz beträcht-

liche seien, die Inquisit nicht nur wegen der Alimentation sondern auch wegen der Schäden an Türen, Mauer und Bürgergebäuden der Stadt zugefügt habe.

Zum Schluß kommt die schon früher einmal angeregte Frage, ob die Kosten nicht dem Schwiegervater des Delinquenten aufgebürdet werden könnten, und im Anhang des Schreibens folgt eine hochinteressante 8 Seiten lange Kostenberechnung.

Wir sehen aus dieser u. a., daß der Gefangene in der ganzen Zeit seiner nunmehr $1\frac{3}{4}$ Jahre währenden Gefangenschaft insgesamt etwas über 400 Kannen Bier erhalten hat. Die Gesamtsumme aller bisher aufgewendeten Kosten (einschl. Gerichtsgebühren, Kanzleigebühren und Gebühren des Verteidigers) ergibt den stattlichen Betrag von 146 Talern, 19 Groschen und 4 Pfennigen.

Der Schöppenstuhl, der offenbar in arger Verlegenheit ist, wie er sich aus dieser Affäre ziehen soll, greift zu dem ihm einzig und allein Erfolg versprechenden Mittel: nämlich zur erneuten Anordnung der Folter, um dadurch von neuem das allein eine Verurteilung rechtfertigende Geständnis der Zauberei aus dem Gefangenen zu pressen; und zwar soll er über das früher schon zugestandene Bündnis mit dem Teufel mit ziemlicher Schärfe (d. h. bis zum 2. Grade der Folterung) angegriffen werden, danach aber 2—3 Tage nach der Folterung ohne Beisein des Scharfrichters in Gegenwart der Gerichtspersonen vor Zeugen und Notar erneut in Güte befragt werden und seine Aussage durch den Notar „in eine gewisse Form eines Instruments“ (d. h. in Form einer formellen Beweisurkunde) gebracht, und dann wieder an den Schöppenstuhl zu Leipzig Bericht erstattet werden.

Bevor dieser Bescheid Anfang Mai nach Kamenz gelangt, ist die Finsterwalder Schwester des Gefangenen am 22. April 1655 noch einmal persönlich nach Kamenz geeilt und hat eine Unterredung mit ihrem Bruder in Gegenwart der beiden Gerichtsdeputierten Hans Bandau und Johann Hillmann erwirkt, über deren Verlauf sich ein Bericht der Gerichtsdeputierten bei den Akten befindet. Wir ersehen daraus, wie das hitzige Gemüt des Gefangenen noch nicht ruhiger geworden ist, sondern sich in empörten Ausdrücken über die schlechte Speisung und den unwürdigen Aufenthaltsraum Luft macht, und wie Dulichius unter Betonung seiner Eigenschaft als schwediger Feldprediger, sowie als graduierte und privilegierte Person (da er den Magistertitel hat) sich brüstet,

daß er mehr denn einer von Adel sei. Zum Schluß fordert er seine Schwester noch auf, den kurfürstlichen Oberkanzler fleißig zu bestürmen, daß dieser sich für ihn verwende.

Bald nach dieser Unterredung gelangt die vorerwähnte Schöppensstuhlentscheidung nach Kamenz, und am 14. Mai 1655 wird zu ihrer Vollstreckung d. h. also zur erneuten peinlichen Befragung geschritten.

Dulichius sträubt sich zwar zuerst gegen ein von ihm gefordertes gütliches Bekenntnis eines Teufelsbündnisses, und appelliert an Ihre Kaiserl. Majestät, allein als er hört, daß den Henkersknechten Befehl gegeben wird, ihn zu entblößen und ihm die Hände zu binden, bequemt er sich in Erinnerung an die früher erduldeten grausamen Peinigungen, deren Wunden kaum geheilt sein mögen, dazu, alle belastenden Fragen zu bejahen.

Er bleibt auch beim gleichen Geständnis, als er nach kurzen Zwischenräumen die gleichen Fragen vorgelegt erhält und erwidert auf Vorhalt, warum er auch seinem Advokaten, Herrn Behringer gegenüber geleugnet habe: dies sei dazumal von ihm temeritas (Unbesonnenheit) gewesen, während seine jetzige Aussage veritas (Wahrheit) sei, worauf er wieder in seinen Gewahrsam gebracht wird.

Nach dem Wortlaut des letzten Leipziger Urteils erhält einige Tage darnach am 19. Mai 1655 Dulichius in Gegenwart des Gerichts, und zwar des Stadtrichters Ehrenfried Reichel, des Aktuarius David Andreas Abicht und der Schöppen Andreas Hecht, Johann Bandau und Johann Hillmann, sowie im Beisein des Notarius publicus Jeremias Scheinpflug und der beiden Zeugen Peter Bär und Daniel Schober seine frühere Aussage vom 14. Mai vorgehalten, und wird befragt, ob er auch jetzt noch bei dieser bestehen bleibe.

Es wiederholt sich nun der schon oft und fast bis zur Ermüdung wiederholte, alte Vorgang: Dulichius, der keinen Scharfrichter noch dessen Gehilfen in der Nähe sieht, ruft aus: Wie er schon früher gegen das Prozeßverfahren wegen Unzuständigkeit des Kamener Gerichts protestiert habe, so wolle er auch jetzt solche Protestation instanter instantissime repetiert (d. i. auf das Entschiedenste wiederholt) haben; was er vor 8 Tagen vor dem Scharfrichter ausgesagt, wäre aus Furcht vor den Folterqualen

geschehen und erkenne er keine Verpflichtung an, heute auf die früheren Fragen irgendwelche Antwort zu geben.

Solches Gebaren des Gefangenen wird nicht nur vom Gericht zu den Akten notiert, sondern anordnungsgemäß auch noch vom Notar Scheinpflug in einer besonderen von ihm und den beiden Zeugen Bär und Schober unterschriebenen Urkunde niedergelegt, und dann am 8. Juni 1655 das ganze abermals negativ erscheinende Ergebnis zum Erkenntnis nach Leipzig geschickt.

In diesem Berichte erscheint zum ersten Male die Zitierung einer Gesetzesstelle, auf die eine Verurteilung gegründet werden soll.

Es ist dies: Churfürstlich Sächsische Constitutio 2 im 4. Teil, d. h. eine Stelle aus des Kurfürst August Verordnungen und Konstitutionen, vom 21. April 1572, abgedruckt in Codex Augustus Seite 118, welche lautet: „So jemand in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündnis aufrichtet, umgeheth, oder zu schaffen hat, dieselbe Person soll, ob sie gleich mit Zauberey niemands Schaden zufüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden“. Man ist zunächst verwundert, warum nicht die entsprechende Stelle aus der „Carolina“, dem berühmten in Deutschland geltenden Strafgesetzbuche vom Jahre 1532 genannt ist. Allein wir finden dadurch nur die von Dr. Johann Christian Gotthelf Budäus (einem berühmten Kamener Kinde, der 1730 als Königl. böhmischer und kurfürstlicher Hofrat und Historiograph starb) in scharfsinniger verfochtene Meinung vertreten, daß die Constitutio Criminalis Carolina in der Oberlausitz nur subsidiär gemeines Recht war, und daß an erster Stelle sächsisches Gewohnheits- oder Gesetzesrecht galt (zu vergl. Weinart Lausitzer Gewohnheiten und Rechte II. Teil S. 147 flg. insbes. S. 179), da z. Z. der Entstehung der Carolina die Oberlausitz noch garnicht zu Deutschland (Sachsen), sondern zur Krone Böhmens gehörte, ganz abgesehen von den anderen von Budäus a. a. o. geltend gemachten Gründen.

Doch nun zurück zu Dulichius.

Die Geduld des Leipziger Schöppensstuhles scheint nun allerdings auch erschöpft. In dem Ende Juni bez. Anfang Juli 1655 in Kamenz eintreffenden Urteile wird zunächst der Meinung des Kamener Rats beigepflichtet, daß Dulichius die Gerichte nur mutwillig zum Besten zu haben scheine; nach den früheren klaren Geständnissen sei er überführt und der Todesstrafe schuldig;

solche sei auch nunmehr an ihm zu vollstrecken, es sei denn, daß er „in ziemlich scharfer Frage“ seine Behauptung aufrecht erhalten wolle und könne, daß er vor dem Scharfrichter ein lächerliches und nicht ernsthaft gemeintes Geständnis getan und aus Furcht vor Folterung mehr gestanden habe, als die Wahrheit sei.

Der Erfolg dieses „peinlichen Examens“ kann nach dem Vorhergegangenen kaum zweifelhaft sein.

Der physisch und psychisch entkräftete Gefangene ist in Gegenwart des Scharfrichters nicht im Stande, seine widerspenstige und dennoch, nach unsern aufgeklärten Begriffen, der Wahrheit entsprechende Haltung zu bewahren. Wie ein zu Tode gehehtes Wild stumpfsinnig alles über sich ergehen läßt und keinen Widerstand mehr entgegensetzt, erklärt auch der Gefangene bei seiner ersten Befragung am 7. Juli 1655, vormittags 9 Uhr, daß er sein früheres Geständnis gar nicht zu widerrufen gedächte. Dennoch glaube er nicht, daß er deswegen vom Schöppestuhl zu Leipzig zum Tode verurteilt werden könne, da er gegen diesen protestiert habe. Überdies sei er den Teufel noch nicht los, und bäte die Sache nicht zu übereilen, sondern ihm Zeit zur Buße vergönnen, und so er solche nicht hier erhalte, müsse er sich zu einer anderen Kirche wenden.

Ein zweites Mal, eine Stunde später in Abwesenheit des Scharfrichters nach der gleichen Richtung befragt, schüzt er wieder in altgewohnter Weise die immer und immer wieder vergeblich vorgebrachten Einwände vor, daß die Kamener Gerichte inkompetent seien und er daher ihnen Rede und Antwort zu stehen nicht schuldig sei.

Der Rat ist nunmehr wieder genötigt, den Scharfrichter mit den Marterinstrumenten zu rufen, um nun endgiltig zu den Akten konstatieren zu können, daß der Delinquent nochmals ausdrücklich erklärt, er könne und wolle nicht aufrecht erhalten, daß sein früheres Geständnis ein lächerliches und nicht ernst gemeintes gewesen sei und ebensowenig sei wahr, daß er sein späteres Geständnis vom 14. Mai 1655 aus Furcht vor der Folter getan habe.

Damit sind endlich die formellen Erfordernisse des letzten Schöppestuhlurteils zur Vollziehung der Todesstrafe gegeben und das Gericht sieht sich am Ziele: es kündigt dem Delinquenten

das Leben ab und ermahnt ihn, seine Seele durch einen Priester zu verwahren.

Am Morgen des 8. Juli 1655 versucht der Archidiakonus Wolfgang Küffner durch den Glöckner Förster dem Gefangenen seinen geistlichen Zuspruch anzubieten.

Die Antwort des Dulichius berührt sympathisch und söhnt mit manchem seiner weniger schönen Charakterzüge aus. Er erwidert, er bedürfe des Archidiakonus nicht; er habe ein reines Gewissen und wolle sich mit dem Evangelium Matthäi im 5. Kapitel trösten, wo geschrieben stehe: „Selig sind die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, denn das Himmelreich ist ihrer.“

Den einige Stunden später zu ihm entsandten Gerichtsdieners, der ihm die Vollziehung der Exekution für den morgenden Tag meldet und ihm erneut die Sorge für seine Seele anempfehlen soll, entgegnet er gleichfalls ablehnend, seine Seele sei schon versorgt und nehme er deshalb das Abendmahl nicht.

Am 9. Juli in der fünften Morgenstunde wird ihm der Sterbekittel zugeschickt, dessen Annahme er verweigert, da er nichts annehme, was zu seinem Tode diene. Die eine Stunde später zu ihm entsandten Geistlichen schickt er ebenfalls unverrichteter Sache zurück mit dem Bemerkten, es werde ihm mit der Exekution Gewalt angetan; wenn er aber sterben solle, so wolle er in seinem Herzen schon seine Seele Gott befehlen.

Um 9 Uhr morgens wird er dann ein drittes und letztes Mal auf den Marktplatz geführt.

Vergeblich beteuert er nochmals, daß er an Seine Kaiserliche Majestät und den Landvoigt appellieren wolle. Nach Verlesung der Urteilsformel, in der, wie früher zum Ausdruck kommt, daß der Delinquent zwar mit der ordentlichen Strafe des Feuers verschont aber gleichwohl ohne ferneren Verzug mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden solle, bricht der Richter den Stab über ihn und besiegelt damit sein Schicksal!

Der Nachrichten bittet danach um „frei sicher Geleite“, was ihm auch durch den Gerichtsdieners zugesichert wird.

Der Richter fragt nun den ersten Schöpsten: „Herr Hillmann, ich frage Euch, ob es nunmehr an der Zeit, daß dies hochnotpeinliche Halsgericht wieder aufgegeben werde?“ worauf der Schöpste antwortet; „Ja, Herr Stadtrichter, es ist an der Zeit!“

„Alsdann (fahren die Akten fort), sind die Richter und die Schöpsten aufgestanden und hat der Richter gesagt:

So gebe ich dies hochnotpeinliche Halsgericht auf im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Amen! und hat die Bänke umgestoßen.

Auf dies letzte Zeichen ist nun Dulichius auf den Platz zurückgeführt (die Gerichtsbänke befanden sich eine Strecke dahinter) und die Exekution an ihm glücklich vollstreckt worden, auch hernach mit der halben Schule in locum peccatorum (auf dem Armenfünderplätzchen) getragen und begraben worden“.

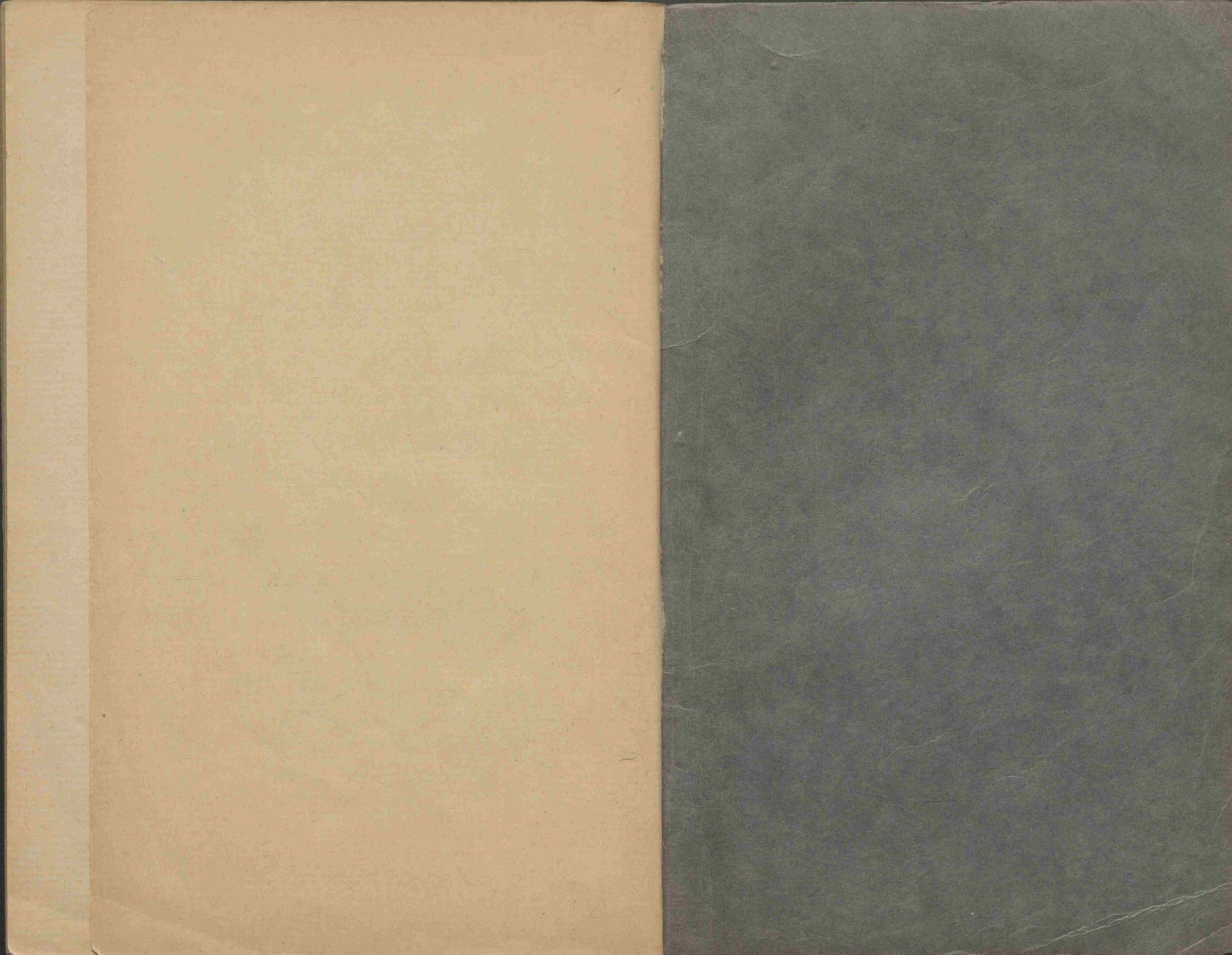
Damit schließt die Tragödie menschlichen Irrsins und menschlicher Verblendung.

Überblickt man noch einmal den ganzen Verlauf des Prozesses, so wird es wohl niemanden geben, der nicht mit Dulichius (mag er auch manche unangenehme Charaktereigenschaften gehabt haben), tiefes Mitgefühl hätte, weil doch lediglich ein Vorgang, den wir heutigen Tages als eine bloße Übertretung ansehen würden, dazu geführt hat, daß er schließlich hingerichtet wurde. Man wird auch geneigt sein, in den Richtern zwar verblendete und hartherzige Menschen zu sehen, allein man wird doch noch folgendes in Rücksicht zu ziehen haben. Die Leute, die damals lebten also auch die, die über Dulichius zu Gericht saßen, waren alle aufgewachsen zur Zeit des 30jährigen Krieges, der auch über die Sechsstädte viel Not und Elend gebracht hatte; sie alle hatten natürlich viele Greuelszenen gesehen und ein Menschenleben galt ihnen nicht allzuviel. Es war eben ein hartes Geschlecht groß geworden.

Ferner muß man noch in Betracht ziehen, daß es damals ohne Weiteres noch als feststehend und auch in gebildeten Kreisen als unumstößliche Tatsache galt, daß Zauberei und Bündnis mit dem Teufel möglich sei.

Man wird daher auch des Dulichius Richtern, sowie dem Rate zu Kamenz zutrauen müssen, daß sie bei ihrem Vorgehen gegen ihn in gutem Glauben gewesen sind und ihn für wirklich schuldig des teuflischen Bündnisses gehalten haben, wenngleich sie begreiflicherweise die Erledigung des unangenehmen Prozesses schneller herbeigeführt gehabt hätten.

Jahrhunderte sind seitdem verrauscht — Jahrhunderte werden wieder vergehen und der Nachwelt wird wohl über manches aus unsrer Zeit ihr Überlieferte das gleiche Kopfschütteln ankommen, was den Leser des vorstehenden prozessualen Dramas erfasst haben mag.



H. Baßler Nachf.
Friedr. Siedt
Kamenz i. Sa.

